Die Ministerialität im Stift St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich.

Inaugural-Dissertation

vorgelegt

einer Hohen philosophischen Fakultät
der Universität Freiburg i. Br.

von

Emil Müller
cand. phil.

Druck von Paul Leo Krüger, Buchen.
1911.

Die Ministerialität im Stift St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich.

Inaugural-Dissertation

vorgelegt

einer Hohen philosophischen Fakultät
der Universität Freiburg i. Br.

von

Emil Müller
cand. phil.

Druck von Paul Leo Krüger, Buchen.
1911.

Vorwort

An dieser Stelle sei mir vergönnt, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Georg von Below, verbindlichsten Dank zu sagen. Er hat mir nicht nur die Anregung zur vorliegenden Dissertation gegeben, sondern diese auch durch manchen Wink und allzeit liebenswürdiges Entgegenkommen in weitestem Maße gefördert.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543126_0116

Literatur.

Ahrens, Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein. (Leipziger historische Abh. herausg. von Brandenburg, Seeliger und Wilken, Heft IX.) Leipzig 1908.

Altmann, W., und Bernheim, E., Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, Berlin 1904.

Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Bern 1887.

Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte.

v. Arx, J., Geschichte des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1811.

v. Below, G., Artikel Ministerialität im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von J. Conrad und W. Lexis, Jena 1905.

— Die landständische Verfassung in Jülich und Berg. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 21.

— Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Zeitschrift, Band 58 und 59.

— Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

— Territorium und Stadt.

Beyerle, C., Besprechung von Caros „Beiträgen" in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. 22. Jahrgang. 1907.

Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 1848.

Bluntschli, J., Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt Zürich, 1838.

Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1906.

— Ständerechtliche Probleme in Zeitschrift der Savignystiftung. 23. Seite 193 ff.

Caro, G., Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

Fajkmajer, K., Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen. Zeitschrift des Ferdinandeums. III. Folge. 52. Heft; Sonderabdruck, Innsbruck 1908.

— Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen im Mittelalter. Innsbruck 1909.

Ficker, J., Vom Heerschild. Innsbruck 1862.
— Abh. in Wiener Sitzungsberichten. Bd. 73.
Frensdorff, F., Das Recht der Dienstmannen von Köln. (Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, ed. von K. Höhlbaum. I. 2. Heft.) Köln 1883.
Fressel, R., Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg. (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, ed. von A. Meister. N. F. 12.) Münster 1907. Hist. Zeitschrift 101. Seite 467, besprochen von Zeumer.
v. Fürth, A., Die Ministerialen. Köln 1836.
Ganzenmüller, W., Die flandrische Ministerialität bis zum ersten Drittel des 12. Jahrh. (Westdeutsche Zeitschrift XXI.) Trier 1906.
Gareis, K., Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen. Berlin 1895.
Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel im Mittelalter.
Gmür, M., Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457. St. Gallen 1900.
Hauser, R., Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg, 1895; besprochen Hist. Z. 79. 119ff.
Heck, Ph., Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. Halle 1900.
— Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905.
— Zur Genealogie des niedersächsischen Uradels, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1906.
— Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V.) Stuttgart 1907.
Heckmann, Die deutsche Ministerialität. Diss. Halle 1895.
Jahresschrift „Argovia" der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Jahrgang 1861.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Zürich.
Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus.
Jäger, Entstehung der sozialen Stände in Tirol. 1881.
v. Jnama-Sternegg, K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1891. Band II.
Keutgen, F., Die Entstehung der Deutschen Ministerialität, in Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, VII. Bd. 1910. Stuttgart 1910[1]).
— Ämter und Zünfte. 1903.
Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 4 Bde. Leipzig 1885.
Mayer, E., Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. 2 Bde. Leipzig 1899. Dazu v. Below, Hist. Zeitschrift S. 89, 90ff.

[1]) Diese Abhandlung erschien, als die vorliegende Arbeit bereits abgeschlossen war, und wurde daher erst nachträglich hineinverarbeitet.

Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausg. vom historischen Verein in St. Gallen, Heft 13–18. Ekkehards Casus, Conrad de Fabaria, Continuatio casuum St. Galli, Christian Kuchimeisters „nüwe casus“ St. Galli, dort ediert von G. Meyer von Knonau.

Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, VIII. daselbst die Freimünsterurkunden ed. von G. von Wyß.

Neujahrsblätter vom historischen Verein des Kantons St. Gallen. 1894.

Nitzsch, K. W., Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1859.

Oppermann, O., Zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte von Freiburg i. B., Köln und Niedersachsen (Westdeutsche Zeitschrift XXV). Trier 1906.

Rietschel, S., Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit. Leipzig 1905.

— Die Entstehung der freien Erbleihe. Zeitschrift der Savignystiftung 22, 187ff.

Roth von Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand. Freiburg 1886.

Schulte, Al., Die Standesverhältnisse der Minnesänger. Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur. 39. Bd. Berlin 1895.

Schroeder, R., Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1907. 5. Auflage.

Seeliger, G., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903. Hierzu ferner Seeliger, in historische Vierteljahresschrift für S. und W. G., Jahrgang 1907.

Severus, Die Schweiz nach ihrer Vergangenheit u. Gegenwart. St. Gallen.

Simon, Stand und Herkunft der oberrheinischen Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Ma. Bonner Diss. 1908.

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, herausg. von H. Wartmann. 4 Bde. 1858ff.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, herausg. von J. Escher und P. Schweizer.

Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte V² bearbeitet v. K. Zeumer, Berlin 1893; VI² bearbeitet von G. Seeliger, Berlin 1896.

Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Stuttgart 1906. (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV.)

Wyß, F. v., Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892. Dazu H. Z. Bd. 77, S. 148.

Zallinger, O. v., Ministeriales und Milites. Innsbruck 1878.

— Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887. Rezension von v. Below, H. Z. 60, 103ff. E. Mayer, Kritische V. J. Sch. 31, 141ff.

Einleitung.

Die Forschung über das Institut der Ministerialität besitzt ihre Entwicklungsgeschichte so gut wie jenes selbst. Seitdem von Fürth im Jahre 1836 mit seinen „Ministerialen" die eigentliche Grundlage für die Untersuchung des Problems gelegt hat, ist eine Fülle von Literatur hierüber zutage gefördert worden. Von der älteren sind dabei die Schriften Fickers „Vom Heerschild" (1862) und Zallingers über „Ministeriales und Milites" (1878) sowie seine Forschungen über „die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels" (1887) von entscheidendem Einfluß gewesen. Die dort niedergelegten Ansichten wurden dann in der Hauptsache weiter vertreten von G. von Below[1]) und R. Schroeder[2]). An Untersuchungen über Ursprung und Wesen des Standes herrscht in der neuesten Zeit kein Mangel; das Quellenmaterial ist reichlich gesammelt. Gleichwohl muß das Problem der Ministerialität als noch wenig, im Verhältnis zur Zahl der Bearbeiter, die es gefunden, als zu wenig geklärt bezeichnet werden. Wenn selbst über ganz grundlegende Fragen sich bis zur Stunde nicht nur keine Uebereinstimmung erzielen ließ, sondern die Meinungen sich in manchem Punkte direkt widersprechen, so mag das einerseits wohl an den Schwierigkeiten liegen, die sich daraus ergaben, daß das Quellenmaterial dürftig und lange Zeit mangelhaft ediert war. Andererseits trägt an dem geringen Fortschritt aber auch die Methode einzelner Forscher ein gut Teil der Schuld. Bei dem Problem der Ministerialität ist es nicht anders gegangen, als es der Diplomatik oder der Forschung über den Ursprung der deutschen Stadtgemeinde gegangen ist. Dort wie hier

[1]) Below, G. v., Artikel „Ministerialität" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", herausgegeben von J. Conrad und W. Lexis, Jena 1905. — Derselbe, die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Band 21.

[2]) Schroeder, R., Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907.

haben sich einzelne Historiker allzu voreilig zu allgemeinen Schlüssen verleiten lassen. Bezeichnend ist, daß derselbe Nitzsch, der in der Auffassung von der Entstehung der deutschen Stadt durch Hineintragen von unklaren Vorstellungen so viel Verwirrung schuf, auch für die Lösung der Frage nach dem Wesen der Ministerialität[1]) weit mehr schädlich als förderlich gewesen ist[2]).

Mögen indessen über einzelne Punkte die Meinungen sich noch so scharf unterscheiden, so bedeutet in der Gegenwart einen großen Fortschritt die allgemein herrschende Erkenntnis[3]), daß, wenn man zu festen Ergebnissen kommen wolle, man sich mit der Untersuchung auf kleinere, lokal begrenzte Gebiete zu beschränken habe. Denn je mehr im Laufe der Jahrhunderte sich das Sonderleben der einzelnen Landschaften in seiner Mannigfaltigkeit entfaltete, um so mehr mußte naturgemäß auch ihre Entwicklung und damit die der Stände in ihnen auseinandergehen. Von diesem Standpunkte aus hat in der neueren Zeit W. Wittich über den Stand der niedersächsischen[4]), Ph. Heck über den der ostfälischen Dienstmannen[5]), F. Frensdorff[6]), und in jüngster Zeit Ahrens[7]) über die Ministerialität in Köln und am Niederrhein, R. Fressel[8]) über das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg, K. Fajkmajer[9]) über die Ministerialen des Hochstiftes Brixen

[1]) Nitzsch, K. W., Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig 1859.

[2]) Vgl. die Kritik von Nitzsch's Methode bei v. Below, Historische Zeitschrift 58 und 59 a. a. O. und insbesondere die Vorrede zu v. Belows, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889.

[3]) Hierzu Ahrens, J., Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein, Leipzig 1908. Seite 3. — Caro, G., Beiträge zur älteren Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, S. 1ff., 101ff. — Beyerle, C., Besprechung von Caros Aufsätzen in Z. f. G. d. O. 1907. S. 212.

[4]) Wittich, W., Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, Stuttgart 1906. Abdruck in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1906, S. 1ff.

[5]) Heck, Ph., Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, Halle 1905. — Derselbe: Zur Genealogie des niedersächsischen Uradels in Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachen, 1906. — Derselbe: Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft, VJS. f. S. und WG. Stuttgart 1906.

[6]) Frensdorff, F., Das Recht der Dienstmannen von Köln (Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, ediert von Höhlbaum K I 2 f. Köln 1883). Dazu noch: Trockels, Die Ministerialen des Erzbischofs von Köln im 12. Jahrhundert, Berlin 1906.

[7]) Ahrens, s. o.

[8]) Fressel, R., Das Ministerialenrecht des Garfen von Tecklenburg, 1905 in „Münster'sche Beiträge zur Geschichtsforschung".

[9]) Fajkmajer, K., Die Ministerialität des Hochstiftes Brixen, Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge 52. Heft, Innsbruck 1908.

und endlich W. Ganzenmüller[1]) über die flandrische Ministerialität gehandelt[2]).

Die vorliegende Arbeit setzt sich zur Aufgabe, die Verhältnisse der Ministerialität in den beiden Kantonen St. Gallen und Zürich darzulegen und an der Hand der Quellen die verschiedenen Theorien, soweit sie auf allgemeine Geltung Anspruch erheben, auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Dabei schöpft sie in erster Linie aus den Urkundenbüchern der Abtei St. Gallen und von Stadt und Landschaft Zürich. Beide sind trefflich ediert, jenes von Wartmann, dieses von P. Escher und J. Schweizer. Sie bieten zwar kein lückenloses, indessen doch erhebliches und namentlich durch das hohe Alter vieler Urkunden ausgezeichnetes Quellenmaterial dar. Für die karolingische Zeit fließen die Nachrichten ziemlich reichlich; dagegen versiegen die Quellen vom zweiten Viertel des 10. Jahrhunderts mehr und mehr. Kann zum Beispiel das St. Galler Urkundenbuch von 920—1000 im ganzen noch 42 Urkunden aufweisen, worunter sich freilich nur 29 eigentliche Privaturkunden befinden, so sinkt die Zahl für das folgende 11. sogar bis auf 8, um im 12. wieder auf 24 zu steigen[3]). Für das zürichersche Gebiet vollends ist es in dieser Hinsicht noch schlimmer bestellt[4]). Vom 13. Jahrhundert ab stellen beide Sammlungen dann allerdings eine stets wachsende Fülle von Material zur Verfügung, aus dem sich Rückschlüsse auf die früheren Zustände ziehen lassen. Freilich hat damals bereits der Ministerialenstand seine spezifische Eigenart zum größten Teile abgestreift. Zu den diplomatischen Quellen treten dann noch bemerkenswerte Nachrichten über unseren Gegenstand in den Chroniken. In Betracht kommen außer der vita Wiboradae die „casus sancti Galli“ des Ratpert (Mon. G. S. S. 4), die des Ekkehard, ihre Continuatio durch Conrad de Fabaria und endlich die „Nüwe casus Christian Kuchimeisters“, sämtliche ediert durch Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte (Heft 13 ff.).

---

[1]) Ganzenmüller, W., Die flandrische Ministerialität. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrgang 1906.

[2]) Über die weitere Literatur vgl. die Zusammenstellung bei v. Below, unter dem Artikel Ministerialität s. Anm. 1 und Rich. Schroeder, s. Anm. 2.

[3]) Vgl. Caro, Beiträge, S. 48/49.

[4]) Wyß, F. v., Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892, S. 380ff. und 39.

Kapitel I.

Entstehung der Ministerialität.

§ 1. Terminologie der Quellen.

Der Name „ministerialis“ [1]) begegnet zuerst in beiden Urkundenbüchern am Ausgange des 9. Jahrhunderts. Wartmann II, No. 615 überträgt nämlich Karl der Dicke die Kirche Klengen auf Lebenszeit „ministeriali nostro Ruodberto“. Dieser Ruodbert wird zugleich ausdrücklich als „Presbyter“ bezeichnet; damit bestätigt sich die allgemein gemachte Beobachtung, daß das Wort in karolingischer Zeit noch nicht den engen Begriffsinhalt wie später besaß. Karls Nachfolger Arnulf schenkt 890 (Wartmann II No. 647) einem seiner Vasallen 15 Hufen, und zwar auf Vermittlung eines Grafen „et Erici ministerialis nostri“. Wartmann II, 735 verschenkt Ludwig das Kind 904 den königlichen Besitz zu Tapfen, Echenhausen und Eglingen mit Ausnahme dessen, was Hilterich „ministerialis predicti comitis“ dort hat. Von den Ministerialen anderer Herren als des Königs findet sich das Wort zuerst 893 angewandt. ZUB. I 159 entscheidet ein Missus König Arnulfs einen Streit über ausgetauschte Güter im Turund Argau, welche der Abtei Zürich zugehören. Als Zeuge unterschreibt hinter der Aebtissin des 894 gegründeten Fraumünsterstiftes deren Ministeriale Gozbert („signum Gozberti ministerialis illius“ [2]). Im zweiten Jahrzehnte des 11. Jahr-

[1]) Zum folgenden vgl. Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte V² S. 428ff. über die verschiedenen Namen der Ministerialen. Fressel, S. 49ff. Ahrens. S. 6f. Ganzenmüller, Westdeutsche Zeitschrift XXV S. 906.

[2]) Unter diesem Gozbert vermutete Bluntschli, Rechtsgeschichte der Stadt Zürich, 1838, I S. 69 den „advocatus“ der Abtei; nach F. v. Wyss, Abhandlungen (s. o.) Anm. zu S. 359 „kaum begründet“; denn auch anderwärts kommt zu Beginn des 11. Jahrhunderts ministerialis im engeren Sinne als ein besonderer Beamter eines geistlichen Herrn, der gleich dem späteren Ammann die Einkünfte einzieht, vor. Vgl. dazu v. Fürth, Ministerialen, S. 47, Leg. et stat. fam. s. Petri Worm. von 1024 cap. 29.

hunderts berichten die St. Galler Mönche ihrem Abte außer von einem Diebstahl folgendes: „intimandum est vobis, quam longe minora et pauciora sunt quam putastis, quae a vestris ministralibus in usum nostrum exhiberi justistis". Im 12. Jahrhundert erscheint der Ausdruck „ministerialis" im Verhältnis zur Zahl der Urkunden alsdann öfters[1]). In der Zeugenliste treten solche in größerer Anzahl zuerst 1127 auf, wo Meginhard von Spanheim seine Einwilligung zu einer Vergabung seines Illauer Besitzes gibt. Da finden wir als Zeugen einen Abt, Grafen „et alii complures de liberis, de ministerialibus autem.... (folgen 19 Namen) et alii complures". Weiterhin verpflichtet sich Meginhard noch, von dem genannten Besitze „nec ministralibus nec inbeneficiatis meis" etwas einzuräumen. ZUB. II. No. 301, 1153 treten bei einer Urkunde Graf Werners von Baden dessen Ministerialen zum Teil unter den Zeugen auf (de ministerialibus ejusdem comitis W. de Baden" folgen wieder Namen. Ministerialen des Klosters St. Gallen treffen wir verhältnismäßig spät als Zeugen, erst 1167. Wartmann III No. 830 tradiert Friedrich Barbarossa „ministerialem suum Heinrich von Rütlingen, den Sohn domni Cuonradi von Rütlingen an St. Gallen „in ministerialem". Eine Gesamtbezeichnung der Zeugen freilich fehlt hier noch; bei Pertoldus de Capella, Arnoldus de Glateburc, Heinricus Scoran, Walter de Strubuncello wird lediglich der Name erwähnt, während die drei übrigen zugleich mit ihrem Titel aufgeführt werden: Diethalmus causidicus, Rudolfus pincerna, Cuonradus camerarius (831, 1170 „Chamerare"). Doch sind drei Jahre später, 1170, (Wartmann III No. 831) sämtliche eben genannten als Zeugen unter der Gesamtbezeichnung „ministerialibus" zusammengefaßt[2]). Von der Mitte des 12. Jahrhunderts ab ist ministerialis die regelmäßige Bezeichnung für die Dienstmannen, gleichviel welches Herrn, in unseren Gebieten geworden.

Gleichbedeutend mit ministerialis findet sich „minister", das in späterer Zeit der terminus technicus für den Ammann

[1]) Ekkehard, Casus s. Galli, St. Galler Mitt. Heft 15/16 S. 211, Jahr 1099: ex ordine ministerialium". — S. 234, Jahr 1106 das nämliche. Seite 225, 1104 „ministeriales ordinis hominibus". — Continuatio casuum Sti Galli, St. G. Mitteil. Heft 17. S. 161: ministeriales optimos mansus curiarum nostrarum eligebant". (Anno 1121) s. u. Urkunde von 1125 (ZUB. II) nennt die „ministeriales" des Herzogs Berthold von Zähringen mit den „liberi" zusammen unter dem Gesamtbegriff „homines".

[2]) Neu sind in Wartmann III 831, 1170 gegen No. 830 zugegen: Egelolfus de Curia mit seinen Söhnen Konrad, Ulrich, Rodolfus de Curia, Uodalricus, Sohn Gundelos.

ist. Wartmann I 775 verleiht Abt Johann eine Hufe an Adalbert und dessen Söhne gegen die Verpflichtung, als Zins unam carradam de grano zu entrichten „ministro praescripti monasterii illuc . . . transvehendam". ZUB. I 190 vom Jahre 924 befindet sich unter der Familie des Stiftshörigen Fridigert ein gewisser Perold als „minister" bezeichnet In einem Streite der Chorherren von Zürich gegen Adilhelm sind conjuratores Heidirich, Orthire, Liubinzo, „servi sanctorum et ministri fratrum"). ZUB. 199, 924 bittet in der Vollzugsurkunde über ein Urteil wegen Entfremdung von Klostergütern ein gewisser Cundilo, „minister et magister eorum" (d. h. der Hörigen), um Aufschub der Urteilsvollstreckung. ZUB. No. 200 weist Meginhard, „minister" des Stiftes, diesem urbar gemachtes Land zu. Wartmann II 903 oder 908 bestimmt in einer Verleihungsurkunde Abt Emezo von Jonswil für den Fall der Vertragsverletzung: „ut nos ipsi nostris ministris eundem locum commendare licentiam habeamus, qui nostrum servitium studeant implere". ZUB. 209. 964 oder 968 und No. 219 schenkt Erich minister Zinsleute an das Chorherrenstift mit Erlaubnis seines Grafen Burkard. ZUB. 212, 968 wird vor dem Nuntius Gozbert „et Utonem et Trutemannum ministros" die vestitura eines Grundstückes vollzogen, kraft deren der „servus sanctorum" Adilmunt in dem Besitze desselben bleibt. No. 263 des ZUB. ist die Stiftungsurkunde des Klosters Engelberg; darin verleiht Konrad von Seelenbüren „Ministris quoque et familiae sanctuariae.... eandem legem, quam cetere libere abbatie.... ut tanto fideliores prelatis suis per omnia serviant". Umschrieben findet sich der Ausdruck „minsteriales" durch „laicales personas ministrare solitas" bei Ratpert cap. 13 (Fürth, Ministerialen S. 47).

Anderwärts, z. B. am Niederrhein und in Flandern, hat serviens[1]) besonders nach der Mitte des 11. Jahrhunderts zur Bezeichnung der Dienstmänner gedient Ungefähr zur gleichen Zeit, in welcher in Flandern Graf Balduin den „servientes, qui per diversas officinas monasterii deserviunt", Steuerfreiheit bewilligt (1067), begegnet uns der Ausdruck zum erstenmal in den Schweizer Urkundenbüchern. 1064 verleiht nämlich König Heinrich IV. den „ministri" des Klosters Einsiedeln das „jus ministeriale", quod servientes, qui ad abbatiam S. Galli pertinent, visi sunt habere" (Wartmann IV 955 Anh. 5). Von dem im Werdenschen Gebiete üblichen[2])

[1]) Waitz, VGV[2] 488ff. Ahrens S. 6. Ganzenmüller, 909ff.
[2]) Ahrens, S. 7.

Ausdruck „servitor“[1]) findet sich weder in unseren Urkunden noch in den Quellen irgendeine Spur. „Servus“ bezeichnet fast durchweg den niederen Hörigen. Ausnahmefälle sind ZUB. 190, 924 und ZUB. 208. Hier erscheint ein servus sanctorum Ericdictus, dem König Otto I. die bis dahin königliche curtis in Rufaris (Rifers) zu eigen schenkt. Ein Zweifel, ob mit servus nicht ein niederer Ministeriale oder Bauer gemeint ist, besteht endlich ZUB. No. 1528 vom Jahre 1273, in welcher Urkunde ein Edler die Tochter eines Freien als Testamentsvollstrecker cum „servo“ meo verheiratet[2]). Das Wort „famulus“ im Sinne von ministerialis kennen unsere Quellen nicht; im Gegenteil verstehen sie unter famuli durchweg das niedere unfreie Gesinde des Klosters. Ekkehard stellt geradezu die famuli den milites entgegen (Kap. 135 S. 429ff.); bei ihm nehmen die milites[3]) recht eigentlich die Stellung ein, welche in späterer Zeit und an anderen Orten für die Ministerialen charakteristisch war[4]). Wie er diese milites von den famuli nach unten abgrenzt[5]), so sehr will er sie andererseits von den comites aliique potentes (den Grafen und Freiherren) geschieden wissen[6]). Von Abt Notker (971/977) weiß er uns Kap. 135[7]) zu berichten, er habe sich an der Tafel von seinen Edelknechten als Schenken und Truchsessen bei Tisch aufwarten und sie in wöchentlichem Turnus abwechseln lassen; die milites haben also hier die gleichen Dienste zu verrichten, welche anderwärts den Ministerialen zukommen. Der gleiche Abt ließ Söhne von milites, welche die Benefizien ihrer Väter erhalten sollten, an seinem Hofe in einer eigenen Schule auferziehen, wobei das Hauptgewicht auf die körperliche Ausbildung und

[1]) Für das St. Gallen benachbarte Kloster Reichenau ist der Ausdruck „servitor“ für „ministerialis“ belegt durch eine falsche Urkunde, bei Waitz V 489.

[2]) Vgl. die Anmerkung zur Urkunde.

[3]) Waitz, G. VGV² über den Gebrauch des Wortes miles bis 1150: „viel weniger genau verfährt man mit dem Worte miles, das den Krieger, den reisigen Mann, den Ritter im späteren Sinne bezeichnet, aber an sich und in Beziehung auf einen Herrn den Ministerialen wie den Vasallen bedeuten kann“. Vgl. auch Schulte, Al., Die Standesverhältnisse der Minnesänger in Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur. 39. Bd., Berlin 1905 Sonderabdruck S. 24/25.

[4]) Zum folgenden vgl. Caro, Beiträge, S. 96.

[5]) Ekkehard, cap. 135, S. 429. Vgl. hierzu cap. 51, S. 193: da die „Milites“ bei einem feindlichen Einfall versagten, bot der Abt die „familia“ auf. Caro S. 98 und unten S. 41, Anm. 2.

[6]) Ekkehard, cap. 136 S. 431.

[7]) S. 429f.

Uebungen gelegt wurde, „quibus libertatis indoles exerceri debet". Waren diese dann zu ihren Jahren gekommen, so gab er ihnen Rüstung und Geschenke[1]). In dieser Weise wurde nach Angabe späterer Quellen anderer Herkunft die Dienstmannschaft auf ihren Beruf vorbereitet. Freilich scheint Ekkehards Terminologie nicht feststehend zu sein. Denn unter miles versteht er auch den freien Ritter. Kap. 51 S. 193ff. nennt er z. B. Otker, den Bruder des Reichenauer Abtes, miles. Da der Abt sicherlich von freier Herkunft gewesen ist, so läßt sich schließen, daß auch der Bruder ein freier Ritter war[2]). Der Ausdruck miles läßt sich im Sinne von ministerialis in den Urkunden in der Frühzeit bis zum 13. Jahrhundert nicht nachweisen, wenn wir von einer Stelle bei Wartmann III No. 820 vom Jahre 1014 oder 1022 absehen, in welcher ein „miles Hugo" erwähnt wird; der Zusatz „vester" (d. h. des St. Galler Abtes s. oben) scheint zwar darauf hinzuweisen, daß es sich um einen unfreien Ritter handelt. Ob indessen ein Ministeriale gemeint ist, läßt der Zusammenhang nicht erkennen. Dagegen kann kein Zweifel darüber obwalten, daß sich ein ähnlicher Ausdruck wie miles, der ZUB. II No. 253 zwischen den Jahren 1111—1124 vorkommt, auf einen Ministerialen beziehen muß. In dieser Urkunde überträgt nämlich Bernhard von Grießen Besitz zu Grießen, Rüti und Spreitenbach „et omnia ad ea pertinentia... tam mancipiis quam etiam militaribus utriusque sexus hominibus, et que ipsi habere videntur", zu eigen an das Kloster Rheinau. Spricht in dieser Stelle schon die Zusammenstellung der „militares homines" mit „mancipia" für Unfreie, so tut dies in ganz deutlicher Weise der rechtliche Inhalt der Urkunde. Von einer Einwilligung dieser militares homines ist darin nicht die Rede. Die Tradition ist also nicht mit deren Konsens, sondern vielmehr durch bloße Willenserklärung seitens des Herrn erfolgt, was gegenüber Freien ausgeschlossen gewesen wäre.

[1]) Ibid. — Von Zallinger, Ministeriales und Milites, Innsbruck 1878, hat auch für die frühere Zeit den Unterschied zwischen ministeriales und milites darin erblicken wollen, daß die milites einfach bewaffnete, zum Kriegsdienste verpflichtete und verwendete Unfreie waren, während bei den ministeriales zu dem Kriedsdienst noch der für sie charakteristische Hofdienst getreten sei. Seite 14 u. 15: Von Diensten der milites am Hofe ihrer Herren sei nirgends die Rede. Unsere Stelle widerlegt die Behauptung und damit zugleich auch die Auffassung Zallingers. Vgl. v. Below, Zeitschrift des berg. Geschichtsvereins, Band 21 Seite 180 Anm. 23.

[2]) Caro S. 96.

Daß ebenso wie diese auch die obenerwähnten Bezeichnungen wie servientes, ministri usw. im Grunde nichts anderes besagen als das eigentliche Wort ministeriales, darf von niemand in Frage gezogen werden. Läßt sich auch bei der Dürftigkeit der urkundlichen Ueberlieferung ihre Identität nicht mit der Schlüssigkeit aus den Zeugenlisten sowohl für ganze Gruppen als für einzelne Personen nachweisen, wie dies z. B. für die Ministerialität von Cöln und am Niederrhein Ahrens gelungen ist, so genügt unseres Erachtens schon der Hinweis auf die obenerwähnte Königsurkunde (Wartmann IV 955 No. 5), aus deren Sprachgebrauch sich ohne weiteres entnehmen läßt, daß minister, serviens und ministerialis in gleicher Bedeutung Verwendung finden.

§ 2. Begriff und Ursprung der Ministerialität.

Von welcher Wurzel immer sich diese verschiedenen Benennungen herleiten, so liegt doch, wie sich auf den ersten Blick erkennen läßt, ihnen ingesamt ein gemeinsames Moment zugrunde. In jeder von ihnen steckt zugleich ein Hinweis auf das Wesen des Standes. In der Tat erblicken auch fast sämtliche modernen Verfassungshistoriker mit einer Ausnahme — auf die abweichende Ansicht Ph. Hecks werden wir in anderem Zusammenhange eingehen müssen — seit den Ausführungen von Fürth und Waitz[1]), die durch von Below[2]) unterstützt und besonders mit Rücksicht auf die Nordostschweiz von Caro[3]) vertreten werden, in der Berufstätigkeit der Dienstmannen das eigentlich standesbildende Ferment: Von den ministeria, die jemand zu verrichten hat, haben sie den Namen „ministeriales“ erhalten. Oder mit anderen Worten: der Stand der Ministerialen ist ein Berufsstand, nicht wie z. B. der der Freien ein Geburtsstand. In welch weitem Sinne die karolingische Epoche das Wort „Ministerium“ und damit auch den Ministerialen als Inhaber eines Ministeriums gefaßt hat, hat uns bereits Urkunde No. 615 des St. Galler Urkundenbuches, in welcher ein Presbyter den Titel ministerialis führt (s. o.), gelehrt. Doch schon in den Zeiten der Ottonen und Salier hat der Begriff eine wesentliche Einschränkung erfahren, und in der späteren

[1]) Waitz, VG V.[2] bearb. von K. Zeumer, Berlin 1893, S. 322 ff.

[2]) v. Below, Landständische Verfassung von Jülich und Berg, Heft 1 S. 196 z. B. u. a. a. O.

[3]) Caro, Beiträge S. 97.

Zeit dient er als terminus technicus zur Bezeichnung einer ganz bestimmten beruflichen Gruppe.

In der karolingischen Zeit mit ihrer starken Häufung des großen Grundbesitzes erwies sich das Bedürfnis nach Arbeitsteilung bei der Verwaltung als unabweisbar. In die Ministerialität, die hieraus entsprungen ist, und die wir als die Ministerialität der Lokalverwaltung bezeichnen, gibt uns das von Karl dem Großen nach einer älteren Ansicht, zu der neuerdings Seeliger[1]) und Ahrens[2]) zurückkehren, in den ersten Jahrzehnten seiner Regierungszeit, nach Pertz[3]) und Gareis[4]) im Jahre 812 erlassene Capitulare de villis einen deutlichen Einblick. In ihm werden die Ministerialen der Lokalverwaltung, mit denen sich der § 10 beschäftigt, scharf von einer anderen Gruppe von Ministerialen geschieden, nämlich von denen „qui nobis in palatio assidue deserviunt“ (§ 47). Diese Scheidung der Gesamtheit der Ministerialen scheint auch in der Schweiz angenommen worden zu sein. Im Libert. Einsiedeln II 43 vom Jahre 1139 (von Arx, Geschichte der Kantons St. Gallen I. 310) werden die Ministerialen fast genau mit den gleichen Worten wie im Capitulare definiert: „Illi ministeriales ecclesie, qui abbati fratribusque cottidiano servitio assistunt.“

Um zunächst auf diese letztere Art der Ministerialität, die der am Hofe beschäftigten, einzugehen, so wird deren Ursprung im allgemeinen in der Arbeitsteilung innerhalb der Hauswirtschaft erblickt. Daher ist sie auch in weit ältere Zeit als jene anzusetzen, genau so wie die einfache Hauswirtschaft eben auch ungleich älter ist als das System grundherrlicher Wirtschaft.

[1]) Seeliger, G., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Leipzig 1903, S. 35 No. 3.

[2]) Ahrens, S. 9.

[3]) Gareis, K. Die Landgüterordnung Karls des Großen. Berlin 1895, S. 10.

[4]) Pertz in Einleitung z. Cap. in Mon. Germ. Const. 82—91.

Kapitel II.

Pflichten und Rechte der Ministerialen.

§ 3. Beamtenstellung der Ministerialen. Pflicht zur Uebernahme von Aemtern in der 1. Zentralverwaltung.

Nach dem Kölner Dienstrecht sind die Ministerialen als Unfreie zu den fünf Aemtern, die am Hofe des Dienstherrn vorkommen, geboren und bestimmt. Kölner Dienstrecht Kap. 10 sagt nämlich: „Item singuli et omnes ministeriales ad certa officia curiae nati et deputati sunt (Waitz VGV S. 365). Diese Beziehung hebt der Sachsenspiegel ebenfalls scharf hervor. „Na hove rechte sal jewelk dienstmann geboren drüzste sin oder schenke oder marscalk oder kemerere." (S. sp. Lehnrecht 62 § 2). Auf Grund dieser Angaben hat dann die herrschende Theorie gefolgert, daß die Ministerialität aus den Inhabern der Hausämter hervorgegangen sei. Am schroffsten findet sich diese Anschauung bei W. Wittich ausgeprägt, welcher die ursprüngliche Ministerialität ausschließlich aus diesen Aemtern hervorgehen läßt" [1]). Im Gegensatz dazu haben Heck in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1906, 243 ff. und Ahrens[2]) den Einfluß, den die Aemter der Lokalverwaltung auf die Bildung des Ministerialenstandes gehabt haben, hervorgehoben.

Von den Ministerialen geistlicher oder weltlicher Herren in der Schweiz ist kein schriftliches Dienstrecht auf uns gekommen. Die Existenz eines solchen Dienstrechts an sich, wenn es auch nicht schriftlich fixiert war, speziell für die St. Galler Dienstmannen, ist sichergestellt durch die obenerwähnte Königsurkunde Heinrichs IV. Sie stammt aus dem Jahre 1064: es hatten sich also damals die rechtlichen Beziehungen der Ministerialen zu ihrem Herrn zu festen Normen verdichtet. Weiterhin beweist die Existenz des Dienstrechts auch, daß der einzelne nicht mehr für sich allein stand, sondern bereits Mitglied eines konsolidierten Standes war. Wo in späterer Zeit Hinweise auf die Pflichten und Rechte der Ministerialen begegnen, sind sie in durchaus allgemeinen Worten gehalten, ein Zeichen dafür, daß sie als bekannt

[1]) Wittich, W., Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, S. 2 ff.

[2]) Ahrens, S. 33 ff.

verausgesetzt werden. Am meisten begegnen die Formen: „er soll dienen, wie eben ein Dienstmann nach Recht und Gewohnheit zu dienen hat.“ Ebenso wie die Pflichten werden auch die Rechte, auf die sie dem Herrn gegenüber Anspruch haben, nur in ganz allgemeinen Worten umschrieben. So verspricht z. B. ein anderer Dienstmann (Wartmann IV 2283) im Jahre 1403 „zu dienen mit solchem geding, daz er mir umb denselben minen dienst tu, als er den andern meinen genossen tut, die ihn in solcher Mass zu dienst werdent âu alles gevêrde.“ Wartmann IV, Anhang No. 320 vom Jahre 1322 sichert Abt Wilhelm von St. Gallen dem Ritter Albrecht von Klingenberg und seinen Kindern zu, „ut in omnibus et singulis causis ac negotiis juribusque tam corporalibus quam incorporalibus, universis successionibus in allodis et feodis ac in omnibus actibus et juribus, quibuscumque eo jure irrefragabiliter eaque consuetudine gaudeant . . . quibus hucusque usi sunt et gavisi ministeriales nostri monasterii.“

Dagegen bieten die Chroniken für die St. Galler Ministerialität der Zentralverwaltung einige wichtige Nachrichten. Von 813—16 hatte Wolfleoz das Amt des Abtes von St. Gallen inne; zugleich war er Bischof von Konstanz. Um nun genauen Unterschied zu machen, was die Mönche zum Unterhalt brauchten, und was er als Ueberschuß für Konstanz verlangen durfte, erlaubte er sich einen Eingriff in die Selbstverwaltung des Klosters, den ihm Ratpert (Casus Kap. 13 S. 24) in gehässiger Weise vorwirft[1]). Die betreffende Nachricht lautet: „cellerario cunctisque similibus monasterii officinis laicales praefecit, personas sibi forinsecus ministrare solitas, nullusque eorum, qui ad haec ministeria constituti fuerant, monachorum vel intrare aut de his aliquatenus habuit potestatem tractare vel habere“.

Ratpert verdient zwar im allgemeinen wenig Glaubwürdigkeit[2]): indessen liegt gerade hinsichtlich dieser Stelle kein Grund vor, sie für falsch zu erklären[3])“. Sie zeigt uns zweierlei: einmal, daß die internen Klosterämter in Händen von Mönchen lagen, und zweitens, daß der Bischof sie Laien anvertraute. Der Ausdruck, „personas sibi ministrare solitas“ gestattet den Schluß, daß es sich um unfreie Ministerialen in diesem Zusammenhange handelt; for insecus dienten sie bisher ihrem Bischof d. h. als extranei; oder mit anderen

[1]) Vgl. Caro, Beiträge S. 32.
[2]) Caro, Beiträge S. 26, u. a. a. O.
[3]) Caro, Beiträge S. 32.

Worten: in der Lokalverwaltung, nicht in der Hauswirtschaft des Bischofs und Abtes. Des weiteren liegt in der Stelle zugleich auch die Lösung der Frage, weshalb in St. Gallen die Ministerialität der Zentralverwaltung verhältnismäßig spät, viel später als sie am königlichen Hofe aufkam, entstanden ist[1]). Eben diese Aemter, die in St. Gallen von Mönchen verwaltet wurden[2]), lagen am Königshof in Händen Weltlicher. Dadurch wird der St. Galler Ministerialität lange Zeit die Möglichkeit geraubt, diese Aemter zu besetzen und in ihnen hoch zu kommen. Denn Wolfleoz's Maßregel scheint nur vorübergehend gewesen zu sein. Sie hatte, wenn wir Ratpert glauben dürfen, für die Mönche des Klosters Hungersnot zur Folge. Mittelbar geht ihre kurze Dauer auch hervor aus einer Königsurkunde Ludwigs des Frommen, worin er den alten Vertrag bestätigt[3]) und ihm neu das Verbot beifügt, irgendwie mehr als den festgesetzten Zins vom Kloster für das Bistum zu erheben. Das Experiment scheint denn auch nicht wiederholt worden zu sein, bis auf die Zeiten Ottos II. Hier stellt es sich nicht dar wie 816 als ein Akt praktischer Erwägungen, sondern vielmehr als Ausfluß persönlicher Neigungen des prachtliebenden Abtes. Ekkehard weiß uns nämlich zu berichten[4]: „Milites quidem, quando sibi absque fratribus esse vacabat, intus et foris mensae suae propositores et pincernas hebdomadarios habere solebat disciplinanterque sibi ab eis ministrari solebat." Ekkehard empfindet die Maßregel Notkers als Neuerung; darum fügt er auch zur Erklärung: pincerna = infusor vini = scencho, discophorus = propositor — truhtsazza hinzu[5]). Der Zweck, der mit der Einführung dieser beiden Aemter und ihrer Besetzung mit Laien sich verknüpfte, scheint also ein durchaus repräsentativer gewesen zu sein, ähnlich wie z. B. die Ministerialen von St. Maximin (Fressel, S. 22. Waitz, d. V. G. 5,327) bei der Mahlzeit kleine Dienste zu verrichten hatten oder als Gefolge lediglich dekorativ wirken sollten. Vielleicht läßt sich diese Absicht auch aus der Wahl gerade dieser beiden

[1]) Caro, S. 97. „Die St. Galler Ministerialität ist erst im Laufe des 10. Jahrhunderts entstanden". Beyerle zustimmend. Z. f. G. d. O. R. 1906, 193ff.

[2]) Ueber die Verwaltung geistl. Grundherrschaften im allgemeinen, vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I S. 924ff.

[3]) Wartmann II 216, vom Jahre 816.

[4]) Ekkehard cap. 135 S. 429.

[5]) Vgl. dazu die Anm. Meyers von Kronau, zur ganzen Stelle des weiteren: Waitz, V. G. 5 S. 365, Caro, Beiträge S. 97, Fajkmajer, Ministerialen des Hochstiftes Brixen, S. 15 s. o.

Aemter ersehen, da wir von den übrigen, wie z. B. dem des camerarius, mit welchem praktische Arbeit, wie z. B. die Aufsicht über die Einkünfte, Sorge für die Vermögensangelegenheiten des Dienstherrn sich anderwärts verknüpfte, an dieser Stelle nichts hören[1]).“

Diese beiden Hofämter der Ministerialen sind also nicht in einer Hand dauernd geblieben. Sie wechselten vielmehr wöchentlich im Turnus, weit schneller wie z. B. in Köln, wo erst alle sechs Wochen die Inhaber der einzelnen Aemter sich abzulösen pflegten[2]). Dieser Grundsatz der wechselnden Amtsführung involvierte zugleich die Gleichberechtigung der Ministerialen, was wir als charakteristisch auch am Kölnischen Hofe wiederfinden, im Gegensatze z. B. zu der Organisation des Hochstiftes Brixen[3]), wo neben dem summus dapifer ein einfacher dapifer, neben dem summus camerarius ein camerarius unterschieden wird.

Fast 200 Jahre lassen uns nun seit dieser Nachricht die Quellen über die Organisation der Ministerialität der Zentralverwaltung im Stich. Von dem benachbarten Kloster Pfeffers findet sich zuerst wieder im Jahre 1164 ein Truchseß, ein Kämmerer und ein Marschall erwähnt. In der nämlichen Urkunde, in welcher zum erstenmal Ministerialen der Abtei St. Gallen als Zeugen genannt werden (Wartmann III No. 830 vom Jahre 1167), tauchen auch ein camerarius und ein pincerna auf. (Chuonradus camerarius, No. 831, 1170. Cuonrado Chamerare) Ruodolfus pincerna. Innerhalb dieser zwei Jahrhunderte aber hatte das Kloster auch seinen Charakter völlig umgewandelt: Die Großgrundherrschaft war auf dem Wege, sich zu einem Territorialstaat umzubilden, aus dem Abt wurde ein Reichsfürst. Damit ist auch Rang und Stellung ungleich höher, seine Hofhaltung ausgedehnter geworden. So treten zu den zwei im 10. Jahrhundert vorhandenen Aemtern des Schenken und des Truchsessen zwei neue hinzu[4]): Wir haben die Vierzahl, welche späterhin als für die

[1]) Für das Amt des camerarius vgl. Fressel S. 21. Kölner Dienstrecht IV. „ut . . . colligat et conservet camerarius reditus telonii et monetae“. — Für das des Marschalls insbesondere Korte, F. J. das Westfälische Marschallamt, Diss. Münster 1909.

[2]) Waitz, VG V. S. 365. Kölner Dienstrecht cap. 10 quilibet eorum per sex ebdomadas continuas serviet in suo officio, ad quo natusest; finitis his 6 ebdomatibus ipsi cum licentia domini sui domum ad propria redibunt et alii loco illorum, prout ordo expetit, succedent.

[3]) Fajkmajer, Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen im M. A., Innsbruck 1909, S. 86 und 87.

[4]) Die Zahl der Hofämter scheint geschwankt zu haben: K. D. X. Officia V sunt, in hiis officiis servire debent solum modo, ministeriales

Reichsfürsten charakteristisch angesehen wird[1])." Neben den beiden oben genannten erscheint der Truchseß in den Urkunden: Wartmann III No. 838, 1209 findet sich unter den Zeugen ein Ulricus dapifer sancti Galli[2]). Noch später treten die Marschälle von St. Gallen urkundlich auf; erst im Jahre 1222 (Wartmann III No. 853), wo ein Heinrich von Falkenstein sich findet[3]). Seitdem diese Hofämter sich wieder nachweisen lassen, sind sie in der Familie erblich. So haben das Amt des Kämmerers von St. Gallen die Giele von Glattburg[4]), das des Marschalls das Ministerialengeschlecht derer von Falkenstein inne. Das Truchsessenamt liegt in den Händen der Familie von Singenberg, und endlich das des Schenken in denen der Ministerialen von Landegg[5]).

Bei dem Fraumünsterstift Zürich mangeln direkte unzweifelhafte Zeugnisse für die Existenz von Hofämtern. Indessen nimmt G. von Wyß[6]) mit gutem Grunde an, eine Notiz, die das Schlüssellehen des Herrn von Wädenschwil anbetrifft, beziehe sich auf ein solches Amt, das in Ueberordnung über einen Ministerialen auch freien Herren verliehen werden konnte.

Wie sich nun dieser erbliche Besitz der Aemter mit dem regelmäßigen Turnus im Hofdienste vereinigen läßt, ist schwer zu sagen. Ob der von Ekkehard behauptete wöchentliche Wechsel in der Besetzung der Aemter fortbestanden hat, in der Dauer weiter ausgedehnt oder gänzlich verloren gegangen ist, läßt sich aus unseren Quellen nicht feststellen. Da dieser Turnus jedoch anderwärts für die spätere Zeit

---

beati Petri et specialiter illi, qui inter eos seniores inveniuntur B. D. § 7. A Domino suo non constringantur misi ad quinque ministeria, hoc, est, aut dapiferi sunt aut pincernae. Das 5. Amt, wahrscheinlich das des camerarius, muß ergänzt werden.

[1]) Vgl. hierzu Ficker, W. S. B., Band 73, S. 184: „Im 13. Jahrhundert treffen wir sehr häufig auf die Anschauung, daß die Fürsten und nur sie die vier Hofbeamten haben sollen; es erscheint das als ein wesentliches Kennzeichen des Fürstenstandes".

[2]) Weiterhin Wartmann III S. 63, 64, 67, 73, 76; dapifer miles 78, Rudolfus dapifer miles S. 101, 107, 328, 361 (siehe Wartmann III, Orts- und Personenregister unter „Singenberg" S. 898).

[3]) Bereits Wartmann III No. 838, 1209 wird er als „ministerialis" in der Zeugenliste genannt, zusammen mit seinem Bruder Egilolf: „Egilolfus et Heinricus carnales fratres de Valckenstein". Weiter: Wartmann III S. 104, 165, ministerialis 174, miles 198 und 199, 201, 202, 713, 716. Vgl. S. 883 und 865.

[4]) Wartmann III S. 868 unter „Glattburg" u. S. 877 unter „Kamerer" die Nachweise.

[5]) S. Wartmann III S. 879/80 die Stellen.

[6]) Geschichte der Abtei St. Gallen S. 71.

fast überall bezeugt ist[1]), so liegt kein Grund vor, ihn für St. Gallen als abgeschafft zu erklären. Denn es ist wohl möglich, wie für Köln auch Ahrens (Seite 21) annimmt, daß er beibehalten wurde, daß aber unter allen den verschiedenen Ministerialen, welche einem bestimmten Hofamte zugeordnet wurden, nur einer als eigentlicher Inhaber des Amtes angesehen ward, welcher, mochte er nun am Hofe gerade anwesend sein oder nicht, in den Urkunden als solcher angeführt zu werden pflegte. Diese eigentlichen Inhaber der Hofämter wurden von ihren Dienstherren wohl in der Regel auf Lebenszeit ernannt, und indem öfters der Sohn Nachfolger des Vaters im gleichen Amte wurde, mag sich mit der Zeit die Anschauung, als seien diese Aemter erblich, herausgebildet haben. Wie lange nun, auch als der Titel der obersten Hofbeamten an bestimmte Familien festgeknüpft war, der vom Dienstrecht festgesetzte Wechsel sich innerhalb der Ministerialität erhalten hat, darüber läßt sich aus unseren Quellen überhaupt nichts aussagen. Ebensowenig Auskunft geben sie darüber, bis wann den einzelnen Aemtern ein materiell verpflichtender Inhalt zugrunde gelegen hat. Mit der Zeit schritt jedenfalls die Feudalisierung derselben fort; neben dem Schenken hatte der St. Galler Abt z. B. einen besonderen Ehrenschenken, den Herzog von Teck, welcher 1363 ihm den Eid als Schenk leistete[2]).

2. Lokalverwaltung.

Die Frage, ob das Ministerialenverhältnis den Dienstmann auch zur Uebernahme von Aemtern in der lokalen Verwaltung verpflichtete, ist lange Zeit kontrovers geblieben. Fürth (Ministerialen S. 253) hat sie verneint. Gegen ihn hat von Below in seiner „landständischen Verfassung von Jülich und Berg“ (S. 188) sie bejaht, indem er sich einesteils auf Kap. 29 der lex Burchardi für Worms berief[3]), andererseits

[1]) Vgl. oben S. 21 Anm. 2.

[2]) Wartmann III 1608, schwört er „mit upgehepter Hand“ . . . „von dem Schenkenamt uf dem veld und in der herberg zu tund als ain schenk von sinem ampt tun sol und als unser sitte und gewohnlich gewesen ist“, vgl. Wartmann III 1735, 1374,

[3]) Lex erit: si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi ad camerarium aut ad pincernam vel ad infertorum vel agasonem vel ad ministerialem“. Ministerialis hier = Beamter. Vgl. noch Waitz V. 294 No. 5 und 326 No. 2. 2. Aufl. S. 328 Anm. 1, S. 364 Anm. 4 und 491 ff. Fressel S. 24.

auf die Tatsache hinwies, daß in ganz Deutschland die Ministerialen für Aemter in der lokalen Verwaltung verwendet worden seien. Daraus, daß dies nicht bloß gegen Verleihung von Lehen, sondern auch gegen bloße Gewährung des Unterhalts geschehen sei, geht nach seiner Meinung zur Genüge hervor, daß die Uebernahme von Aemtern in der Lokalverwaltung genau so wie in der Zentralverwaltung als eine aus dem unfreien Verhältnis entspringende Pflicht gegolten habe. Denn die Dienstleute sind eben wegen ihrer Unfreiheit die geborenen Beamten (sächsisches Lehensrecht Art. 66 § 1).

Für die königlichen Güter hatte das capitulare de villis besonders die lokale Verwaltung geordnet; seine Bestimmungen bieten uns daher einen deutlichen Einblick in die Entstehung dieses Zweiges der Ministerialität. Als Beamte der Lokalverwaltung nennt der § 10 „maiores, forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii, vel ceteri ministeriales“. Ebenso wie auf den übrigen fiskalischen Gütern werden demgemäß auch auf dem Königsgut der Schweiz solche Minister früh vorhanden gewesen sein. Gegenüber der königlichen Ministerialität der Lokalverwaltung besteht nun für die Ministerialität der für uns hier in Betracht kommenden Herrschaften der Schweiz insofern ein wesentlicher Unterschied, als sie viel später aufzukommen vermochte. Dieser spätere Ursprung läßt sich denn auch ganz aus der Natur der Verhältnisse erklären. Gerade dieser Zweig der Ministeralität hat seine eigentliche Wurzel in einer Arbeitsteilung spezifisch grundherrlichen Charakters[1]). Nun ist der Grundbesitz des Klosters St. Gallen — und von dem des Fraumünsterstiftes Zürich gilt dieses noch mehr — erst allmählich durch Traditionen und Schenkungen zu größerem Umfange gelangt[2]). Erst im Laufe der Zeit konnte sich also bei ihnen die Notwendigkeit ergeben, zur Verwaltung der Güter solche Mittelstellen zu schaffen und damit den Unfreien, welche auf diese gesetzt wurden, Gelegenheit zu geben, sich in die Ministerialität aufzuschwingen. Von diesen Verwaltungsstellen hätte am ehesten wohl das Amt des Propstes den Inhaber desselben zur Ministerialität führen können. Denn als Vorsteher größerer Komplexe von Klostergut hatten sie wichtige Funktionen[3]). Allein es wurde nie mit Unfreien, sondern ständig mit Mönchen besetzt[4]).

[1]) Vgl. Ahrens, S. 11.
[2]) Caro, Beiträge a. v. O.
[3]) Darüber besonders Caro, VII. Abhandlung der Beiträge.
[4]) Caro, Beiträge S. 108, 94. Meyer von Kronau, St. Galler Mitt. Heft 13 S. 75.

Das hauptsächlichste Amt der Lokalverwaltung, welches mit Unfreien besetzt war, war das des Meiers[1]). Als Vorsteher größerer Höfe standen sie ursprünglich nicht unmittelbar unter der Zentralverwaltung des Klosters, sondern waren der Mittelstufe, der Propstei, unterstellt. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, die Abgaben von Pflichtigen einzuziehen und die niedere Gerichtsbarkeit, den Zwing und Bann, wahrzunehmen[2]). Zunächst scheinen sie sich nicht weiter von den übrigen Unfreien unterschieden zu haben. Dies läßt sich schließen aus der ersten Urkunde, welche von einem Meier handelt, nicht datiert ist, aber dem Ende des 8. Jahrhunderts entstammt. In dieser Aufzeichnung St. Galler Güter wird nämlich ein „Theotilo major cum hopa sua" mitten unter ausdrücklich als Unfreie bezeichneten Leuten erwähnt, sodaß er, zumal noch mit Rücksicht auf den Zusatz, ebenfalls als Unfreier betrachtet werden muß. Weiterhin scheinen die Meier zunächst auch nicht als Zeugen verwandt worden zu sein; wenigstens tritt in der Frühzeit keiner von ihnen mit dem Titel major auf. Diese Stellung änderte sich im 10. Jahrhundert. Damals verschwanden die Propsteien, die Zahl der Bezirksvögte wurde auf einen reduziert. Diese Veränderung bedeutete für das Meieramt eine Vermehrung seiner Selbstständigkeit, und höchstwahrscheinlich kamen auch damals die richterlichen Funktionen, welche bis dahin der Vogt inne gehabt hatte, zum Teile zu dem Meieramte. Mit dieser Bewegung hängt sicherlich der Vorgang zusammen, der sich nach einem Bericht Ekkehards im 48. Kapitel seiner casus[3]) unter Abt Hartmann 922 25 im Jahre 924 abgespielt hat: „Majores locorum, de quibus scriptum est, servi, si non timent, tument, scuta et arma polita gestare incoeperant, tubas alio quam ceteri villani clanctu inflare didicerant, canes primo ad lepores, postremo etiam non ad lupos, set ad ursos et ad turses .... minando aluerant apros"[4]). Die Gefahr, welche

---

[1]) Ueber die Meier: Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 307 ff. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II S. 172 und 173. Archiv für Geschichte Westfalens, ed. Wiegand, Bd. II Heft 4 S. 57 ff. Wiegand, Entstehung der Meiergüter im Stift Korwey. Caro, Beiträge S. 94 ff., 107 ff.

[2]) Vgl. Die Darstellung der Pflichten des Meiers von Eschenz bei Caro, S. 93 nach dem Einsiedler Weistum, den Hof Eschenz betr. von 1296 bei Grimm, Weistümer 4, 423 ff. Wittich, S. 295 ff.

[3]) St. Galler Mitt. Heft 15/16 S. 176 ff.

[4]) Ein näheres Eingehen auf diese Stelle erfolgt weiter unten, wenn die Frage nach dem Ursprung des Standes der Ministerialen behandelt wird.

sich in dieser Bewegung verbarg, scheint von Hartmanns Nachfolger, Abt Engelbert, durchschaut worden zu sein; der Schriftsteller erzählt weiter, dieser habe ihnen derlei Beschäftigungen untersagt und sie zu ihrem ursprünglichen Berufe, dem Ackerbau und der Landwirtschaft, zurückzuführen versucht. Ob nun diese Bewegung der Meier damals sofort Erfolg gehabt hat, oder ob erst die Entwicklung der nächsten Jahrhunderte aus ihrem Amte ein Ministerialenamt machte, ob endlich der Zeitpunkt, in welchen Ekkehard den Vorgang gesetzt hat, nicht zu früh angesetzt ist, das sind Fragen, auf die wir aus unserer Ueberlieferung heraus keine Antwort zu geben vermögen. Das ist jedenfalls sicher: sobald sich wieder urkundlich oder in den Chroniken Meier nachweisen lassen, was allerdings erst spät der Fall ist, sind diese durchweg Ministerialen. So der Meier von Eschenz (Einsiedler Weistum vom Jahre 1296, Mon. G. Dipl. 1271 No. 189). Ferner schwangen sich zu ritterbürtigen Ministerialen auf[1]): die Meier von Stans, Küßnacht, Silenen, Glarus und Cham. Außer Silenen besaß das Fraumünsterstift zu Zürich noch drei weitere herrschaftliche Höfe, Altdorf, Bürglen und Erstfelden, welche sämtlich mit Meiern, die zugleich Ministerialen waren, besetzt waren. In der Stadt Zürich treten von Meiern auf: ein „Heinricus villicus in superiore parte civitatis", also der Meier des Oberhofs; neben ihm gleichzeitig ein Odalricus villicus in No. 326 des ZUB., letzterer allein in 329 und 343 des ZUB. Odalricus ist vermutlich der Meier des Stadelhofes gewesen. Von St. Galler Meiern sind besonders zu erwähnen die Meier von Altstetten[2]) und Windegg, welche ebenfalls sämtliche die Ministerialen- und später sogar die Ritterwürde besaßen.

Die innere Entwickelung, welche die villici durchgemacht haben, bis sie sich zu Ministerialen machten, nun im einzelnen festzulegen, ist nicht möglich, dazu sind unsere Quellen viel zu dürftig. Wie wir gesehen haben, läßt sich für das 11. Jahrhundert weder urkundlich, noch aus den Chroniken ein Meier nachweisen. Dagegen befinden sich sicherlich unter den Ministerialen, welche die im Jahre 1121 durch eine Doppelwahl entstandene und für sie günstige Situation für das Kloster zu ihrem Vorteil ausbeuteten, sicherlich auch die Meier. Die Continuatio erzählt[4]), die beiden Gegenäbte hätten sich gegen

[1]) Vgl. zum folgenden Bluntschli a. a. O.
[2]) Wartmann III S. 515, 525, 735.
[3]) Wartmann III S. 606, 616, 617, 658.
[4]) Kap. 37. St. Galler Mitt. Heft 17, S. 99. Caro, Beiträge S. 106.

ihre Parteien freigebig gezeigt, indem sie Klostergut verschenkten. Damit hätten sich indessen die Ministerialen noch nicht zufrieden gegeben, sondern eigenmächtig die Besitzungen des Gotteshauses unter sich geteilt und die besten Hufen der Höfe ausgewählt. Des weiteren sind es namentlich die Meier gewesen[1]), welche dem Abt Werinher (1133—1167) durch ihr anmaßendes Verhalten viele Schwierigkeiten gemacht hatten[2]). Ihren Widerstand zu brechen, hat alsdann dessen Nachfolger Ulrich IV. die gleichen Maßregeln getroffen[3]), welche nach Wittich[4]) auch anderwärts zur Anwendung gelangt sind. Vakante Meierämter vergab er nämlich nicht wieder, belehnte Inhaber kaufte er aus, um alsdann auf diese Güter wieder einen reinen Beamten, den Minister oder Ammann, zu setzen, der dort als bloßer Mandatar fungierte. Wartmann III No. 836, 1207 übertrug Abt Ulrich auf Bitte des Dekans Heinrich das Meieramt in Tübach dem Kelner; die Einkünfte fielen nicht diesem zu, sondern wurden zur Stiftung einer Jahrzeit verwandt. Wartmann III No. 841 vom Jahre 1211 verbindet Abt Ulrich von St. Gallen das Meieramt im Hofe Rorschach mit dem Kelleramt im Kloster St. Gallen. Eben von diesem Meieramt wird dabei ausdrücklich hervorgehoben: „jam diu vacabat". Die ministerialischen Meier von Appenzell, Hundwil und Teufen wurden im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts durch Ammänner ersetzt. Ebenso verfuhr das Kloster Wettingen hinsichtlich des Meieramts in Uri, Pfeffers und Ragaz (Wartmann III 1387 vom Jahre 1340). Demnach scheint es, als sei dieses Verfahren in den Schweizer Gebieten in größerem Umfange geübt worden. Die Folge derselben war, daß am Ende des 13. Jahrhunderts nur selten noch in der Villicationsverfassung der Meier vorhanden war. An Stelle der belehnten Meier war fast überall der gesetzte Ammann getreten, der reiner Beamter des Grundherrn war und nach dessen Gutdünken den Hof verwaltete, während die Einkünfte an den Grundherrn fielen.

Indessen wurden diese Verluste, welche für die Ministerialität dadurch entstanden, daß das Meieramt ihnen unzugänglich wurde, durch Neubildungen auf der anderen Seite wieder ausgeglichen.

---

[1]) Contin. cas. St. Galler Mitt. Heft 17 Kap. 39 106ff.

[2]) Als Streitpunkte nimmt Caro (Beiträge 112) keine rechtlichen Fragen an, sondern wirtschaftliche, wie die Versuche zur Umbildung der Hofverfassung und zur Ersetzung der Frohnden durch Naturalabgaben.

[3]) Contin. cas. S. 111.

[4]) Wittich, Grundherrschaft in Norddeutschland S. 311ff.

3. Aemter in der städtischen Verwaltung.

Wie wir oben sahen, dienten die ursprünglichen Hofämter dem Zwecke, die Einkünfte, welche aus dem landwirtschaftlichen Betrieb der Grundherrschaft flossen, zu sammeln und ihren Verbrauch zu regeln. Neben diesen Erträgen traten nun für die Herren im Laufe der Entwickelung Einnahmen anderer Art, für welche die Hofämter nicht mehr ausreichend waren. Dadurch sahen die Herren sich gezwungen, analog diesen ursprünglichen Hofämtern für die Bedürfnisse der neuen Verwaltung auch neue Aemter zu schaffen. Die wichtigsten derselben wurden wieder mit Ministerialen besetzt. Für die Aebtissin des Fraumünsterstiftes bildete die Stadt Zürich eine der wesentlichsten Quellen ihrer Einkünfte. Aus dem 15. Jahrhundert stammt eine Aufzeichnung über die Rechte, wie sie aus alter Zeit her damals noch bestanden [1]). Wie aus dieser hervorgeht, standen der Aebtissin mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit sämtliche übrigen Hoheitsrechte über die Stadt zu wie z. B. Zoll, Münze „Meß und Mäß“ und vor allem auch die Wahl eines Schultheißen.

Vor dem Jahre 1218 war noch Herzog Berthold V. von Zähringen im Besitze der Vogtei über die Stadt Zürich. Daher finden wir in einer seiner Urkunden aus dem Jahre 1200 einen seiner Ministerialen als „causidicus“ unter den Zeugen [2]). Der hier erwähnte causidicus ist, was den Inhalt seines Amtes angeht, nach einer Vermutung von F. v. Wyß (Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts S. 397) identisch mit dem in der Urkunde von 1153 (ZUB No. 301) genannten „tribunus“, dem in der Urkunde von 1177 (ZUB. 329) genannten „Minister“ (Burchardus Albus minister) und endlich dem in der Urkunde von 1210 (ZUB. No. 366) mit eigenem Titel erwähnten „judex publicus“. Seit dem Jahre 1218 nun, dem Jahre nämlich, in welchem die herzogliche Vogtei über Zürich erlosch, und die Fraumünsterabtei dem König unmittelbar unterstellt wurde [3]), trat eine Scheidung ein, indem vom Amte des bisherigen Vogtes, der von jetzt ab advocatus genannt wurde [4]), sich das des Schultheißen abzweigte. Die Wahl des letzteren gehörte zu

---

[1]) Fraumünsterurkunden bei G. v. Wyß, Geschichte der Fraumünsterabtei No. 470. Wyß, F. v., Abhandlungen S. 450 u. a. a. O.

[2]) ZUB. No. 358.

[3]) Zum folgenden vgl. v. Wyß, Abhandlungen 408ff.

[4]) Da früher der Herzog selbst Vogt war, konnte der Name „advocatus“ für den, welcher ihn regelmäßig im Vorsitze des Vogtrechtes vertrat, nicht gut in Anwendung gebracht werden.

den Rechten der Aebtissin. Denn diese war in ein ähnliches Verhältnis wie die Zähringer zur Stadt getreten[1]). Dies kam nun ihren Ministerialen durch königliche Verleihung zugute. Der erste bekannte bürgerliche advocatus war vielleicht zugleich von der Aebtissin als Schultheiß gewählt worden. Jedenfalls besteht kein Zweifel darüber, daß dieser, ebenso wie seine Nachfolger im Vogteiamte, aus den Ministerialen der Fraumünsterabtei hervorging. Eine Schwierigkeit lag darin, daß der Aebtissin die hohe Gerichtsbarkeit fehlte. Sie ward indessen dadurch gelöst, daß der König sich von ihr aus dem Kreise ihrer Ministerialen jemand als geeignet für die Vogtei bezeichnen ließ, diesen bestätigte und ihm den Blutbann verlieh. So waren diese Vögte Bürger der Stadt und zugleich Ministerialen der Aebtissin: Heinricus Albus (als Schultheiß erwähnt 1221 und 1222, oder Molendinarius) erscheint 1223 als advocatus (ZUB. No. 887 Anm. 5.) Dann 1225 Hugo Bruno (ZUB. No. 427, 429 und 431), 1230 und 1231 Werher Biber (ZUB. No. 469), 1234 Heinrich Bruno (ZUB. No. 495), 1240 Rüdeger Manezze (ZUB. 542), 1247 f. dictus Bocklin (ZUB. 701) und endlich nach einer über dreißigjährigen Pause im Jahre 1272 Jacobus Molendinarius.

Nachdem Rudolf von Habsburg 1272 König und damit auch Vogt von Zürich geworden war, schaltete er die Ministerialen der Aebtissin von der Besetzung der Vogtei aus, um seine Ministerialen als solche dort einzusetzen; diese finden sich zusammengestellt bei F. v. Wyß (Abhandlungen S. 444). Genau ebenso verfuhr Rudolf hinsichtlich der Vogtei über St. Gallen. Hatte dort 1210 Otto IV. als Erbe der Staufer zum Vogt den Ministerialen Heinrich von Schmalegg eingesetzt (Wartmann III No. 840), so gab König Rudolf sie 1272 dem Ministerialen Ulrich von Ramswag (Kuchimeister Nüwe casus monasterii s. Galli bei G. Meyer von Knonau; St. Galler Mitteil. Bd. 18 Kap. 37 S. 145 ff.)[2]). Für St. Gallen ist etwas eher als in Zürich, bereits im 12. Jahrhundert ein „causidicus" nachweisbar (Wartmann III No. 831, 1167), der sicherlich mit dem drei Jahre später als judex bezeichneten Diethelmo, dem Marktrichter identisch ist (Wartmann III 831, 1170)[3]); in dieser Urkunde wird er zugleich ausdrücklich als Ministeriale des St. Galler Abtes bezeichnet. An seiner Stelle erscheint später der Stadt-

[1]) Siehe v. Wyß, Abhandlungen 410 ff.
[2]) Siehe auch Caro, Beiträge S. 122.
[3]) Caro, Beiträge S. 130.

Ammann, gleichfalls aus der Ministerialität hervorgehend, welchem die Aufsicht über Maß und Gewicht, das Einziehen von Abgaben der Bäcker und Metzger oblag[1]). (Wartmann No. 1156 vom Jahre 1305; No. 1854, 1381; Bd. III, Anhang No. 76. Bd. IV, 22, 32, 1401.)

Die Handhabung des Münz- und Zollregals zählte ebenfalls zu den Rechten der Aebtissin von Zürich. Aus ihren Ministerialen nahm sie zum Vorsteher der Münze den monetarius (ZUB. 301. Rudolfus monetarius), des Zolles den telonearius (ZUB. No. 292 Heinricus telonearius, No. 301 Rudolfus telonearius), und endlich des Zehnbezugs den decimarius (ZUB. No. 301 Rud. decimarius, No. 314 Rud. Cendare, No. 319 Rud. decim.). Ein ganz bestimmtes Zeugnis für das Ministerialenverhältnis dieser oben genannten Beamten bilden besonders zwei Urkunden: einmal ein Schiedsspruch zwischen der Abtei Beromünster und dem Grafen von Kyburg, gefällt 1223, in welchem als „ministeriales Turicenses" genannt werden u. a. Heinricus advocatus, Ulr. telon[2]). In ZUB. No. 400 vom Jahre 1220 ist u. a. zugegen Heinricus tunc Turicensis scultetus. In St. Gallen tritt der monetarius verhältnismäßig spät auf, und aus keiner Stelle geht hervor, daß er ein Ministeriale der Abtei ist[3]).

Nicht, sicher, jedoch naheliegend ist die Annahme, daß von der Aebtissin und ihren Ministerialen in gleicher Weise, wie sich dies aus anderen Bischofsstädten wie z. B. Basel und Straßburg in entschiedener Ausbildung sicher nachweisen läßt[4]), im Zusammenhang mit ihrem Marktrecht die Organisation und die Leitung der Innungen der Handwerker, die

[1]) Hierüber besonders Gmür, M., Die verfassungsgeschichtliche Entwickelung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457, St. Gallen 1900, S. 19ff.

[2]) Hegel, Chroniken der deutschen Städte S. XLVIII bestreitet sowohl für die Zöllner wie die Münzer des kölnischen Erzbischofs, daß sie Ministerialen seien; anderer Ansicht Oppermann in Westdeutsche Zeitschrift XXV. 1906, S. 223. Ahrens gibt für die Zöllner Oppermann recht, hebt indessen hervor, daß gerade bei den beiden genannten Aemtern, welche ihre Inhaber in nahe Beziehungen zu den Bürgern brachten, die Möglichkeit gar leicht gegeben war, daß sie der Ministerialität entfremdet wurden. Vgl. Ahrens S. 28 und 29, Oppermann, zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte von Freiburg i. Br., Köln und Niedersachsen an genannter Stelle.

[3]) Was die Münzer angeht, so hält Ahrens, S. 28 den Fall, daß Münzer ursprünglich Ministerialen waren, für nicht ausgeschlossen, jedoch unwahrscheinlich. S. Anm. 2.

[4]) Vgl. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 9ff. und das alte Recht der Stadt Straßburg Art. 102—118, bei Keutgen, Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. — v. Below, Territorium und Stadt S. 310.

selbst keineswegs unfrei zu sein brauchten, ausgegangen sei, bevor der Rat, der ja später dann Leitung und Aufsicht über die Innungen an sich zog, aufgekommen war.

Aus den Ministerialen der Abtei wurden die Vorsteher der „officia" genommen, die für die Zahl von Handwerkern, welche unmittelbar für die Abtei arbeiteten, gebildet waren. In dieser Eigenschaft führen sie den Titel „magistri". So wird Fraumünsterurkunde No. 410 ein „magister cocorum", Urkunde No. 423 das Pfisteramt, Urkunde No. 223 das officium sartoris erwähnt, welch letzteres Hugo Milcheli inne hat, ein „servus" der Abtei und zugleich burgensis von Zürich. Mit diesen Aemtern verbanden sich Einkünfte, wie dies aus ZUB. No. 576 hervorgeht, wo ein „ager ad piscationis officium pertinens" vorkommt. Nach einer Vermutung von F. v. Wyß[1]) ist der als Mitglied des Rates öfters genannte Johannes pistor wahrscheinlich Inhaber eines solchen Amtes gewesen. Endlich gehört dahin das Amt des Kuchimeisters, das nach doc. abbatis II. No. 442 im Jahre 1362 dem Eberhard Müllner, dem damaligen Schultheißen und Ministerialen der Abtei verliehen worden ist.

Was nun die Art und Weise der Versehung dieser Aemter angeht[2]), so besteht zwischen ihnen und den alten Hofämtern ein wesentlicher Unterschied; er läßt sich daraus erklären, daß diese zuletzt behandelten Ministerialen Aemter weit jünger sind als jene. Oben führten wir aus, daß der Dienst in den Hofämtern von den Ministerialen in sechswöchentlichem Wechsel ausgeübt wurde, wenn auch nur einer der Ministerialen als offizieller Inhaber eines der vier Hofämter jeweils bezeichnet war. Die Ministerialen, welche die neuen Aemter inne hatten, waren meist am Orte ihrer Tätigkeit anwesend[3]). Aus diesem Grunde bildete sich das Bedürfnis nach Abwechslung in ihrem Dienste nicht. Deswegen sind die neugeschaffenen Ministerialenämter von einer längeren Dauer als die alten gewesen. Darin lag zugleich aber auch ein Bruch mit dem genossenschaftlichen Prinzip der Verwaltung, welches, wie wir oben sahen, bei den alten Hofämtern vorgeherrscht hatte.

---

[1]) v. Wyß, Abhandlungen S. 406 Anm. 2.

[2]) Siehe besonders Ahrens S. 30.

[3]) Ahrens nimmt gegen Wittich an, der Turnus habe deswegen stattgefunden, weil die einzelnen von Zeit zu Zeit wieder auf ihre Güter zurückkehren mußten.

§ 4. Kriegsdienstpflicht der Ministerialen.

Der wichtigste Dienst aber, in welchem die Ministerialen verwendet wurden, ist der Kriegsdienst gewesen[1]). Gerade er hat das Sondervorrecht des Ministerialenstandes vor den übrigen Unfreien erzeugt und sie den ritterbürtigen Freien genähert. Dieser nachdrückliche Einfluß des Kriegsdienstes auf die soziale Hebung des Standes wird von sämtlichen Forschern als standesbildendes Ferment angesehen[2]). Eine Ausnahme macht nur Philipp Heck, indem er behauptet, von einer Verpflichtung der Ministerialen zum Reiterdient sei keine Rede, dieser sei daher auch kein Begriffsmerkmal, sondern allenfalls nur ein sehr bezeichnender Zug[3]). Das Fehlen eines Dienstrechts in den Schweizer Gebieten macht sich gerade in diesem Punkte für unsere Beweisführung sehr fühlbar. Denn in den Dienstrechten pflegte gerade diese Pflicht der Ministerialen im einzelnen bestimmt und hervorgehoben zu werden.

„Es ist sicher," erklärt Heck[4]), „daß die Dienste, die in den geistlichen Grundherrschaften zu leisten waren, immer mehr an Bedeutung gewannen. Namentlich gilt dies vom Reiterdienst." Ganz abgesehen davon, daß diese Worte gegen Hecks eigene Behauptung sprechen, führt denn auch eine einfache Betrachtung uns zur Einsicht in die hohe Bedeutung, welche der Kriegsdienst namentlich in geistlichen Herrschaften für die Ministerialität besessen hat.

Wenn auch die Kriegsdienstpflicht der Ministerialen nirgends in unseren Quellen als solche mit ausdrücklichen Worten hervorgehoben worden ist, so ergibt sie sich doch aus den tatsächlichen geschichtlichen Ereignissen. Ekkehard erzählt uns[5]), bei einem Einfalle der Ungarn hätten die milites versagt, jeder sei nur für sich selbst besorgt gewesen; darum habe sich der Abt gezwungen gesehen, seine Mönche und

---

[1]) Siehe hierzu v. Below, landständische Verfassung in Jülich und Berg I S. 190ff., insbesondere S. 204: „Der Ministerial, wenn er auch von einer anderen Seite seiner Tätigkeit seinen Namen hat, ist doch in erster Linie immer Krieger". Ahrens S. 30 Fressel; S. 14ff.; Caro S. 97.

[2]) v. Below a. a. O. macht darauf aufmerksam, daß aus der Verwendung der Ministerialen zum Kriegsdienste außerdem auch die große Verbreitung der Ministerialität zu erklären ist.

[3]) Heck, Der Sachsenspiegel u. die Stände der Freien S. 719 u. 720.

[4]) Heck a. a. O. S. 715.

[5]) Kap. 51 S. 193, S. 9 Anm. 5.

die „familia“ des Klosters zu bewaffnen. Die Echtheit[1]) der Stelle läßt sich nicht anzweifeln; wenn sich auch der geschilderte Vorgang mit den begleitenden Nebenumständen unmöglich so früh abgespielt haben kann, wie es Ekkehard berichtet. Für unseren Zweck zeigt sie jedenfalls, daß eine Pflicht der milites und damit auch der Ministerialen zur Kriegshilfe gegenüber dem Herrn bestand, daß dieser sich auch darauf verließ und nur im Notfalle die familia in Anspruch nahm. Mittelbar geht auch die Verwendung der Ministerialen zum Reiterdienst aus der Einrichtung einer eigenen Schule für sie, welche dem Abt Notker zugeschrieben wird, hervor. Wir führten oben bereits aus, daß in ihr den körperlichen Uebungen der größte Wert beigemessen wurde, und daß diesem Zwecke Preisturniere dienten; alles dies geschah mit Rücksicht auf den späteren Beruf der Ministerialen, worunter doch nur der Heeresdienst verstanden werden kann, zumal noch die Ausstattung der Ministerialen mit Rüstungen und Geschenken erwähnt wird[2]). „Milites“ folgten ihrem Abte im Jahre 1022 auf einem Römerzuge und brachten die Seuche in die Heimat mit (von Arx I 240). Ein weiterer Beweis für die ausgedehnte Verwendung der Ministerialen im Kriegsdienste liegt auch in dem Sprachgebrauche der Schriftsteller[3]). Indem Ekkehard und seine Nachfolger für die Ministerialen einfach das Wort „milites“ gebrauchen, zeigen sie, daß sie in diesem Dienste geradezu die Haupttätigkeit der Dienstmannen erblicken. Auf die Bezeichnung der Ministerialen als „milites“ im 13. Jahrhundert werden wir später eingehen; um jedoch eine Urkunde vom Jahre 1237 (Wartmann IV, Anhang No. 37) vorwegzunehmen, so gestattet dort Abt Konrad dem Kloster Salem, Güter zu erwerben, welche ministeriales nostri vel alii militares homines ihnen geben. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts hat bereits der St. Galler Abt über ansehnliche Streitkräfte verfügt, denn er wagte es 1047, sich in eine Privatfehde mit dem Konstanzer Bischof Romuald einzulassen. Nichts war natürlich geeigneter als die kriegerischen Verdienste, um den Stand einflußreicher und für den Abt unentbehrlich zu machen. Gewiß steht damit auch der

[1]) Caro, Beiträge S. 96 findet die „Angabe unwahrscheinlich“, da die Handlungsweise der milites unklug gewesen wäre und die vita s. Wiboradae in ihrem Bericht vom Ungarneinfall (Kap. 30ff. Mon. Germ. SS. 4 u. 454ff.) nichts von treulosen „milites“ erwähnt. Indes muß Caros Erklärung über die Entstehung der Stelle gesucht erscheinen.

[2]) Ekkehard, Kap. 135 S. 429.

[3]) Siehe oben bei der Terminologie § 3.

Fortschritt, den die Ministerialen machten, indem sie um dieselbe Zeit es zu einem Dienstrechte brachten, in einem inneren Zusammenhange. In der Urkunde von 1064 findet sich nun von der Verpflichtung zum Reiterdienst so wenig wie von den übrigen Pflichten der Dienstmannen eine nähere Bestimmung. Der König begnügt sich damit, jene daran zu mahnen: „debitum servitium debitamque fidelitatem“ semper exhibeant[1]). In die Kämpfe des Investiturstreites griff der Abt von St. Gallen Ulrich III. von Eppenstein tätig ein[2]) und bedurfte daher besonders der Hilfe der Ministerialen. Als Gegenleistung hierfür stattete er, wie die cont. cas. sancti Galli Kap. 21ff. S. 42ff berichtet, sie teils in der Heimat, teils in Kärnten mit reichem Lehenbesitz aus.

Gehen wir nun der Frage nach den einzelnen Leistungen der Ministerialen in militärischer Hinsicht nach, so müssen wir bei dem Mangel örtlicher Quellen andere Dienstrechte als Grundlage nehmen. Die ursprünglichen Verhältnisse werden wohl am besten sich im älteren Ahrer Dienstrechte wiederspiegeln (von 1154). Dieses geht noch durchaus von der Anschauung aus, daß die Kriegsdienstpflicht der Ministerialen genau so wie jede andere Verpflichtung zu einer Leistung lediglich aus ihrer unfreien Herkunft entspringt: daher kennt es noch keine Beschränkungen derselben; auch ist diese nicht an den Besitz eines Lehens geknüpft: vielmehr sind die Ministerialen ohne Rücksicht auf eine beneficium zu dienen verpflichtet[3]). Dafür fielen dem Dienstherrn dann allerdings auch die Unterhaltungskosten für seine Leute sowohl im Angriffs- als im Verteidigungskriege zur Last[4]). Erst die spätere Entwickelung bringt hier erhebliche Beschränkungen in der militärischen Verfügungsgewalt des Herrn über seine Mannen. Sie ist vorzüglich durch das Tecklenburger Dienstrecht, das nach v. Below dem Ende des 13.[5]), nach Fressel[6]) dem Anfange des 13. Jahrhunderts entstammt, und dem Bergischen Ritterbuch[7]) des 14. Jahrhunderts charakterisiert. Nach

[1]) Die „fidelitas“ war namentlich von dem Ministerialen in seiner Eigenschaft als Krieger unbedingt zu verlangen.

[2]) Wipo, Gesta Cuonradi imperatoris cap. 9. — Bütler, P., Jahrbuch für Schweizer Geschichte Band 22 (Jahrgang 1897); St. Galler Mitteilungen Heft 17 S. 120ff.

[3]) v. Below a. a. O., S. 195 und ibid. Anm. 80. Waitz VG 5, 336.

[4]) Ahrer Dienstr.: Si cuius ministerialium meorum filium assumere volo ad servicium meum, patris erit vestire eum, ut ego victu procurabo eum . . .

[5]) v. Below S. 193.

[6]) Fressel S. 5ff.

[7]) v. Below S. 190.

ersterem darf der Dienstherr seinen Ministerialen zu kriegerischen Leistungen nicht heranziehen, ehe er nicht auf ihren Rat hin sich seinem Gegner zu Recht erboten hat[1]). Ob diese Beschränkung bloß bei einem Angriffskriege eintrat, oder ob diese Pflicht auch bei der Landesverteidigung zuerst von einem Rechtsverfahren noch abhängig war[2]), läßt sich nicht allgemein sagen, da die Verhältnisse in den einzelnen Gegenden in dieser Hinsicht verschieden geregelt waren. Der Graf von Tecklenburg z. B. ist, auch wenn er sich in der Defensive befindet, in dieser Weise von seinen Ministerialen abhängig, während v. Below in seiner landständischen Verfassung in Jülich und Berg (S. 192) annimmt, daß der Graf von Berg zur Abwehr ohne weiteres die Hilfe seiner Ministerialen in Anspruch nehmen konnte. So war diese Kriegsdienstpflicht wenigstens im Falle eines Angriffskrieges seitens ihres Herrn sehr dem eigenen subjektiven Ermessen der Ministerialen unterworfen. Denn erst wenn ein Krieg als berechtigt von ihnen anerkannt war, trat eine Pflicht ihrerseits ein. Gerade in diesem Punkte äußert sich die Bedeutung, welche die genossenschaftliche Organisation des Ministerialenstandes für den einzelnen in sich trug. Die Genossenschaft hatte das Urteil über die Rechtmäßigkeit der Fehde abzugeben. Des weiteren erscheint in beiden letzteren Rechten die Kriegsdienstpflicht des Dienstmannes schon nicht mehr als eine aus dem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis hervorgehende, sondern Leistung und Gegenleistung sind als Voraussetzungen hervorgehoben: In ihnen ist nur von einer Kriegsdienstpflicht belehnter Ministerialen die Rede.

Seit dem Aufkommen der Burgen wurde die Ministerialität zu Diensten auf denselben verwendet[3]). Im Kanton St. Gallen hat zuerst in den Zeiten des Investiturstreites Abt Ulrich dem Burgbau seine Tätigkeit gewidmet. Dann ist es in der Mitte des 13. Jahrhunderts besonders Abt Berchthold von Falkenstein gewesen, welcher viele Ministerialenburgen errichten ließ[4]).

---

[1]) v. Below, S. 191 Anm. 67.

[2]) Teckl. Dienstrecht § 2. Fressel, S. 18.

[3]) Hierüber: Rietschel, Das Burggrafenamt und die Hohe Gerichtsbarkeit S. 72—81. — Fajkmajer, Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen S. 6ff. betont namentlich den großen Einfluß, den die Burgen mit ihrer Verfassung auf die Entwickelung der Ministeralität ausgeübt haben. — Vgl. noch Fajkmajer, Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen, Innsbruck 1909, S. 67ff. — v. Voltelini, H. Die Entstehung der Landesgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete. Arch. für österr. Geschichte 1906, S. 26—40. Ahrens S. 14ff.

[4]) Caro, Beiträge S. 119 und 120.

Ueber die Art nun, wie der militärische Dienst auf solchen Burgen von der Ministerialität verrichtet ward, lassen sich aus unserem Gebiete allerdings keine Anhaltspunkte finden; es läßt sich daher auch nicht entscheiden, ob er in der Schweiz ebenso wie z. B. in der Grafschaft Tecklenburg oder anderwärts in mehrwöchentlichem Turnus ausgeübt wurde[1]), oder ob einzelne längere Zeit ihr Amt bekleideten. Es ist zu unterscheiden zwischen Burgmannen, von denen mehrere zusammen eine Burg zu bewachen hatten — von diesen spricht wohl das Tecklenburger Dienstrecht — und solchen Ministerialen, von denen jeder eine ganze Burg für sich als Lehen erhalten hatte. Für die Pflichten, welche die Ministerialen als Inhaber von Burgen ihrem Herrn gegenüber hatten, fehlen aus den schweizerischen Landschaften für das 11. und 12. Jahrhundert Nachrichten. In allgemeinen Worten weist eine Papsturkunde Gregor IX. die Dienstmannen, Vasallen und Leute des Klosters an: „fideliter custodire“ die Burgen, Dörfer usw. der Abtei während der Zwischenzeit, in welcher kein Abt gewählt ist. Wartmann III No. 1322 verpflichtet sich im Jahre 1328 Ritter Ulrich von Ramswag dem St. Galler Chorherrn Berchthold von Falkenstein zu Dienst. „Durch ainen aide ze den hailgon,“ gelobt er ihm dabei, „daz ich ime dienon sol mit dem libe, als ferr ich mag, an gefärde und mit der Burg ze Ramenswag ze wartenn, also daz er sie mit siner kost besorge, ob er drin und druss krigon welte, untz daz er ze apt ze s. Gallen bestätet wurde.“

17 Jahre später verpflichtet sich Burkhart von Ramswag (Wartmann III No. 1427) „dem erwirdigen minem gnädigen herren, mit guten trüwen, daz ich im die vesti blattun, dü min burgsässe ist von den gotzhus ze sante Gallen, uf sol tun und das ich in und alle, die er von sinen wegen darschikket, us und in lassen soll, wenne und wie dik er wil; wan ich mich erkennet han, das ich es billig und dur recht tun soll“[2]). Wartmann IV 2282 tritt Rudolf von Rosenberg im Jahre 1403 in den Dienst Herzog Leopolds IV. von Oester-

[1]) In der Grafschaft Tecklenburg muß jeder belehnte Ministeriale jährlich 4 Wochen lang Burgdienst leisten (§ 1): „ad quattuordecim dies eos (sc. ministeriales infeodatos ad nostri castri munitionem vocamus“. Fressel S. 15 Anm. 1. Wackernagel, Baseler Dienstmannenrecht S. 25. Für die Kölner Ministerialen, für welche es ebenfalls an Bestimmungen in dieser Hinsicht mangelt, nimmt Ahrens S. 31 ebenfalls mehrwöchentlichen Wechsel an. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I 2, 1312.

[2]) Vgl. noch Lehensrevers Rudolfs von Rosenberg wegen Buchenstein, 1388.

reich; dabei verpflichtet er sich eidlich für seine Burg Bernang mit Leuten und jetzigen und zukünftigen Gütern, „in damit gehorsam und geholfen zu sein zu allen iren notdurften wider allermeniklich, niemant ausgenomen . . . sie und die iren darin und daraus zu lassen . . . . Wer aber, daz derselb mein gnediger Herr, seine kinder und erben solich stoss gewinnen, die sich zu krieg zugen inner oder ausserhalb landes, wohin es denn wäre, darzu er mich aber nützen und mit meinem dienst vordern würde, darinne sol ich im och getreulich zu dienst werden." Wenn sich in diesen Stellen auch nur Ritter verpflichten, so dürfen wir sie gleichwohl unbedenklich auch auf die Ministerialen anwenden; denn hierin werden diese sich auch in der früheren Zeit von jenen kaum unterschieden haben. Die zuletzt angeführte Urkunde enthält die Verpflichtung zur Landesverteidigung ohne jeden Vorbehalt, welche ja seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts in den Lehensverträgen regelmäßig wiederkehrt. Ob nun für diesen Fall die Dienstleute ihren Unterhalt selbst bestritten, oder ihr Herr, wie dies bei einem Angriffskriege die Regel bildete, ob sie wie die Tecklenburger Ministerialen nur vier Wochen oder anderwärts bloß sechs Wochen zu dienen hatten, dafür aber dann sich selbst unterhalten mußten[1]), läßt sich für unsere Gebiete nicht feststellen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Ministerialen als Inhaber von Benefizien.

Auf diese verschiedenen Arten der Dienste hatte der Herr ursprünglich einen absoluten Rechtsanspruch, weil die Ministerialen Unfreie und ihm daher zu dienen verpflichtet waren. Andererseits konnten diese ihre Arbeitskraft in den Dienst des Herrn nur dann stellen, wenn er die Sorge für ihren Unterhalt auf sich nahm. Hauptsächlich durch den Einfluß der kriegerischen Leistungen der Ministerialen wurde jedoch bald der Grundsatz bedingungslosen Dienstes abgeschwächt. In späterer Zeit war der Ministeriale nur zu dienen verpflichtet, wenn ihm sein Herr dafür eine Entschädigung zukommen ließ. Die ursprüngliche Stufe läßt sich bald schärfer, bald blasser, je nach dem Alter der verschiedenen Dienstrechte erkennen. Das nach Waitz noch in den Anfang des 12. Jahrhunderts fallende Recht der Weißenburger Mini-

[1]) v. Below S. 192 Anm. 72.

sterialen gibt dem angehenden Dienstmanne erst nach Jahresfrist Anspruch auf ein Benefizium[1]). In gleicher Weise knüpft das Bamberger Recht den Besitz eines Lehens an frühere Leistungen. Dabei legt es es ganz in das Belieben des Herrn, ihm ein solches zu verleihen[2]); andererseits mutet es aber auch dem Ministerialen nicht zu, ohne Gegenleistung seitens des Herrn zu dienen. Verweigert er das Benefizium, so hat jener das Recht, ungehindert den Herrn zu verlassen[3]). Am eingehendsten beschäftigt sich mit dieser Frage das Kölner Dienstrecht. Es unterscheidet zwischen belehnten und unbelehnten Ministerialen (ministeriales tam beneficiatos quam non beneficiatos[4]). Ein Recht auf Empfang von Lehen gesteht es nur dem ältesten Sohne nach dem Tode seines belehnten Vaters zu[5]). Die jüngeren brauchen dagegen nicht zu dienen, wenn sie nicht wollen; selbst wenn sie dienen und zwar ein ganzes Jahr lang, erwerben sie sich höchstens einen Billigkeitsanspruch auf ein Benefizium. Dazu ist der Entscheid über die Tätigkeit während dieses Jahres in das subjektive Ermessen des Herrn gestellt. Je nach seinem Ausfall verleiht er oder verweigert er ihnen ein Lehen. Die Interessen des Dienstmannes sind insofern gewahrt, als er ebenso wie der Bamberger nicht gehalten ist, ohne Entschädigung weiter zu dienen. Die Wahl eines neuen Herrn steht ihm frei, jedoch darf er gegen den früheren sich weder an Brandschatzungen noch Raubzügen beteiligen[6]). Das Ahrer Ministerialenrecht endlich verpflichtet den Vater, der seinen Sohn in die Dienstmannschaft des eigenen Herrn schickt, für diesen die Ausstattung zu stellen. Die weitere Sorge für dessen Unterhalt überläßt es dem Grafen[7]).

Wie die Verhältnisse in dieser Hinsicht mit unserer Gegend beschaffen waren, deuten höchstens einige Nachrichten in den Chroniken an. Hierher gehört wiederum Ekkehards Bericht über die Villici aus dem 10. Jahrhundert. Diese

---

[1]) „Dum primum curiam vestram frequentare nituntur, per praesentem annum propriis bonis suis vobis deserviant; nihil accipientes, excepto in prima anni festivitate pelles cum pellicio".

[2]) Bamberger Dienstrecht § 3.

[3]) § 3. Si beneficium non habuerit ab episcopo et representaverit se in eius ministerio, et beneficium non poterit obtinere, cui vult, militet, non beneficiarius, sed libere.

[4]) Kölner Dienstrecht § 2.

[5]) Kölner Dienstrecht § 10.

[6]) Bei der Verteidigung des Landes muß er, selbst wenn unbelehnt, mithelfen.

[7]) Siehe oben.

wollen ihre bisherige bäuerliche Lebensweise aufgeben, die eigentliche Arbeit auf die Kelner abladen, selbst aber in Zukunft nur auf die Jagd gehen und ihre Benefizien pflegen. (Nos nostra beneficia curemus.) Aus der Stelle geht hervor, daß die Meier im St. Galler Gebiete im 10. Jahrhundert bereits „Benefizien innehatten, wie es nach dem cap. de villis ein Jahrhundert vorher bereits bei den königlichen Meiern der Fall gewesen ist (§ 10).

Die Benefizialleihe scheint in unserer Gegend in der Frühzeit ziemlich allgemein im Gebrauch gewesen zu sein. Seit dem zweiten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts nämlich begegnet uns in wachsender Häufigkeit[1]) aus verschiedenen Orten der Schweiz zu gleicher Zeit in den Verträgen die Bestimmung: „ne (sc. praedia) ulli hominum in beneficium dentur". Wie aus den näheren Umständen hervorgeht, handelten gerade diese Tradenten, welche die obige Klausel ihren Verträgen einfügten, aus rein religiösen Motiven[2]). Die Bedingung selbst entsprang offenbar der Beobachtung, daß durch das System der Benefizialleihe die Güter oft entfremdet und damit der mit der Tradition verbundene Zweck vereitelt würde. Das Vorkommen dieser Bestimmung ist für uns insofern wichtig, als es zeigt, daß dem Begriff beneficium in der frühen Zeit nicht dieser enge Inhalt gegeben werden darf, welcher ihm später innewohnt. In diesen Fehler ist ist z. B. Caro in seinen Beiträgen verfallen. G. Seeliger, welcher in der jüngsten Zeit den Begriff des Benefiziums in seiner „sozialen und politischen Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter" herausgearbeitet hat, legt ganz besonders Gewicht darauf, daß beneficium zwar eine freiere Art der Leihe bedeutet, daß aber Unfreie genau so wie Freie nicht nur fähig waren, beneficia zu erwerben, sondern auch tatsächlich erhielten; dies geschah sowohl in karolingischer wie in nachkarolingischer Zeit[3]). Ebenso

---

[1]) Wartmann I No. 164, Jahr 802; 170, 802; 176, 803; 189, 806; 215, 814; 216, 816, 228, 817; 242, 819; 245, 820; 269, 821; 289, 824; 307, 827; 311, 827; 319, 827; 330 und 333, 830; 340, 832; 349, 834; 365, 837; 373, 838. 385, 842; 387, 843; 390, 844; 406, 849; 418, 854; 491, 863. II. 638 und 884. Im 8. Jahrh. vereinzelt I 52, 769; 55, 769. 127, 790; 153, 798; 155, 799.

[2]) Sie machen zum Teil freie Schenkungen oder wollen das Gut nur für ihre Lebenszeit zurückerhalten.

[3]) Seite 95 verwertet Caro die Verwendung des Wortes „beneficium" an der genannten Stelle als Beweis für seine Theorie, daß der Ursprung der M. in der Freiheit liege (s. u.). Er macht geltend, Unfreie hätten „in der Regel" — man beachte das Zugeständnis — Güter zu „bene-

werden beneficia nicht nur für Dienste höfischer Art, sondern auch für solche wirtschaftlicher Natur verliehen. Mit Recht hebt er weiter hervor, daß die Ministerialen die Fähigkeit, beneficia zu erwerben, nicht erst auf dem Höhepunkte ihrer Entwicklung, sondern bereits in den Anfängen besaßen[1]). Man muß sich also vor allen Dingen frei machen von der Vorstellung, daß beneficium in der älteren Zeit in seinem Begriffe so eng gewesen sei wie später; die Benefizialleihe stellt sich vielmehr ursprünglich als nichts weiter dar, denn als bloße Form der Entschädigung für geleistete oder zu leistende Dienste[2]). Die nächste Nachricht erzählt uns, daß Abt Notker in einer eigenen Schule die Söhne, welche die beneficia ihrer Väter erhalten sollten, habe erziehen lassen. Ob nun an dieser Stelle das Wort beneficium bereits als technischer Ausdruck für Lehen steht, — die Zusammenstellung mit milites kann nach unseren früheren Darlegungen in bezug auf die Bedeutung dieses Wortes bei Ekkehard nichts hierfür beweisen — muß dahingestellt bleiben, dürfte jedoch eher unwahrscheinlich, als wahrscheinlich sein. Den Unterhalt dieser Söhne von „milites" scheint der Abt aus eigener Tasche bestritten zu haben, wie er sie ja auch nach ihrer Lehrzeit mit Rüstungen und Geschenken ausstattete. Dagegen ist in unseren Quellen weder von einem Probejahr die Rede, noch davon, ob es den Dienstleuten freistand, sich einem anderen Herrn zur Verfügung zu stellen, wenn ihnen ihr eigentlicher Herr das beneficium verweigerte. Abt Ulrich, der Eppensteiner, hat, wie oben bereits erzählt, seine Mini-

ficium" nicht besessen. Dabei scheint die Vorstellung mitzuspielen, zu „beneficium" als einer freieren Art der Seite seien eben Güter fast ausschließlich nur an Freie verliehen worden, obwohl er doch S. 51 mit Nachdruck betont, daß sich das Recht am Boden und das Recht der Person oft durchkreuzten und einander nicht aufhöben. — Seeliger S. 45ff. entnimmt den Polyptyche de l'abbaye de St. Remi des Reims XXII. 44 ein Beispiel, wo obenfalls ein Meier neben einem mansus ingenuilis noch Ackerland als „beneficium" besitzt.

Nach G. Seeliger, H. V. J. Sch. X. 1907, 343 wurde die Bezeichnung „beneficium" dann gebraucht, wenn die übliche Leistung der Hintersassen nicht nur teilweise, sondern ganz erlassen war.

[1]) Bei dem Urteil über die Präzision des Ausdruckes „beneficium" darf nicht übersehen werden, daß E. die Meier ihre Ansprüche in eigenen Worten vortragen läßt; diese haben natürlich Interesse daran, ihre Rechtsposition gegenüber den Gütern als möglichst stark — und unter den Leihearten ist die zu „beneficium" für den Leihennehmer die stärkste — hinzustellen. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Meier an der gleichen Stelle vorläufig noch einfache „servi" (s. u.) sind und bereits „beneficia" innehaben.

[2]) Seeliger, H. V. J. Sch. X. 1907, a. a. O.

sterialen zum Dank für die in den Kämpfen des Investiturstreites ihm geleisteten Dienste mit „Benefizien" ausgestattet; ob aus Pflicht oder lediglich freiwillig, läßt sich nicht feststellen. Im 11. und 12. Jahrhundert erfahren wir über die Frage der Benefizien aus unseren Quellen nicht das geringste, und sobald wir in das durch Quellen und Urkunden wieder reichlich aufgehellte 13. Jahrhundert hinaustreten, ist die Belehnung von Ministerialen längst Sitte geworden. So lassen sich aus unserer Gegend Ministerialen ohne Lehen nicht nachweisen. Wie überall, ist in den Schweizer Gebieten inzwischen auch der Grundsatz durchgebrochen, der die Leistung des Dienstmannes von der Belehnung seitens des Herrn abhängig macht. Je angesehener nun das einzelne Ministerialengeschlecht war, desto mehr Güter erhielt es zugeteilt. Ein Beispiel von dem Reichtume mancher dienstmännischen Familien bietet uns das Geschlecht derer von Rorschach, deren Einkünfte sich in Wartmann III 15 und 50 zusammengestellt finden. Im übrigen wechselt Größe und Form, in welcher Benefizien vorkommen, von Dienstmann zu Dienstmann, so daß es unmöglich ist, ein bestimmtes Normalmaß der Gegenleistung seitens des Dienstherren zu nennen. Für die Entwickelung der Benefizialleihe bis zu seiner Erblichkeit bieten sich in den Schweizer Gebieten keine Anhaltspunkte dar. Der Grundsatz der Erblichkeit wird sowohl vom Kölner wie vom Ahrer Dienstrecht anerkannt, von ersterem unbedingt[1]), von letzterem nur bedingt[2]). Gerade darauf aber mußte sich das Hauptbestreben der Dienstleute richten. Denn solange sich das Prinzip, daß der Sohn dem Vater ohne weiteres im Dienste, aber auch im Besitze der Güter nachfolge, nicht Bahn gebrochen hatte, lag die Möglichkeit nahe, daß der Sohn je nach dem Gutdünken des Dienstherrn ausgeschaltet wurde und damit einfacher Unfreier blieb. Umgekehrt bot das System der Ministerialität für die Herren vor dem der Vasallität einen wesentlichen Vorteil. In der Blütezeit des Lehenswesens nämlich ließ sich kein Freier dazu herbei, ein Amt anzunehmen, wenn er es nicht zu Lehen und zwar zu erblichem Lehen erhielt. Eben die Rücksicht hierauf veranlaßte die Herren, ihre Aemter nach Möglichkeit eben an Ministerialen, d. h. an Unfreie zu geben. Ueber diese vermochte er ja beliebig zu verfügen und sie je nach Gutdünken

[1]) Vgl. Artikel 12 des K. D.: senior beneficium patri recipiet et jus serviendi in curia archiepiscopi ... obtinebit.

[2]) Vgl. Ahrens Anm. 7.

dazu zu bringen, ein Amt anzunehmen oder aufzugeben[1]). Solange also die Ministerialenlehen noch nicht erblich geworden waren, bestand daher in der Uebertragung eines Amtes zu Lehen und der an einen Ministerialen ein Gegensatz[2]).

Im St. Galler Gebiete scheint die Entwickelung zur Erblichkeit früh eingesetzt zu haben. Wenn die Söhne von milites von Notker mit Rücksicht darauf besonders erzogen werden, weil sie die Benefizien ihrer Väter später erhalten sollen, so zeigt dies, daß, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch eine Vererbung der Benefizien bestanden hat. Für die Wichtigkeit, welche gerade der Erblichkeit der Benefizien beigemessen wird in den Kreisen von Unfreien, ist ein Versuch der Kelner aus dem 12. Jahrhundert höchst bezeichnend. Genau wie 200 Jahre vorher die Meier, versuchen diese, ihren Stand zu einem dienstmännischen zu machen. Ihr Hauptbestreben geht dabei darauf aus, durchzusetzen: jura villicationis in modum beneficiorum habere, d. h. sie erblich zu machen. Es ist ihnen nicht gelungen; der Kelnhof ist mit verschwindenden Ausnahmen[3]) nie erblich geworden[4])[5]).

In der Art und Weise der Veräußerung von Lehen seitens der Ministerialen besteht für die Schweizer Gebiete kein Unterschied gegenüber den deutschen Landschaften. Sie pflegte in der Weise vor sich zu gehen, daß der Dienstmann sein Lehensgut an den Herrn aufgab, worauf dieser es dann an den Dritten weiter veräußerte; die Beispiele hierfür lassen sich für unsere Urkundenbücher häufen. Um nur eines anzuführen, gibt Walter von Egg, Dienstmann des Klosters St. Gallen (Wartmann III 918, 1252) zwei Güter an Abt Berchthold von Falkenstein auf, und dieser überträgt sie

[1]) Hierzu besonders v. Below in Hist. Zeitschr. Bd. 59 S. 225; von Zallinger, die Schöffenbarfreien, 185ff. Schmoller, Straßburgs Blüte, nennt die Ministerialität in diesem Sinne das Verjüngungsmittel des deutschen Beamtentums.

[2]) Ueber einen wertvollen Vorzug der M. vor den Vasallen, nämlich die Verpflichtung der ersteren, Aemter zu übernehmen, vgl. v. Below, Landst. Verfassg. I 204. — Für die Frage der Erblichkeit noch: Vita Meinwerci bei Waitz V. G. 7, 39 Anm. 2; v. Below, Band I S. 49 und 50. Ficker, Wiener S. B. 73, 187. Stadtchroniken 4, 26 Einl. Vgl. namentlich Wittich, Grundherrschaft 305ff. u. Anmerkungen. — Z. f. Gesch. des Oberrheins 1886, S. 195, § 16 Freiburger Stadtrecht.

[3]) Bei v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen I 446.

[4]) Cont. cas. s. Galli cap. 37. ‚St. Galler Mitt. Heft 17 S. 100. Vgl. Wartmann III, Anhang 81.

[5]) Um die gleiche Zeit ungefähr scheint auch anderwärts von den Ministerialen um die Anerkennung des Erbrechts an ihren Ministerien gerungen worden zu sein, z. B. in Belgien, Beleg aus dem Jahre 1140 bei Miraeus, Opera Diplomatica I 688.

dann auf Walters Bitte an das Kloster Töß[1]). Die Zustimmung des Herrn zur Veräußerung der Güter trug nicht den Charakter eines lediglich akzessorischen Moments, sondern war für die Gültigkeit des Vertrages unbedingt erforderlich. Welcher Wert ihr selbst noch im 13. Jahrhundert beigemessen wird, zeigt unter anderm eine Urkunde aus dem Jahre 1249 (ZUB. No. 774), in welcher Graf Hartmann der ältere von Kyburg noch nachträglich seine Zustimmung zu einer bereits 14 Jahre vorher erfolgten Vergabung seines inzwischen verstorbenen Ministerialen Burkart von Otlinkon gibt. Sie erfolgte denn auch nicht immer: z. B. verkaufte der Ritter Heinrich von Schönenwerd 1242 (ZUB. 566) den Zehnten in neun Orten an das Kloster Kappel, welchen er von Graf Rudolf dem Aelteren von Habsburg zu Lehen trug; von einer späteren Bestätigung des Lehensherrn ist nichts bekannt, und spätere Urkunden über diese Zehnten machen es auch wahrscheinlich, daß sie nicht erfolgt ist[2]).

Ob die Ministerialen echtes Lehen besitzen konnten, ist bis zur Stunde noch eine Streitfrage[3]). Für die Zeit des 13. Jahrhunderts wird sie von den Forschern ohne Ausnahme bejaht. Dagegen gehen über das Alter dieser Lehensfähigkeit ihre Meinungen auseinander: am weitesten datiert sie G. Seeliger zurück, indem er behauptet, die Ministerialität habe sie nicht erst auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung, sondern von vornherein schon besessen[4]). Ficker[5]), Waitz[6]). Zallinger[7]) und jetzt noch Schröder[8]) wollen sie dagegen ihr erst vom 12. Jahrhundert ab zugestehen; die beiden letzteren insbesondere leiten sie von dem massenhaften Eintritt Freier in die Ministerialität her, welcher im 12. Jahrhundert stattgefunden und entsprechend auf die altdienstmännischen Geschlechter seinen Einfluß ausgeübt habe.

Die Schweizer Quellen führen die Verhältnisse zu einer Zeit uns vor Augen, wo diese Zwischenentwickelung bereits

[1]) Weitere Beispiele: Wartmann III 933, 1255; 937, 1257; 943, 1258; 949, 1260; 958, 1262; 965, 1264. ZUB.: 469, 1231; 608, 1244; 622, 1245; 707, 1248; 774, 1249; 832, 1252; 1521, 1273.

[2]) Vgl. die Anm. zur Urkunde in ZUB. III.

[3]) Vgl. die Uebersicht bei Ahrens S. 49ff.

[4]) Bei Waitz VI [2] bearbeitet von G. Seeliger, S. 60 No. 4; 61 No. 1. Ebenso G. Seeliger, Grundherrschaft S. 46ff. (s. o.).

[5]) Ficker, vom Heerschild S 174ff.

[6]) Waitz, V. G. VI [2] S. 60ff.

[7]) Zallinger, Schöffenbarfreie S. 87, Ministeriales S. 91ff., dazu insbesondere Heck, der Sachsenspiegel und die Stände der Freien S. 538ff., S. 607ff.

[8]) Schroeder, R. G., S. 398ff., 400 Anm. 10.

abgeschlossen ist. Denn im 13. Jahrhundert waren eben die Ministerialen, ohne Rücksicht ob altfreier oder altdienstmännischer Herkunft, fähig, echtes Lehen inne zu haben, und zwar nicht nur von ihrem Herrn, sondern auch von dritter Seite [1]). Aus der Urkunde No. 958 bei Wartmann ergibt sich, daß der St. Galler Ministeriale Rudolf Giel von Glattburg einen Hof an Magdenau schenkt, welchen er bisher von Hartmann dem Aelteren von Kyburg zu Lehen getragen hat. ZUB. 1077, 1259 ist ein St. Galler Dienstmann Rapperswiler Bürger und Ministeriale auf Greifenberg. Endlich hat z. B. das St. Galler Ministerialengeschlecht von Bichelnsee Lehen von dem Grafen von Rapperswil. Ob bei diesen Lehen auch das „hominium" geleistet werden ist, berichten die Quellen nicht. Doch läßt es sich schließen z. B. aus der Urkunde ZUB. 511, 1238. In dieser setzt ein Ministeriale Heinrich von Liebenberg seine Gemahlin mit Einwilligung des Grafen Hartmann von Kyburg zur Erbin aller seiner Güter ein. Unter ihnen befindet sich das „homagium in Dingiluchon", von dem Liebenberger an R. de Wespersbühl weiter verliehen, ein zweites „homagium" ist ein Hof in Salum, welcher ebenfalls weiter verliehen ist. Vgl. noch Wartmann No. 984, 1270. Wenn eben über die Leistung des hominium weitere Nachrichten fehlen, so ist dies auf Kosten mangelhafter Ueberlieferung zu setzen, aber nicht daraus zu schließen, die Ministerialen seien hierzu nicht fähig gewesen.

§ 6. Recht der Ministerialen am Eigengut.

Wie in bezug auf die Lehensgüter, so unterliegen die Ministerialen auch in der Verfügung über Eigengut erheblichen Beschränkungen zugunsten ihres Dienstherrn. Ehe wir diese betrachten, müssen wir auf das Verhältnis des Ministerialen zum Eigengut überhaupt näher eingehen. Wie anderwärts, so befinden sich die Dienstleute in unseren Gebieten fast durchweg im Besitze von Eigengut [2]), das von dem Lehensgute scharf abgegrenzt ist. Als Bezeichnungen [3])

[1]) Vgl. auch SSp. Lehnrecht 2 § 1, 63 § 1. Heck S. 608. Für die Gleichberechtigung der Ministerialen im Lehngerichte: Reichsweistum von 1222. Mon. Germ. Const. II No. 279, 1 S. 393, 10.

[2]) Caro, Beiträge S. 99.

[3]) Heck, ibid. S. 551; Ahrens, S. 55ff.

für das Eigengut begegnen allodium[1]), possessio[2]), proprietas[3]), und mit letzterem Wort zusammenhängende Ausdrücke: wie proprietatis jure pertinens[4]), jure proprietario pertinere[5]), pure ac mere pertinere[6]), praedium[7]), praedium suum[8]), endlich zuweilen auch hereditas[9]); letzteres gibt den Rechtstitel des Eigens nur ungenau an, zumal es sich, seitdem die Lehen erblich geworden sind, sowohl auf Eigen, als auf Lehen anwenden läßt. Für das 12. und die noch weiter zurückliegenden Jahrhunderte lassen sich aus den schweizerischen Quellen keine Anhaltspunkte dafür finden, daß die Ministerialen im Besitze von Eigentum gewesen wären. Doch läßt sich Allodialbesitz von Ministerialen nach Ahrens S. 56 aus dem kölnischen Dienstrechte (§ 8) und (§ 12) schließen, und es ist kein Zweifel, daß solcher im 12. Jahrhundert bereits bei den St. Galler und Züricher Ministerialen vorhanden war. Ob nun aber der Ministerialität auch für das frühere Mittelalter die Eigentumsfähigkeit zuzuerkennen ist und ihr auch tatsächlich Güter zu eigen gehörten, darüber ist viel gestritten worden. Die Stellung zu dieser Frage ist im letzten Grunde von den Anschauungen abhängig, welche die Forscher über die ursprünglichen Standesverhältnisse der Dienstleute hegen. Aus dem Verhalten des Capitulare de villis, welches die Versorgung der Ministerialität von seiten des Herrn in den Vordergrund rückt, aber von einer wirtschaftlich selbständigen Existenz derselben nichts erwähnt, zieht Ahrens (S. 57) den Schluß, daß das Eigengut bei den Ministerialen der früheren Zeit allenfalls nur in ganz geringem Umfange in Betracht

[1]) ZUB. 947, 1255; proprium allodium Wartmann 1080, 1259. ZUB. 1228, 1263; 1333, 1266. Zum Begriff „Allod“ vgl. besonders Heck S. 553 Anm. 2 und die dort verzeichnete Literatur. Ueber den Begriff „allodium“ in der späteren Zeit sagt Waitz V. G. VI S. 4 Anm. 1: Erbgut „allodium“ und Eigengut („praedium“) standen im Gegensatz zu beneficium, dem Lehngut. Zallinger übersetzt „allodium“ mit Erbeigen Heck ibid. verwirft diese besitzrechtliche Bedeutung dieses Wortes für die Terminologie der ostfälischen Urkunden und hebt in erster Linie wirtschaftliche Bedeutung hervor; ebenso Wittich, Grundherrschaft S. 276 Anm. 1. Lüntzel, Die bäuerlichen Lasten im Fürstentum Hildesheim 1830, S. 55 und 56. In dieser Bedeutung bezeichnet es im engeren Sinne die terra salica (-dominicale). Für die Schweiz liegt nach der Terminologie der Urkunden in dem Worte zugleich ein Hinweis auf das Besitzrecht.

[2]) ZUB. 990, 1257; 992, 1257. Wartmann 1015, 1278.

[3]) Wartmann 1001, 1258.

[4]) ZUB. 847, 1215; Wartmann 944, 1258.

[5]) ZUB. 526, 1239; 1521, 1273; Wartmann 1015, 1278.

[6]) Wartmann 944, 1258; 952, 1260; 1022. ZUB. 1756, 1280

[7]) Wartmann 1018, 1257. ZUB. 1334, 1266; prediolum 918, 1251.

[8]) Vgl. Ahrens S. 55; ZUB. 511, 1238 („jure prediali pertinere“).

kommen könne. Aus dem Vorkommen von Eigengut bei den Ministerialen der späteren Zeit entnimmt Caro (S. 97) einen Beweis für seine Ministerialentheorie, welche sie aus der Freiheit hervorgehen läßt. Er geht dabei von der Anschauung aus, daß Unfreie kein Eigengut hätten erwerben können, da jedoch Ministerialen solches besaßen, müßten sie frei gewesen sein[1]). Wittich erklärte die Tatsache des Eigengutes bei ihnen in der nämlichen Weise. Zallinger und Schroeder knüpfen sie ähnlich wie die Lehensfähigkeit von den Ministerialen (siehe oben) an den massenhaften Eintritt freier Elemente in die Ministerialität an. Caro am nächsten steht in dieser Frage Ph. Heck, indem er, ebenfalls aus seinen allgemeinen Anschauungen über die ständischen Wurzeln der Ministerialität heraus, Eigentumsfähigkeit und Vorkommen von Eigen bei Dienstleuten von Anfang an annimmt"[2]).

Selbst wenn die Ministerialen in der Hauptsache aus unfreien Ständen hervorgegangen sind, darf ein Schluß, wie ihn Caro und Heck ziehen, nicht zugelassen werden; denn ganz abgesehen davon, daß schon in karolingischer Zeit den unfreien Knechten eine gewisse Vermögensfähigkeit zukam, (vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl., Leipzig 1906 I S. 369, Schroeder a. a. O. S. 219) stehen uns hierfür aus alten Urkunden positive Anhaltspunkte für das Vorkommen von Eigengut bei Unfreien zur Verfügung. Da kauft sich z. B. im Jahre 856 (Wartmann No. 446) ein Höriger Undurulf frei, indem er dem Kloster vier Jucharte „de optimo et medio, quod habuit, territorio" überweist[3]). Ohne Zweifel gehörte dies dem Hörigen zu eigen. S. 51 seiner Beiträge widerspricht Caro selbst seiner eigenen Deduktion hinsichtlich der Bedeutung des Eigengutes für die Frage nach den Standesverhältnissen der Ministerialen. Er hebt dort ausdrücklich hervor, selbst Leute unfreien Standes hätten Precariengeschäfte abschließen können und tatsächlich auch abgeschlossen. „Es haben sogar Unfreie Eigengut erworben". Wenn weiter in No. 793 aus den Jahren 933—42 ein ausdrücklich als servus sancti Galli bezeichneter Penzo seinen Erwerb an das Kloster vertauschte, um hierfür anderes Land auf sein und seiner Söhne Lebzeiten zinslos zu er-

[1]) Ebenso Fajkmajer, Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen S. 176, 95 und 96.

[2]) Heck S. 551.

[3]) Wartmann II S. 645, 885: s. u. S. 103 Anm. 2, wo eine Hörige sogar über beträchtlichen Eigenbesitz verfügt.

halten, so muß doch der Grundsatz, daß Unfreie wohl Eigenbesitz haben konnten, von Klosters wegen anerkannt gewesen sein. Wartmann 803, 953, 54 endlich tradiert ein gewisser Pernhart „propter servitutem meam“ das von seinem Vater Adalmann in Hohenfirst erworbene und ihm übergebene Eigentum, um es gegen Zins für sich und seine Erben zurückzuerhalten.

Auf welche Art und Weise die Ministerialen im 12. Jahrhundert zu ihrem Eigen gekommen sind, lassen die Urkunden nur ganz selten ersehen. Der größte Teil des Eigengutes wird wohl durch Schenkung oder durch Kauf erworben worden sein. Auf ersteren Rechtstitel gründet sich z. B. der Erwerb eines Gutes (Wartmann III 936, 1257), welches „ad jus et proprietatem nostri monasterii non spectaverit ad antiquo, nec um quam in aliquo fuerit censuale, sed ex eo, quod pater . . . qui noster fidelis extitit, predium a quodam libere conditionis milite comparavit“. Vgl. ZUB. 1998, 1287. Ausdrücklich wird weiterhin die Erwerbsart erwähnt in Urkunde 390 des ZUB. vom Jahre 1220 (vgl. Kopp, Urkunden zur Geschichte der Schweizer Bünde S. 715, Geschichtsfreund III S. 221), nach welcher der Ministeriale der Fraumünsterabtei Eberhard Müllner echtes Eigen von seiner Mutter, einer Freiin, geerbt hat. Eine andere Erwerbsart, z. B. durch Heirat, wird in den Urkunden unserer Gebiete nicht hervorgehoben. Diese kennt dagegen das Ahrer Dienstrecht, indem es für den Fall des Ablebens eines kinderlosen Bruders festsetzt, nur solche Brüder des Verstorbenen sollten erben, welche durch Heirat nicht Güter genug erworben haben, um ihre Nachkommen in der für einen Ritter standesgemäßen Weise ausstatten zu können[1]). Auf die Stellungnahme Zallingers und Schroeders werden wir unten einzugehen Gelegenheit haben, wenn wir das Wesen des Standes der Dienstleute behandeln.

Fragen wir nun nach dem Verfügungsrecht der Ministerialen über ihr Eigengut, so finden wir, daß es ebenfalls, wenn auch nicht ganz so sehr wie beim Lehensgute, so doch stets erheblichen Beschränkungen unterliegt. Bei der Veräußerung von Lehen lassen diese sich begreifen, denn da das lehensrechtliche Verhältnis durchaus den Charakter einer Leihe trug und der Dienstherr der Eigentümer war, so konnte eben ein solches Gut zu eigen auch nur durch die Zustimmung des Dienstherrn als Eigentümers veräußert werden. Deshalb liegen die Beschränkungen des Ministerialen in der Verfügung

[1]) Lacomblet IV 724 No. 624 (1154).

über ein Lehensgut in der rechtlichen Natur des Lehensverhältnisses, sind daher auch kein besonders Kriterium speziell für den Ministerialenstand[1]). Anders liegt der Fall bei dem Eigengut der Ministerialen. Falls in der Art der Verfügung über ein Eigengut eine unwirtschaftliche Handlung läge, welche die wirtschaftliche Kraft des Dienstmannes und damit auch des Klosters schädigen würde, so ließe sich allenfalls die Zustimmung des Abtes, als von rein praktischen Gesichtspunkten aus erforderlich, gewissermaßen als Kontrolle erklären. Allein bei jeder Art von Verfügung über Eigengut ist die Einwilligung des Herrn für die Gültigkeit des Vertrages Voraussetzung. Ja, die Einwilligung des Dienstherrn stellt insofern einen realisierbaren Wert dar, als sie sich gegenüber Dritten benutzen läßt und tatsächlich benutzt worden ist, um Vergünstigungen in anderer Weise für ihre Gewährung zu erlangen. Beispielsweise veräußert Ulrich, ein Ammann des Grafen von Kyburg, ein Gut an das Kloster Wettingen (ZUB. 569, 1242). Der Graf stimmt zu, läßt sich aber hierfür von Wettingen gewisse Rechte an der Brücke zu Baden und den von Wettingen dahin gehenden Fürstenweg einräumen.

Entsprechend dieser Bedeutung des Konsenses für den Veräußerungsvertrag pflegt er denn auch in fast allen derartigen Urkunden mit besonderem Nachdruck hervorgehoben zu werden[3]); er fehlt nur äußerst selten, z. B. in Wartmann III, 856, 1225 und in einer Urkunde vom Jahre 1257. So erfolgt Wartmann III 944, 1258 Verkauf von Eigengut seitens eines Ministerialen „domino abbate nominatim et expresse consentiente". In den Schweizer Gebieten scheinen namentlich die Grafen von Kyburg ganz besonderen Wert darauf gelegt zu haben, in den Urkunden betonen zu lassen, daß ihre Zustimmung zum Abschluß des Vertrages unumgänglich notwendig und das Fehlen derselben Nichtigkeit zur Folge hat. Durchgehends findet sich in den Urkunden ihrer Ministerialen, welche sich auf Eigengut beziehen, hervorgehoben „nec ipse nec alii ministeriales nostri possessiones suas absque nostro consensu alienare possunt, ut ad extraneas devolvantur" (ZUB. III No. 990, 1257, 1060, 1259; desgleichen 992, 1257;

[1]) Sie gelten vielmehr in gleicher Weise für die Vasallen.

[2]) Der alte Ursprung dieses Einwilligungsrechtes speziell der Aebtissin des Fraumünsterstiftes geht hervor aus einer Urkunde vom Jahre 1222: ZUB. Dort veräußert der Ritter Conrad Albus, ein Ministeriale der Abtei, Weinreben in Küßnacht; die Notwendigkeit der Uebertragung durch seine Dienstherrin ist „antiqua concivium juris sanctio". Vgl. Wyß, F. v., Abhandlungen S. 452.

[3]) Vgl. Wartmann III 966, 1265; 985, 1270; 1015, 1278.

1059, 1259; 1336, 1266); Wartmann III 1047 verkauft Rüdiger von Werdegg ein Eigengut zu Ringwil. Der St. Galler Abt bestätigt den Verkauf, „cum possessiones et predia fidelium nostrorum nequaquam valeant, debeant vel possint alienari vel distrahi absque consensu et bona voluntate". Nicht bloß bei Liegenschaften, sondern auch bei Veräußerung von Eigenleuten ist die Konsenserklärung des Herrn zwingendes Erfordernis. So z. B. müssen ZUB. 500 zur Veräußerung eines Hörigen von seiten der Ministerialen Jacob und Burkard von Möringen für 10 Mark außer den Gattinnen und Töchtern der Verkäufer noch eigens deren „domini", die vier Brüder von Neuenburg, ihre Zustimmung geben. Woraus entspringt nun aber diese dem Begriff des Eigentums völlig zuwider laufende Beschränkung? Liegt sie in der Qualität des Rechtes selbst, indem dieses gar kein eigentliches Eigen ist, oder nur in einem Mangel des Rechtssubjektes an vollkommener rechtsgültiger Handlungsfähigkeit? In verschiedener Weise nehmen die Forscher dazu Stellung: Waitz[1]) erklärt, die Ministerialen seien wohl im Besitze von Eigen gewesen, ihr Dienstherr habe aber regelmäßig sich das Recht genommen, eigens zuzustimmen zu einer Verfügung über deren Eigengut, um das ministerialische Eigengut nicht ohne weiteres entfremden zu lassen. Albrecht[2]) ist der Ansicht, die Gewere der Ministerialen an ihrem Gute sei lediglich Gewere zu Hofrecht, nicht aber zu Landrecht gewesen. Ihm pflichten Zeumer und insbesondere Wittich bei[3]), welch letzterer den Ministerialen die Fähigkeit, echtes Eigen zu besitzen, rundweg bestreitet. Was nun die hofrechtliche Gewere angeht, so hat sie Heck[4]) als „eine dem römischen Pekulienbegriffe entstammende und ihm entsprechende Vorstellung" erklärt. Nach ihr besteht das Recht des Hörigen an einem Gute lediglich nach Hofrecht, für das Landrecht aber existiert Eigen eines Unfreien als solches überhaupt nicht, sondern wird wie etwa das Peculium des römischen Sklaven als freies Eigen des Herrn angesehen. Heck[5]) selbst räumt den Ministerialen von Anfang an volle Eigentumsfähigkeit ein. Für die Schweizer Gebiete muß jedenfalls folgendes festgehalten werden: wenn ein solcher Unter-

[1]) VGV[2] bearbeitet von Zeumer, S. 373.

[2]) Albrecht, Gewere S. 310; Fürth S. 280 Waitz, V. G. S. 383 No. 3, 384 No. 4.

[3]) Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit, S. 32.

[4]) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1906, Seite 247.

[5]) Heck ibid. S. 249.

schied zwischen landrechtlichem Eigen und der Gewere nach Hofrecht niemals gegolten haben sollte, wofür bis jetzt der Beweis noch nicht erbracht ist und auch aus den St. Galler und Züricher Urkunden der früheren Zeit ebensowenig wie für Sachsen[1]) erbracht werden kann, so ist doch sicherlich zu der Zeit, in welcher unsere Urkunden Eigengut der Ministerialen erwähnen, nicht mehr vorhanden. Ebensowenig wie diese kennt auch der Sachsenspiegel eine Duplizität des Eigentumsbegriffes. Das Verhältnis des Dienstherrn zu dem Eigentum seines Ministerialen wird außerdem in einigen unserer Urkunden treffend hervorgehoben; diese zeigen zugleich, daß als Rechtssubjekt des Eigens nicht der Abt oder ein anderer Dienstherr, sondern der Ministeriale gelten muß. Wartmann III 1018 verkauft ein St. Galler Ministeriale von Wildberg ein ihm gehöriges Grundstück zu Gutenswil: prefatum predium ad jus et proprietatem monasterii non spectaverit ab antiquo nec umquam nobis in aliquo fuerit censuale. Die Urkunde beschreibt zugleich auch weiter, welche Art von Recht dem Kloster an dem durch Kauf vom Ministerialen erworbenen Gute zukommt: „tale jus in ipso fuerit acquisitum, quod ipsi illud nulli monasterio vendere poterant sine nostro consilio et consensu.“ Von einer Eigentumsunfähigkeit der Ministerialen kann also nach dem Befunde unserer Quellen keine Rede sein.

Dieser Unterschied gegenüber dem rechtlichen Charakter des Lehensverhältnisses findet denn auch seinen Ausdruck in der Verschiedenheit der Form, in welcher die Verfügung über das eine oder das andere Gut vor sich geht. Wie Verfügungen über Lehensgut getroffen werden, haben wir bereits oben auseinandergesetzt. Bei solchen über Eigengut verhandelt der Dienstmann unmittelbar mit seiner Gegenpartei. Zur Wirksamkeit des Vertrages ist dann allerdings die Zustimmung des Herrn unbedingt erforderlich. Nur scheinbar läßt sich in dieser Beschränkung eine Negation des Eigentumsbegriffes erblicken. Dieser ist vielmehr gegenüber einem Dienstmann genau so vollkommen wie gegenüber jedem anderen Rechtssubjekte. Wenn eben der ministerialische Inhaber eines

[1]) Heck, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, S. 248. Anm. 36: „Für Sachsen ist eine solche Duplizität des Rechts m. W. überhaupt nicht nachweisbar. . . . Ebensowenig ist irgendein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß im Landrecht das Recht des Ministerialen ignoriert worden ist“. Vgl. Lehn. 65, § 7, 68, § 5; Landrecht I, 54 § 1, worin das Besitzrecht des Laten auch nach Landrecht anerkannt wird.

Eigengutes bei seiner Veräußerung an die Zustimmung des Herrn gebunden ist, so liegt das lediglich in den Schranken, welche das Recht für die Geschäftsfähigkeit unfreier Personen und damit auch von Ministerialen festgesetzt hat. Verschiedene Züricher Urkunden z. B. No. 159, 258, 358 und No. 876, letztere bei Scheuchzer[1]), erstere in den „Abhandlungen" von Wyß, führen diese Notwendigkeit des Konsenses zu Veräußerungen von Gütern seitens des Ministerialen eben auf das dienstmännische Verhältnis zurück. ZUB. IV No. 1511 schenkt Graf Gottfried von Habsburg 1273 seinen miles Peregrinus dictus de Villigen auf seinen Wunsch mit dem Recht, das Gottfried an den Gütern des miles zustand, an das Kloster Sellnau. Ansprüche des Klosters an diesen Gütern werden durch ein Schiedsgericht untersucht. Demgegenüber treffen die Erklärungsversuche, welche Fressel (S. 31) macht, um die Bedeutung des Konsenses bei Veräußerungen von ministerialischem Eigen verständlich zu machen, nicht den Kern der Sache. Er meint, ein solcher sei deswegen notwendig gewesen, weil das Allod, wenn keine Erben vorhanden gewesen wären, dem Dienstherrn zufiel, und dieser daher um Aufgabe seines etwaigen erbrechtlichen Anspruches auf das zu veräußernde Eigengut gebeten sein wollte[2]). Diese Auffassung kann die Notwendigkeit Einwilligung nur für jene Fälle erklären, in welchen erbberechtigte Verwandten zur Zeit der Veräußerung fehlten, nicht aber für jenen Teil der Fälle, in welchem durch die Existenz von Erben jede Aussicht auf das Gut für die Dienstherren ausgeschlossen war. Weiterhin sei ein Konsens des Herrn auch aus dem Grunde erforderlich gewesen, weil im Besitz von Allod seitens des Ministerialen für den Dienstherrn eine materielle Bürgschaft für die Erfüllung der dienstmännischen Pflichten gelegen habe. Dieser Erklärungsversuch muß vor allen Dingen deswegen als nicht stichhaltig bezeichnet werden, weil der Herr bei treulosem Verhalten seines Dienstmannes höchstens dessen Lehen einzuziehen oder ihn auf andere Weise zu bestrafen befugt war, jedoch nicht dessen Eigengut an sich nehmen konnte.

---

[1]) Scheuchzer, Codex diplomaticus.

[2]) Ebenso Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832, S. 146.

§ 7. Beschränkungen der Ministerialen im Familienrecht.

Auf familienrechtlichem Gebiete[1]) waren die Ministerialen insofern einer erheblichen Beschränkung unterworfen, als ihrem Herrn das Recht zustand, sie zu veräußern. Beispiele von derartigen Veräußerungen begegnen auch in unseren Urkundenbüchern. So schenkt ZUB. II No. 256 zwischen 1111 und 1124 Lütold von Weißenburg, zugleich Vogt des Klosters Rheinau (No. 253), Güter her mitsamt „hominibus utriusque sexus militaribus et rusticanis"; daß unter diesen hominibus militaribus Ministerialen gemeint sind, haben wir oben Seite 11 an der Hand der Urkunde ZUB. 253 dargetan; letztere gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang. Einen weiteren Fall von Tradition eines Ministerialen weist die schon öfters erwähnte Urkunde vom Jahre 1167 (Wartmann III No. 830) auf, indem darin Friedrich Barbarossa seinen Ministerialen H. v. Rütlingen an St. Gallen „in ministerialem" übergibt. Einer Einwilligung des Ministerialen zur Verfügung über seine Person wird in keiner dieser Urkunden gedacht. Endlich findet sich noch aus dem 13. Jahrhundert ein Beispiel für den Verkauf eines Ministerialen (ZUB. No. 1511, 1273) an das Kloster Sellnau: Gottfried von Habsburg . . . ipsum Peregrinum ministerialem suum instanter ac devote petentem . . . donaverit, tradiderit cum omni jure . . . ipso Peregrino per omnia consenciente libere et expresse . . . Der Verkauf vollzog sich, wie ausdrücklich betont wird, „publice, sollempniter, legitime"; außerdem sei nochmals hervorgehoben, daß hier die Einwilligung des Ministerialen eigens erwähnt wird.

In diesem Rechte des Herrn, seine Ministerialen veräußern zu dürfen, sieht G. v. Below[2]) „den deutlichsten Ausdruck" dafür, daß die Ministerialen unfrei waren. Ahrens[3]) kann dagegen diesem Momente keine ausschlaggebende Bedeutung für die Beurteilung des Dienstmannenstandes beimessen. Zwar muß er für die ältere Zeit selbst auf Grund rheinischer Quellen[4]) einräumen, daß der Herr nicht nur ihrer Zustimmung in diesem Falle nicht bedurfte, sondern daß sie sogar gegen dieselbe veräußert werden konnten. Für die spätere Zeit nimmt er allgemein an, daß die Dienstleute zu einer Verfügung über ihre Person ihre Einwilligung gegeben haben. Zum Teil geben

[1]) Vgl. Heck I, Sachsenspiegel und die Stände der Freien S. 725; Ahrens 71 ff.

[2]) Landständische Verfassung für Jülich und Berg S. 188.

[3]) Ahrens S. 75.

[4]) Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., Düsseldorf 1840, I. Bd. 121 No. 189.

ihm dabei die Quellen recht; allein selbst wenn in späterer Zeit derartige Zustimmungserklärungen fehlen, so ist nach seiner Ansicht der Schluß noch lange nicht berechtigt, daß ein Konsens überhaupt nicht erfolgt sei. Auf alle Fälle sei es unstatthaft, aus der Tatsache der Veräußerung auf einen unfreien Stand der Ministerialen zu schließen[1]). Dem ist in erster Linie die Tatsache entgegenzuhalten, die auch von ihm nicht bestritten wird, daß in der Frühzeit der Herr an eine Zustimmung des Ministerialen sicher nicht gebunden war; sie ist der beste Beweis, daß eben die Ministerialen unfrei waren. Aus dem Mangel der Zustimmung in späteren Urkunden muß m. E. des weiteren gerade umgekehrt gefolgert werden, daß der Konsens des Ministerialen nicht wesentlich war für die Gültigkeit der Veräußerung; denn sonst wäre dessen Erwähnung oder Einholung sicherlich nicht unterlassen worden, zumal die Ministerialen in späterer Zeit auf die Wahrung ihrer Rechte gegenüber dem Herrn sorgfältig bedacht waren[2]). Wenn er endlich noch als Stütze seiner Ansicht ein Beispiel anführt, in welchem freie Ministerialen veräußert werden und gleichwohl nach wie vor „liberi ministeriales" bleiben, so schwächt er die Beweiskraft dieses letzten Argumentes selbst ab, indem er auf Seite 79 zugeben muß, daß freie Ministerialen in unserem Gebiete nur höchst selten und zudem nur in später Zeit erwähnt werden. Kann überhaupt die Unfreiheit der Ministerialen treffender zum Ausdruck gelangen, als in dem Rechte des Dienstherrn, sie veräußern zu dürfen?

Noch eine weitere Einengung ihrer persönlichen Freiheit mußten sich die Dienstmannen gefallen lassen, nämlich bei ihrer Verheiratung[3]). Das kölnische Dienstrecht enthält hierüber keine Bestimmung, gleichwohl vermutet Ahrens[4]), daß auch in Köln solche bestanden haben. Das Ahrer Dienstrecht[5]) verlangt zur Heirat eines Ministerialen die Genehmigung

---

[1]) In eigenartigem Widerspruch hierzu stehen seine Worte auf S. 79: „Ziehen wir ... die notwendigen Folgerungen, so werden wir sagen müssen, daß die Ministerialen des 11. und 12. Jahrhunderts, soweit der rechtliche Gegensatz von frei und unfrei noch vorhanden war, in Köln und am Niederrhein als Unfreie gegolten haben."

[2]) Vgl. z. B. v. Arx I 338 für das Jahr 1226, wo es den Dienstmännern von St. Gallen nicht in den Sinn wollte, einen Abt anzuerkennen, weil er ohne ihr Wissen und Willen gewählt worden sei.

[3]) Ahrens S. 72 u. 73. v. Below, ibid. S. 188 Anm. 53.

[4]) Aus einer Urkunde bei Lacomblet I 386 No. 555 (1197).

[5]) Lacomblet IV 774 No. 624 (1154): „si quis meorum meo concessu de meis contraxit matrimonium". Waitz, VG. V 318. 2.

von dessen Dienstherrn. Unsere Quellen lassen von einer Beschränkung der Ministerialität in dieser Hinsicht nichts verlauten[1]). Eine Urkunde (Wartmann IV No. 1770, 1377) enthält eine Vereinbarung des Connubiums zwischen Abt Georg von St. Gallen und dem Ritter Heinz von Steinach, der zufolge die beiderseitigen Lehens- und Eigenleute untereinander den Wechsel haben sollen. Den Fiskalinen in Zürich, von welchen später ein großer Teil in die Ministerialität der Aebtissin der Fraumünsterabtei übergetreten ist[2]), scheint ursprünglich die Freiheit bei der Heirat gemangelt zu haben; dies muß wenigstens geschlossen werden aus einer Königsurkunde Lothars vom Jahre 1130, welche im wesentlichen die Bestätigung eines Privilegs Heinrichs V. ist, aber als neuen Passus noch hinzufügt: „unde cumque velint, uxores ducant et in nostro servitio permaneant". Die Aufhebung gerade dieser Beschränkung, meint F. v. Wyß[3]), habe außerordentlich viel zur Verschmelzung der Fiskalinen mit den übrigen Bürgern der Stadt beigetragen.

§ 8. Gerichtsbarkeit.

Was den Gerichtsstand[4]) der Ministerialen angeht, so besaßen sie einen besonderen und zwar vor ihrem Dienstherrn. Denn da sie unfrei waren, so waren sie der Gerichtshoheit des Grafen entzogen. Eben darin lag ursprünglich ein erheblicher Vorteil für den Herrn und damit für ihn auch zugleich zu den bereits oben genannten die weitere Veranlassung, dem Institut der Ministerialität vor dem System der freien Vasallität den Vorzug zu geben. Das Verhältnis des Dienstmannes zu seinem Herrn baute sich ja durchaus auf der Verpflichtung zu Treue und Gehorsam auf. Es war daher für den Herrn am besten gesichert, wenn dieser Vergehen seines Ministerialen wider ihn vor sein eigenes Forum ziehen und selbst ahnden konnte, ohne die Hilfe des staatlichen Gerichtes anrufen zu müssen[5]). Denn im früheren Mittelalter stand ihm

[1]) Ebensowenig berichten sie, ob und welche Rechtsnachteile, wie etwa Busse, Versagung des Erbrechts, eine Heirat ohne Genehmigung des Herrn oder mit einer außer der familia stehenden Frau im Gefolge hatte.

[3]) Siehe unten.

[2]) Abhandlungen S. 402.

[4]) Ahrens S. 65 ff.; Fressel S. 39 ff.; v. Below, ibid. S. 202 und Anm. 197. Anm. 87. Zallinger, O. von, Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 11, S. 565 ff.

[5]) Seeliger, Grundherrschaft 56 ff. Vgl. Capit. 82, Capit. 9, 804/12.

nicht nur die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit über seine Unfreien zu. Im weiteren Verlaufe rissen nun nicht die Immunitätsgerichte alles an sich, sondern der Entwicklungsprozeß verlief nach Seeliger, Grundherrschaft S. 73 und 126 in entgegengesetzter Richtung: Je mehr in nachkarolingischer Zeit eine bestimmte geschlossene Gerichtsbarkeit der Herrschaften bestanden hat, um so kräftiger wurden die Zusammenhänge zwischen den staatlichen Provinzialgerichten und den abhängigen Freien betont, diese Freien vor das öffentliche Gericht gebracht und die Kompetenz des herrschaftlichen Gerichtes auf die Unfreien beschränkt. Ja, auch diese letzteren sind (S. 126) mehr und mehr dem öffentlichen Gerichte verbunden worden. Seitdem die Ministerialen es zu einem eigenen Rechte gebracht hatten, stellte sich ganz natürlicherweise das Bedürfnis ein, auch eigene Gerichte zu schaffen. Nach Ahrens[1]) hat es derlei genossenschaftliche Ministerialengerichte bereits im 11. Jahrhundert gegeben. Interesse an der Einrichtung einer solchen Instanz hatten in erster Linie die Ministerialen selber, denn dadurch konnten sie verhindern, daß der Herr die Bestimmungen des für sie geschaffenen „jus ministeriale" verletzte. Während über die Organisation solcher Gerichte das Recht der Ahrer[2]), Kölner[3]) und Tecklenburger[4]) Ministerialen, letzteres namentlich auch über den Rechtsgang eingehende Auskunft geben, schweigt sich in den Schweizer Gebieten die quellenmäßige Ueberlieferung darüber aus. Nichtsdestoweniger darf vermutet werden, daß auch in unseren Landschaften in dieser Hinsicht das Bild der Ministerialität von dem, wie es sich uns anderswo darbietet, nicht abweicht, zumal ja die gleichen Voraussetzungen für ein solches Gericht wie anderwärts vorliegen. Mittelbar kann uns das eine Urkunde (ZUB. No. 376, 1213), lediglich eine Bestätigung eines 1106 von Heinrich V. für das Stift Engelberg ausgestellten Privilegs, bezeugen, das nach seinem Inhalte ebensogut für die St. Galler und Züricher Ministerialen Geltung beanspruchen kann. Nachdem es zunächst die Stiftsministerialen in ihrem Rechte mit denen der übrigen freien Abteien gleichgestellt hat, fährt es fort: „si autem aliquis ex eis rebellis et sui ingenui in oboediens fuerit et per spacium

[1]) Ahrens S. 69.
[2]) Ibid. s. o.
[3]) § 7 u. 8 bei Altmann, W., und Bernheim, E., Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, Berlin 1904, S. 165 u. 166
[4]) § 5 bei Fressel S. 40/41.

anni nec per consilium nec per ammonitionem suorum dominorum nec per sui consimilium resipiscere voluerit, si tunc abbas judicaverit, hereditatem suam amittat.“ Zwar ist in diesem Privileg ausschließlich von einer Gerichtsbarkeit des Abtes die Rede, indessen wird doch auch der „ammonitio“ und des „consilium“ der Genossen gedacht. Wenn wir uns nun erinnern, daß im Mittelalter die Gerichtsbarkeit stets auf Leitung des Prozesses und Exekution beschränkt war, die Urteilsfindung der Gerichtsgemeinde, dem „Umstand“ — und den bilden hier die Ministerialen - zustand, so ist der Schluß nicht nur möglich, sondern zwingend, daß die Ministerialen bei der Beurteilung des Tatbestandes, ob wirklich eine rebellio oder inoboedienta vorliegt, mitgewirkt haben. Den Verlust seiner Gnade („nostre indignationis offensam non evadet“), der, wie anderwärts, so auch in den Schweizer Gebieten wohl in einem besonderen Gerichte ausgesprochen zu werden pflegte, drohte 1234 (ZUB. 492) Graf Albrecht von Habsburg seinen Ministerialen für den Fall an, „si quis de nostris ministerialibus . . . contra id statum ecclesie vestre (d. h. Kappel) in minimo perturbare attemptaverit“. Daß der Kompetenz von Ministerialengerichten auch die Entscheidung über Eigen unterlag, bezeugt eine Urkunde von 1277 (ZUB. V 1687). Darin handelt es sich um ein Gut, welches die Abtei von Lindau an das Kloster Töß verkaufte. Die Leute von Lüchenthal, die zu den Dienstmannen der Herrschaft Kyburg gehört zu haben scheinen, erheben Anspruch darauf und bringen die Sache vor das Ministerialengericht, das unter dem Vorsitze eines kyburgischen Amtmannes urteilt[1]). Ein Ministeriale von Schlatt gibt sich mit dem Entscheid Eberhards von Bichelnsee, des St. Galler Dienstmannes, nicht zufrieden und „zoh sin urteilde an den lantach“[2]). Wenn auch die Ministerialengerichte über Handlungen des Herrn nicht entscheiden konnten, so lag doch in dieser Einrichtung ein wesentlicher Vorteil für sie, indem sie von ihresgleichen und daher von sachverständiger Seite abgeurteilt wurden[3]).

§ 9. Mitwirkung der ministerialischen Genossenschaft bei Handlungen des Herrn.

Gerade bei diesen Ministerialengerichten trat ein Moment in die Erscheinung, dessen wir bereits an verschiedenen

[1]) „do daz ich ze girichte ze Wintertur in dem kilhove, da der herrschefte dienstman zegegeni waren.“

[2]) Vgl. die Anm. zu dieser Urkunde ZUB. V S. 41.

[3]) Ahrens S. 71.

Orten gedenken mußten: Die Organisation der Ministerialen zu einer Genossenschaft. Die Wurzeln derselben liegen teils in der Interessengemeinschaft, teils aber auch in der Art der Einrichtung der verschiedenen Hofämter, die von den Inhabern, wie wir oben sahen, in einem gewissen Turnus ausgeübt wurden. Die Mitwirkung der Ministerialen-Genossenschaft bei Handlungen des Herrn äußert sich bald darin, daß sie als Umstand im Gerichte Urteile in privatrechtlichen Streitfällen ihres Herrn finden, bald zu dessen Verwaltungsakten um ihren Rat und teilweise auch Zustimmung angegangen werden. Zu Fällen der ersteren Art gehört z. B. ZUB. 366, wo im Jahre 1210 der Zähringer Herzog Berthold, Kastvogt von Zürich, der Frauenmünsterabtei ihr Recht bestätigt, „pro ut de supradictis omnibus . . . coram“ nobis a ministerialibus abbatie sententia liter pro nuntiatum fuerit“. In demselben Jahr erklärt ZUB. 370 in einem Streite der Fraumünsterabtei mit dem Meier zu Horben über einen Hof und Zehnten daselbst die Aebtissin „constitutum et roboratum fuisse et insuper legitimis judiciis tum coram sede communi sententia familiae monasterii sui, tum coram domino duce generali ministerialium et sententiali assertione munitum“. 1230 vertauscht die Aebtissin mit Ritter Heinrich Judemann ein zwischen ihnen streitiges Grundstück mit einem anderen Gut „totius consensu capituli ac ministerialium nostrorum accedente consilio.“ „Coram ministerialibus suis“ vergaben ferner die Grafen von Kyburg etliche Grundstücke (ZUB. No. 497). In St. Gallen erfolgt Mitwirkung der Ministerialen bei der Stiftung des Heiligengeisthospitals zu St. Gallen seitens des Ritters Ulrich von Singenberg, dapifer de sancto gallo, und eines St. Galler Bürgers („consensu simul et ministerialium), Wartmann III 865, 1228. Besonders interessant ist ein Dokument für die Tätigkeit der St. Galler Ministerialen aus dem Jahre 1244, das einen Verwaltungsakt des Abtes Berthold enthält. Um aus den Schulden herauszukommen, verpflichteten sich damals Abt und Propst, von ihren eigenen Einnahmen 8 Jahre hindurch je 50 Mark teils zur Abzahlung der Schulden, teils zur Einlösung verpfändeter oder zum Ankauf neuer Güter zu verwenden [1]). Dies geschieht „de communi beneplacito,

[1]) Zum Verständnis der Rolle, welche die Ministerialen dabei spielten, vgl. Caro, Beiträge S. 115. Bereits unter Abt Rudolf v. Güttingen steuerten die Ministerialen zur Abtragung der Schulden des Klosters zu den Summen des Abtes und der Mönche eine „agape“ (Liebesgabe) bei. Conradus de Fab., Cont. casuum s. Galli bei Meyer von Knonau, St. Galler Mitt. Band 17, Kap. 18 und 19 S. 190 ff.

tam . . . (des Kapitels) atque ministerialium ot quorundam fidelium nostrorum, quos ad hoc specialiter duximus evocandos“ Die zweckentsprechende Anlegung dieser Gelder überwacht eine Kommission von neun Mitgliedern; zwei Klosterbeamten, zwei Stiftsherren und fünf Ministerialen; bezeichnenderweise sind letztere zugleich die Inhaber der Hofämter: Rudolfus Gielo camerarius, Hainricus de Landegge pincerna noster, Cuonradus de Valkinstain (der Marschall) ferner Eberhardus de Bichelsee, der spätere Truchseß, und endlich Rudolf von Rorschach, letzterer aus einem der angesehensten St. Galler Ministerialengeschlechter stammend. In Urkunde No. 1000 erteilt Abt Ulrich VI. (1272—1277) der Stadt Gallen eine Handfeste über ihr altes Recht unter andern nach dem „rate der tiurston unsirs gotshusis dienstmanne“. Der Herr von Steinach erhält das St. Galler Ministerialenrecht vom Abte nach der Dienstleute Rat verliehen[1]). Diese starke Heranziehung des Ministerialenelementes zur Mitwirkung in der Verwaltung des Dienstherrn, wie wir sie namentlich oben in Wartmann III No. 890 festgestellt haben, gehört durchweg einer späteren Entwicklungsperiode an. Da sie in gleichgearteten Rechtsfällen zur nämlichen Zeit nur zuweilen sich erwähnt findet, so läßt sich daraus schließen, daß eine Verbindlichkeit des Dienstherrn, den Rat und die Zustimmung seiner Ministerialen einzuholen, weder bestanden, noch sich auch später entwickelt hat[2]); höchstens kann von einer Pflicht der Dienstmannen als Untergebener, ihrem Herrn zu raten, gesprochen werden Oft scheinen die Dienstleute hauptsächlich deswegen beigezogen worden zu sein, um etwaige spätere Versuche der Gegenpartei zur Verdrehung eines rechtlichen Aktes zu verhindern; z. B. ZUB. 455, 1228. In dieser Urkunde stellt Burkhard, Minister des Johanniterhauses in Bubikon, Güter seines Ordens infolge Einspruches der Söhne des jüngeren Grafen Diethelm gegen entsprechende Entschädigung zurück, mit „consilio ac consensu ministerialium“, „ne effectus donationis prelibate ab ipsis filiis Diethelmi . . . maliciose ac indebite quassaretur.“

[1]) Wartmann IV 1770, 1377. Leider steht diese Verleihung des Dienstmannenrechtes zu vereinzelt da, als daß hieraus der Schluß sich ziehen ließe, zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes habe es der Zustimmung der Genossenschaft bedurft.

[2]) Siehe hierzu v. Below, Territorium und Stadt S. 169, Fressel S. 30.

Kapitel III.

Der Stand der Ministerialen.

§ 10. Ueberblick über die verschiedenen Theorien.

Um jetzt zur Frage überzugehen, welchen Standes die Ministerialen gewesen seien, so gehen gerade hierin die Ansichten der Forscher weit auseinander[1]). Die herrschende Theorie, zusammengefaßt bei G. v. Below in seinem Artikel: „Ministerialität" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, läßt sie aus der Unfreiheit hervorgehen. Am schroffsten verficht sie auch neuerdings noch Richard Schroeder, indem er erklärt, auf den Streit, ob die Ministerialen frei oder unfrei gewesen seien, brauche man in einem ernsthaften Buche überhaupt nicht einzugehen, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß sie unfrei waren[2]). Auch Wittich[3]) bestreitet den unfreien Ursprung der Ministerialität zwar nicht, aber er ist der Ansicht, daß die Zahl der ursprünglichen Ministerialen nur gering gewesen sei gegenüber den zahlreichen altfreien Geschlechtern, die in die Ministerialität übergetreten seien. Darum habe sich auch der unfreie Charakter des Standes schon seit Beginn des 12. Jahrhunderts fast ganz verloren. Im Gegensatz dazu hat Philipp Heck[4]) über Stand und Herkunft der Ministerialen eine ganz neue Theorie entwickelt. Diese gipfelt in zwei Leitsätzen: Die Ministerialen sind die Nachkommen der altsächsischen Frilinge. Ihr Stand ist ein Rechtsstand, kein Berufsstand. Sie beansprucht zunächst zwar bloß Geltung für niedersächsische Verhältnisse; insofern sie jedoch die einzelnen Züge, welche das Institut der Ministerialität trägt, eben aus diesem speziellen Stande zu erklären versucht, muß sie als allgemein angesehen werden. Sie hat denn auch teilweise Anklang gefunden, z. B. für die

[1]) Vgl. die Zusammenstellung bei Keutgen in Vierteljahresschrift für S. u. WG. 1910, Band 8 Heft 1 S. 3.

[2]) RG. S. 447 No. 9, Keutgen, ibidem S. 3.

[3]) Wittich, W., Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, S. 4 ff. u. a. a. O.; dazu von Zallinger, Schöffenbarfreie, 20 ff.

[4]) Heck, der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, 303 ff.; Heck, Zur Genealogie des niedersächsischen Adels in Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1906 (Rezension des Buches von Wittich). — Heck, Vierteljahresschrift für S. und WGV., Stuttgart 1907. — Insbesondere jetzt: Keutgen, VS für S u. WG. 1910, VIII. Bd. Heft 2 S. 1 ff.

Auffassung der flandrischen Ministerialität bei Ganzenmüller. In Gegensatz zu sämtlichen bisher genannten Forschern hat sich Caro[1]) gestellt, indem er an verschiedenen Stellen seiner Beiträge, insbesondere S. 95 ff. den Nachweis zu führen sucht, die Dienstmannschaft sei aus altfreien Elementen hervorgegangen. Insbesondere hätten die Nachkommen der bemittelteren Tradenten die weitaus grösste Gruppe gestellt. Caros Auffassung über den Schweizer Ministerialenstand ist nicht neu. Lange vor ihm hat sie bereits Blumer in seiner „Rechts- und Staatsgeschichte der schweizerischen Demokratien", wenn auch in anderer Form, ausgesprochen. Caros Ministerialentheorie läßt sich von der über die wirtschaftliche Entwicklung der Stände in unseren Gebieten nicht trennen. Er meint, die Nachkommen der Tradenten, deren Eigengut zum großen Teil in Lehen verwandelt worden war, hätten für ihre Dienste im Kriege usw. noch andere Benefizien hinzuempfangen; der meist geringfügige Zins sei dazu überhaupt weggefallen. Die altfreie Herkunft erkläre am besten die Tatsache des späteren Eigenbesitzes der schweizerischen Ministerialen (s. oben). Die späteren Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit über ihr Gut usw., die man als Beweise für die frühere Unfreiheit anzuführen pflege, seien nichts anderes als Folgen des Dienstverhältnisses zwischen Herrn und Ministerialen, welches nach ihm den Charakter eines reinen Vertragsverhältnisses trägt. Unfreie Knechte aufzubieten, sei unklug gewesen und in der Tat denn auch nur im Notfalle geschehen, zumal die Freien als Freie Uebung im Waffenhandwerk mitbrachten. Im einzelnen sucht Caro seine Theorie an den „villici" in der Schweiz nachzuweisen, welche ja, wie wir oben sahen, in der Mehrzahl später Ministerialen wurden[2]). In der Bearbeitung des Ministerialenrechts des Hochstiftes Brixen schließt sich Fajkmajer im wesentlichen der Auffassung Caros an, während ihr Beyerle in einer Kritik verschiedener Caroscher Aufsätze in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins neue Folge 22, S. 193 ff., eben mit Rücksicht auf die Schweizer Ministerialität scharf entgegentritt. Beyerle vermag nämlich höchstens zuzugeben, daß allenfalls schon zu sehr früher Zeit Uebertritte von Freien in die Ministerialität stattfanden[3]). Im übrigen

[1]) Hierzu: Die eingehende Auseinandersetzung mit Caro von Keutgen, Heft 1 S. 11 ff.

[2]) Caro, Beiträge S. 94.

[3]) Z. f. G. d. O. R. N. F. 22, S 212.

jedoch hält er Caros Versuch, den Ursprung der Ministerialität in die Freiheit zu verlegen, für „völlig mißlungen“ und entstanden lediglich aus dessen Bestreben, „Neues zu sagen“.

Wir sehen, von den hauptsächlichsten Theorien nimmt jede einen anderen Stand als für die Bildung der Ministerialität in Betracht kommend an. Es empfiehlt sich daher, beim Gange der folgenden Untersuchung sich im Anschluß an diese Theorien die Frage zu prüfen, aus welchem Stande speziell die Ministerialität in unseren Gegenden hervorgegangen ist.

§ 11. Stellung zur Theorie Caros.

Um Caros speziellen Beweisgrund für seine Theorie vorweg zu nehmen, so handelt es sich wieder um die berühmte Stelle in Ekkehards Casus, welche von den Meiern handelt. Fürth, Wittich und Beyerle haben diese Meier für unfrei erklärt[1]), Caro dagegen hält sie unter Berufung auf § 60 des Capitulare de villis, worin Karl der Große „mediocres“, den „potentioribus hominibus“ für die Besetzung der Meierstellen vorzieht[2]), für Freie. Auf den Streit zwischen Inama-Sternegg[3]) und Wiegand[4]) einer- und Wittich andererseits[5]), ob die Meier sich aus der Unfreiheit in die Ministerialität aufgeschwungen hätten, oder ob die Meierämter später mit Ministerialen besetzt worden seien, gehen wir in diesem Zusammenhange nicht weiter ein, sondern bemerken nur, daß unsere Stelle bei Ekkehard entschieden für die erstere Annahme spricht. Im übrigen sind diese Meier Ekkehards m. E. unfreien Standes. Gegenüber dem Hinweis Caros auf die obengenannte Bestimmung im Capitulare ist wohl nach Keutgen zuzugeben[6]), daß „unter Umständen auch Stifter und Große ihre Meier aus dieser Klasse ge-

---

[1]) Siehe oben S. 17 u. Anm.

[2]) M. G. Capitularia, Bd. 1 S. 88. Capitulare de villis § 60: „Nequaquam de potentioribus hominibus maiores fiant, sed de mediocribus, qui fideles sunt.“ Gareis. Die Landgüterordnung Karls des Großen, S. 55; Keutgen Heft 1 S. 14.

[3]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte II S. 172 u. 173.

[4]) Wiegand, Entstehung der Meiergüter in Stift Korwey. Archiv für Geschichte Westfalens, herausgeg. von Wiegand II Heft 4, S. 57 ff.

[5]) Wittich, Grundherrschaft S. 304 ff. — Vgl. auch Heck, Sachsenspiegel und die Stände der Freien, 515: Es ist sicher, daß die Masse der Meier . . . aus den unfreien Schichten hervorgegangen war“, S. 521.

[6]) Keutgen a. a. O.

nommen haben, indes ist jede weitere Beweiskraft der Stelle abzusprechen. Des weiteren läßt sich m. E. nicht verkennen, daß man auf die ganze Redewendung „servi, si non timent, tument“ nicht das Gewicht legen darf für die Beurteilung ihres Standes, das ihr z. B. außer den obengenannten Forschern neuerdings auch Beyerle[1]) beimißt. Ist es auch nicht möglich, diesen Ausspruch aus anderen Stellen als Zitat oder Sprichwort nachzuweisen, so kann es auf der anderen Seite nicht angehen, aus Worten, die einen so allgemeinen Gedanken wiedergeben wie diese, oder doch mindestens den Charakter einer impulsiven Redewendung tragen, eine besondere Beziehung auf die ständische Qualität der Meier herauszulesen. Der Ausdruck „servi“ wird ebensowenig wörtlich zu nehmen sein, wie das bei uns im Volksmunde geläufige Wort vom „Bettelmann“, welcher, einmal auf dem Rosse, stärker als der Edelmann reite. Daß die Meier unfrei seien, läßt sich fernerhin auch nicht aus dem Worte „villani“ folgern[2]), da dieses viel zu farblos und allgemein ist. Die Hauptbeweiskraft liegt vielmehr auf der Erzählung Ekkehards, daß sie angefangen hätten, glänzende Waffen und Schilde zu tragen. Bis dahin haben nämlich die Meier nach der ganzen Art ihres Dienstes sich von den übrigen Unfreien kaum unterschieden, wie sie ja auch nicht in den Zeugenlisten der früheren Zeit erscheinen. Deswegen empfindet Ekkehard das Verhalten der Meier, insbesondere das Tragen von Waffen, als anmaßende Neuerung, die dem Stande gar nicht zukommt. Wären sie von Anbeginn an frei gewesen, so hätte es dem Schriftsteller unmöglich auffallen, geschweige denn ihn zu dem gereizten Tone, in dem er ihr Gebahren schildert, veranlassen können. Es ist diese Stelle nun auch in der Weise gedeutet worden, die Meier hätten schon vorher Waffen getragen und jetzt nur noch glänzendere angelegt. Ein solcher Schluß wird aber nicht nur durch die sprachliche Fassung der Stelle ausgeschlossen, sondern es spricht auch gegen ihn eine analoge Stelle der Continuatio vom Jahre 1121[3]). Ehe die Meier mit richterlichen Befugnissen, der Handhabung von Zwing und Bann, ausgestattet waren, waren sie reine Wirtschaftsbeamte, wie es die Kelner geblieben sind. Von diesen weiß die eben genannte Stelle zu erzählen, bei dem mißglückten Versuche, ihren Stand zu heben, hätten u. a. einige von ihnen sich ein Schwert um-

[1]) Ibid. S. 209.
[2]) So auch Caro, Beiträge S. 94.
[3]) Cont. cap. 37, St. Galler Mitt. S. 99; s. o. S. 57.

gegürtet[1]); „contra consuetu dinem“ fügt sie eigens bei und beweist damit, daß die Wirtschaftsbeamten keine Waffen trugen. Selbst wenn man indessen zugäbe, unsere Stelle ließe die oben angeführte Deutung zu, so läßt sich unsere Auffassung doch gleichwohl halten. Man darf nämlich nicht übersehen, daß mit „arma polita“ „scuta“ verknüpft erscheint. Nun hat F. von Wyß auf S. 272 seiner „Abhandlungen“ Belege, allerdings aus späterer Zeit, beigebracht, in welchen genau unterschieden wird, ob jemand mit Schild und Speer oder bloß mit dem Speere seiner Herrschaft dient. In der ersten Art liegt ein besonderer Vorzug des Freien[2]). Die Gotteshausleute von Bosweil[3]) dürfen beispielsweise nur mit dem Speer ihrem Vogte zuziehen, der Kelner hat Schild und Speer. Der Kelner von Lunkhofen[4]) dient mit Schild und Speer, seine Untergebenen lediglich mit dem Schild. In der Grafschaft Sargan und im Gebiete der Abtei Pfeffers dienen die freien Walzer mit Schild und Speer; die freien Wappmannen von Glarus[5]) schirmen ihr Gotteshaus Seckingen mit Schild und Speer. Auf Grund dieser Stellen findet Wyß die Vermutung wohl statthaft, daß das Tragen des Schildes ein Vorrecht des freien Standes sei. Freie aber können die Meier aber auch deswegen nicht gewesen sein, weil Abt Engelbert ihnen verbot, Waffen zu tragen, was gegenüber Freien ausgeschlossen gewesen wäre (s. o.).

Daß ferner der Ausdruck „beneficia“ an sich für die freie oder unfreie Herkunft des Inhabers eines solchen nichts beweisen kann — wie Caro will — haben wir oben hinreichend dargetan Er ist selbst auch dann nicht beweiskräftig, wenn man mit Caro annimmt, die Bewegung der Meier habe tatsächlich erst zu Ekkehards Zeit gespielt, sei von diesem nur in eine frühere Zeit übertragen worden. Ekkehard schrieb um die Mitte des 11. Jahrhunderts. Um diese Zeit aber hatten diese Meier als Ministerialen es bereits

---

[1]) Contra consuetudinem quidam ex ipsis more nobilium gladium cingebant . . . Vgl. noch v. Below, Landständische Verfassung S. 185, insbesondere Anm. 45, Roth von Schreckenstein, Ritterwürde S. 117f.

[2]) Vgl. dazu Wartmann I 191, wo Adalram, ein Freier, alten Besitz, darunter auch scuta cum lanceis vermacht.

[3]) Oeffnung der Gotteshausleute von Bosweil bei Grimm, Rechtsaltertümer V S. 91.

[4]) Oeffnung des Amts Lunkhofen in Zeitschrift „Argovia“ ed. von Welti 1861 S. 13 No. 16.

[5]) Seckinger Urbar im Jahrbuch des hist. Vereins in Glarus Urk. I 106. — Dazu noch Art. 12 des Weistums von Affoltre, gedruckt in den Beiträgen zur Literatur bei Kurz und Weißenbach, Grimm, R. A. IV. 391.

zu einem eigenen Rechte gebracht (vgl. Urkunde Heinrichs IV. für Einsiedeln). Unmöglich hätte der Schriftsteller daher für jene Zeit noch von „servi“ reden können, wenn sie eben nicht aus unfreien Elementen hervorgegangen wären. Mit desto größerem Rechte mußte er aber dann von „beneficia“ sprechen, weil um die Mitte des 11. Jahrhunderts sich die Ministerialen, und damit auch die Meier als eine Gruppe derselben im Besitz von Beneficien befanden. Wenn weiterhin in der einzigen Urkunde der Frühzeit, in welcher der Meier vorkommt[1]), dieser mit Bestimmtheit als Unfreier bezeichnet werden kann, so zeugt dies ebenfalls gegen Caro. Die Kelner, welche, wie oben erzählt, die Bewegung der Meier nachahmten, um in die Ministerialität sich emporzuheben, sind endlich sicherlich unfrei gewesen. In einem Hörigenverzeichnis des Großmünster- und Frauenstiftes zu Zürich begegnet uns unter anderem eine Hörige Wililina, filia Ruodperti qui fuit cellerarius et servus clericorum in swamundinga (Schwamendingen) ZUB. 1, 192, 929). Die Kelner haben es nun nie zur Ministerialität gebracht, wie anderwärts, z. B. in Köln, auch die villici nicht (Ahrens S. 27). Endlich zieht Caro die von Abt Notker handelnde Stelle (s. o.), welche von der Verwendung von Rittern zu Hofdiensten berichtet, heran. Demgegenüber hebt Keutgen mit Recht hervor, eben weil Ekkehard dies besonders betone, sei zu schließen, daß sonst eine solche Verwendung nicht üblich gewesen wäre. Außerdem weist er darauf hin, daß zur Zeit Ekkehards der Abt von Limburg dieselben Aemter mit hörigen Bauern, und Bischof Burkard sie mit Fiskalinen besetzte.

Eine weitere Hauptstütze entnimmt Caros Ministerialentheorie den Anschauungen, welche er in den „Beiträgen“ über die wirtschaftliche Lage und das rechtliche Schicksal, insbesondere der Freien, welche dem Kloster Güter tradierten, niedergelegt hat; aus dieser Gruppe der Tradenten läßt er ja die Hauptmasse der Ministerialen hervorgehen. Der Gegensatz der Caroschen Theorie zur herrschenden beruht nicht etwa darin, daß diese einen Anteil der Tradenten an der Bildung des Ministerialenstandes ausschließt. Sie nimmt vielmehr seit Waitz an, verschiedene landrechtliche Ständegruppen, unter diesen aber weitaus am meisten die der Unfreien, hätten Leute für die Ministerialität abgegeben. Wohl mögen sich darunter auch die Nachkommen von Tradenten

[1]) Siehe oben S. 18.

befunden haben, nur seien diese zur Zeit der Entstehung des Dienstmannenstandes nicht mehr frei, sondern unfrei gewesen und als solche zu Ministerialen geworden. Es ist daher im folgenden auf das Schicksal dieser freien Bauern näher einzugehen.

Das steht zunächst fest: Die Masse der Tradenten war im Augenblicke ihrer Tradition an das Kloster freie Bauern, welche zum überwiegend größten Teile ihr Gut selbst und ohne Verwendung von Hörigen in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaften. Der Besitz, welchen sie tradieren, ist Eigengut, erworben, sei es durch hereditas, sei es durch acquisitio, (quidquid mihi comparavi) und Neurodung (quidquid mihi elaboravi). Ueber ihr Gut verfügen sie potestativa manu, ohne der Zustimmung irgendeines Herrn zu bedürfen. So tradieren beispielsweise Wartmann I. 146 zwei Brüder ihren Besitz zu Tuttlingen, bevor sie in den Krieg ziehen; beide sind also frei.

Wie diese Tradenten vor der Vergabung frei sind, so bleiben sie es auch nach derselben. Oft tritt uns geradezu aus diesen Traditionsurkunden, in die Form einer Bedingung gekleidet, die Anschauung entgegen, nur der Zustand der Freiheit legitimiere sie zum Besitze ihres Gutes[1])[2]). Zuweilen wird zwar die Leistung des Tradenten als „servitium" bezeichnet, wie z. B. Wartmann I No. 19 und 22. Allein selbst wenn der Tradent seinen im Precarienvertrage übernommenen Pflichten nicht nachkommt, trifft ihn nicht etwa Verlust der Freiheit, sondern höchstens seines Gutes. Die Quellen bieten zwar Schwierigkeiten dar, indem sie nur selten ersehen lassen, ob alles Eigen oder nur ein Teil desselben tradiert wird[3]). Tradition alles Eigens fand, nach den Urkunden zu schließen, weniger häufig statt, wohl deswegen weniger, weil — nach einer ansprechenden Vermutung Beyerles — der Freie sich durch Vorbehalt von Eigengut die Fähigkeit wahrte, über Eigen im Ding zu urteilen.

Dieser Stand freier Tradenten hat sich zum Teil über die wirtschaftliche Krise der karolingischen Zeit hinaus zu erhalten vermocht. Zwar läßt es sich nicht leugnen, daß ein anderer

---

[1]) Wartmann No. 181, 805; 203, 809; 240, 819; 281, 824; 287, 824; 399, 846; 441, 852; 447, 856; 467, 859; in allen diesen Fällen bei Herabsinken der Nachkommen in die Unfreiheit erfolgte Verlust des Prekariengutes und Anfall desselben ans Kloster nach dem Willen der Tradenten.

[2]) Seeliger, Grundherrschaft S. 20, 143.

[3]) Caro, Beiträge S. 15.

Teil der freien Bauern in die Hörigkeit herabgesunken ist[1]). Von einem allgemeinen Verschwinden des freien Bauernstandes unter den hörigen Elementen kann jedoch keine Rede sein[2]). In der Tat zeigen denn auch die Urkunden der St. Galler und Züricher Landschaft, daß ein freier Bauernstand sich noch über die Umwälzung der karolingischen Zeit hinaus zu erhalten vermochte. Gewiß muß zugegeben werden, daß der Eigenbesitz in Händen der Freien im Laufe der Zeit abnahm und damit auch die wirtschaftliche Selbständigkeit und der Rückhalt gegen etwaige Versuche des Dienstherren, den Freien in die Hörigkeit herabzudrücken, gemindert wurde. Allein es ist auch nicht jeder, welcher über kein Eigengut mehr verfügte, deshalb gleich zum Unfreien geworden. Diese Scheidung zwischen dinglicher und persönlicher Abhängigkeit ist gerade von den modernen Wirtschaftshistorikern, von v. Below namentlich in seinen Aufsätzen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung sowie von G. Seeliger in seiner „Grundherrschaft" mit Nachdruck betont worden. Natürlich übt die wirtschaftliche Kraft auch eine günstige Rückwirkung auf die rechtliche Stellung des einzelnen aus; wer wirtschaftlich schwach ist, vermag sich weit weniger gegen einen Versuch, ihn zum Unfreien zu machen, zu wehren als der Starke, welcher jederzeit in der Lage ist, sein Leihegut wieder aufzugeben und sich wieder auf eigene Füße zu stellen. Je mehr das Eigengut in den Händen der Freien schwindet, desto seltener werden im Laufe der Zeit die Schenkungen von Gütern, aber noch seltener Schenkungen von Sklaven, da man diese jetzt mehr als früher zu Neurodungen verwenden mußte.

Fassen wir das Ergebnis der letzten Ausführungen zusammen, so ergibt sich: ein Teil der Bauern sank zu Unfreien herab. Diese unfrei gewordenen Nachkommen der freien Tradenten mögen dann später zur Bildung der Ministerialität beigetragen haben. Die Hauptmasse aber hat sich die Freiheit in der Krise der karolingischen Zeit zu erhalten gewußt und auch nachher behauptet.

---

[1]) Mit dieser Möglichkeit rechnen die Tradenten in den in Anm. 1 angeführten Urkunden; vgl. namentlich für den Untergang des freien Bauernstandes in Muri und Wohlen: Kiem, Acta. Murensia, Quellen zur Schweizer Gesch. Bd. 3. Teil S. 3 u. 16 ff., 61 ff., 68 ff. Caro, Beiträge S. 62 u. 63.

[2]) Diese Feststellung speziell für die Schweizer Verhältnisse ist ein besonderes Verdienst Caros, welches auch von G. Seeliger Grundherrschaft S. 2 anerkannt wird. Im allgemeinen vgl. insbesondere v. Below, die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889, S. 15 u. a. a. O.

Ja, man gewinnt aus unseren Urkunden mit Caro und Beyerle den Eindruck: in den folgenden Jahrhunderten, in welcher die Ministerialität, ein unfreier Stand, aufgekommen ist, hat sich der Stand der Freien sogar aufwärts entwickelt: der wirtschaftliche Sinn erwacht mehr, die Lust zu tradieren flaut ab, und wo tradiert wird, spielen nicht mehr wie früher ausschließlich religiöse Motive, sondern auch Rücksichten auf eigene wirtschaftliche Vorteile[1]) mit. Die Verträge nehmen durchgehends freiere Formen an[2]). Das Recht des Rückkaufes wird öfters vorbehalten[3]), der Preis hierfür außerordentlich niedrig gestellt, der Precarienzins nur noch mehr ein bloßer Recognitionszins, das Erbrecht weiter ausgedehnt: von 18 Traditionsurkunden aus dem 10. Jahrhundert gedenken 13 des unbegrenzten Erbrechts (vgl. Seeliger S. 143). Nichts aber bezeichnet mehr die größere Selbständigkeit, mit welcher der freie Tradent dem Kloster gegenübertritt, als die in den Verträgen jetzt häufig wiederkehrende Bestimmung: Erbe des Precariengutes soll sein, cui ego (d. h. der Tradent) „precariam dabo“[4]). Hierdurch wird die Urkunde gleichsam handlicher, sozusagen ein Inhaberpapier.

Und in dieser Zeit, in welcher sich also die ständische Freiheit gehoben hat, soll der hauptsächlichste Teil der freien Tradenten in das unfreie Ministerialenverhältnis hinabgesunken sein? Hier setzt sich die Freiheitstheorie in Widerspruch mit den tatsächlichen Verhältnissen. S. 95 räumt Caro selbst ein: „es ist über jeden Zweifel erhaben, daß später die Ministerialen für unfrei galten“. Ursprünglich aber waren sie nach seiner Ansicht frei; also muß nach Caro eine Entwickelung der Ministerialität im Laufe der Zeit zum Schlechteren stattgefunden haben, ein zweiter Widerspruch, da der wirkliche Verlauf der Geschichte des Ministerialenstandes gerade das Gegenteil beweist: denn das soziale Ansehen der Ministerialität und die Bedeutung des Standes ist stetig gestiegen.

Die Beschränkungen, welchen der Stand der Dienstmannen in bezug auf Veräußerung von Eigengut usw. unterliegt (siehe oben), faßt die Freiheitstheorie als lediglich

[1]) Mitbenutzung der Allmende: Wartmann No. 444, 855; 469, 859; 479, 861.

[2]) Vgl. Seeliger, Grundherrschaft S. 143 und 75.

[3]) Die Bedeutung des Rückkaufsvorbehaltes für das rechtliche Verhältnis des Tradenten zum Kloster erhellt deutlich aus Urkunde König Ludwigs vom Jahre 901 bei Wartmann II 720.

[4]) Wartmann II 710, 897; 759, 909, besonders aber 810; 965 Caro, Beiträge S. 50.

Folgen des Vertragsverhältnisses auf[1]), das zwischen Herrn und Ministerialen bestand. Wäre es ein Vertrag gewesen, so hätte es jeder von beiden Parteien auch frei stehen müssen, ihn wieder zu lösen, aber beim Ministerialenverhältnis stand ein solches Recht nur dem Dienstherrn zu[2]). Verpflichtete sich der Ministeriale etwa auf dem Wege des Vertrages auch, sich veräußern zu lassen, wie wir ja für eine solche Veräußerung oben ein Beispiel aus unseren Gebieten anführen konnten[3])?

Auf die weiteren Erwägungen, womit Caro die größere Zweckmäßigkeit einer Verwendung von Freien statt Unfreier zu den ministerialischen Dienstleistungen darzutun sucht, näher einzugehen, verbietet der Rahmen dieser Schrift. Sie sind einmal rein spekulativer Natur, und zum andern ist auch der Vorzug, welchen das System der Ministerialität vor dem der Vasallität in verschiedener Hinsicht besitzt, Gerichtsstand, erst in späterer Zeit entstehende Vererblichkeit der Lehen, Möglichkeit, die Ministerialen nicht nur zu Kriegsdiensten, sondern daneben auch noch zur Annahme von Aemtern im Frieden zu verwenden – verschiedentlich betont worden.

§ 12. Stellung zur Heckschen Theorie.

Um nun weiterhin vom schweizerischen Standpunkte aus zu der Heckschen Theorie Stellung zu nehmen[4]), so erblickt dieser die ständische Wurzel der Ministerialität im Gebiete des Sachsenspiegels in der Klasse der Libertinen, die mit einem eigenen Rechte zwischen der der Freien und Unfreien eine Mittelstellung einnehmen. Eine solche Mittelstufe der Halbfreien läßt sich im Kanton St. Gallen und der Landschaft Zürich nicht nachweisen, wenn man absieht von einer Urkunde (Wartmann II No. 734 vom Jahre 909), in welcher König Berengar die Abtei Monte Cassino mit „aldionibus et

[1]) Caro, Beiträge S. 97.

[2]) Mit besonderem Nachdruck betont dies auch Al. Schulte, Die Standesverhältnisse der Minnesänger, Sonderabdruck aus Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur Bd. 39, Leipzig 1895, S. 10 auf Grund des Kölner Dienstrechts.

[3]) Vgl. auch hierzu Fajkmajer: „Die persönliche, durch die Geburt schon begründete Gebundenheit, das Recht des Herrn, den Ministerialen verschenken oder austauschen zu können, wird nur dann verständlich, wenn wir dem unfreien Elemente . . . „das ausschlaggebende Uebergewicht einräumen.“ S. 17.

[4]) Vgl. die Kritik derselben bei Keutgen Heft 2. S. 169 ff.

aldianis" an St. Gallen schenkt; dies sind langobardische Halbfreie, also fremde Elemente. Aus dem Anfang der karolingischen Zeit begegnet das Wort „libertus" zweimal: Wartmann I No. 34 schenken Henno und sein Sohn Walter Besitz zu Züberwangen cum. . . . mancipiis, libertis. 771 (Wartmann I No. 71) schenkt Bligaer seinen Besitz in 12 in Thurgau gelegenen Orten cum. . . . mancipiis et libertis an St. Gallen. Steht hier der Ausdruck libertus als terminus technicus für den Freigelassenen, so können diese beiden Urkunden dafür sprechen, daß die Freilassung in ganz früher Zeit nicht zu voller Freiheit vor sich ging, da der Grundherr sonst doch wohl nicht ohne ihre Zustimmung über sie hätte verfügen können. In der Folgezeit findet sich das Wort libertus in den Quellen nicht mehr, an keiner Stelle ist es jedenfalls im Sinne von „ministerialis" gebraucht, wie dies anderwärts vorgekommen ist.

Die Freilassung[1]) scheint überhaupt in unseren Gebieten eine geringe Rolle gespielt zu haben. Das Kloster St. Gallen hat nur höchst selten, und dann nur gegen Entschädigung[2]), einen Hörigen freigelassen. Von privater Seite geschah es ebenfalls nur in ganz vereinzelten Fällen. Und je mehr die Entwicklung darauf drängte, durch Neurodungen den Besitz zu vermehren, desto seltener erfolgte naturgemäß auch Freilassung. Die fünf einzigen cartae libertatis aber, die uns erhalten sind, zeigen, daß die Freilassung zu voller Freiheit geschah[3]): der Freigelassene erhielt das Recht der Freizügigkeit, war „liber quasi de ingenuis et nobilissimis Alamannis est genitus" und hatte nur einen geringfügigen Zins an das Kloster zu entrichten. Der Ausdruck „ingenuus"[4]) bedeutet unzweifelhaft in diesem Zusammenhange mit „nobilissimus" „vollfrei", nicht minderfrei, wie man ihn für andere Gegenden

[1]) Ueber Freilassung: Brunner, Handbuch I S. 98ff. und 242.

[2]) Vgl. Wartmann II 446, 856 (s. o.); Wartmann I 645 macht sich 885 eine Hörige Ruodpert durch Schenkung einer Hufe zu Lindenberg mit den auf derselben ansässigen und neun anderen Hörigen vom „servitutis jugum" St. Gallens frei.

[3]) F. Collect. Sang. No. 16, 406. Seeliger, Grundherrschaft S. 71: „pergant, quo eis libuerit, serviant, quibus voluerint, liberi, quasi de ingenius et nobilissimis Alamannis sunt geniti, et ut hoc firmius possit consistere et alicubi manicipatum habeant et tutelam, volo, ut singula de capite suo et omnia progenies corum 2 denarios ad monasterium persolvant". Vgl. Wartmann I, 197, 809. Heck, die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, 1900, S. 102. Vgl. noch: Seeliger, Historische Vierteljahresschrift X. Jahrgang 1907, S. 329.

[4]) Heck, ibid. S. 63/66 über den Begriff ingenuus.

gedeutet hat[1]). Eine Angabe, freilich aus dem 12. Jahrhundert, spricht dafür, daß die Ministerialität teilweise eine Freilassung voraussetzte. 1161 ließ Heinrich einen gewissen Friedrich, genannt Scafardi frei (manumisit) und schenkte ihn (donavit) an Pfeffers „et talem legem ei constituit, sicut Martinus et Albertus de Sacco habent"; von dem Geschlechte der von Sacco ist uns ihr ministerialischer Stand bezeugt. Die Stelle besagt also, daß Friedrich zu Ministerialenrecht freigelassen worden ist. Allein ganz abgesehen davon, daß diesem Fall als Einzelfall keine allzu große Beweiskraft beigemessen werden darf, handelt es sich auch, wie Ahrens[2]) und Fressel[3]) Heck gegenüber betonen, nur um eine Freilassung innerhalb der privaten Machtsphäre des Herrn, nicht um eine Freilassung im Sinne des Landrechts. Jener Ministeriale wird nur aus dem Verbande einer Grundherrschaft entlassen, um dem einer anderen überwiesen zu werden. Das Ergebnis ist: in den schweizerischen Landschaften sind, wie im alemannischen Gebiete überhaupt, rechtlich hauptsächlich nur zwei Klassen zu unterscheiden: Freie und Unfreie[4]). Jedenfalls ist es ganz unmöglich, daß aus jenen vereinzelten Fällen sich für die Freigelassenen besondere Rechtsnormen bilden und diese dann dem Abhängigkeitsverhältnis, wie es zwischen dem Ministerialen und dem Herrn später bestanden hat, die juristische Form hätten leihen können.

Damit ist zugleich auch die Stellung gegeben, welche vom Standpunkte der schweizerischen Quellen gegenüber der Auffassung Hecks, der Stand der Ministerialen sei ein Rechtsstand, einzunehmen ist. Ihm gegenüber muß an der herrschenden Theorie durchaus festgehalten werden, welche deren Berufstätigkeit als das hauptsächlichste standesbildende Ferment ansieht. Dies betont mit Nachdruck auch Keutgen ibid. (S. 194): „Die Entstehung der Dienstmannschaft läßt sich nur erklären, wenn man von den Diensten ausgeht. Auch Ahrens[5])

---

[1]) Zweifelhaft bleibt die Bedeutung von „ingenuus" nur in Wartmann I 42, 764, wo Dudo zwei Sklaven verschenkt („dono servos tuos"). . . ingenui duo commanent terram illam et si vultum manire post obitum meum, qualem servicium mihi fecerunt, talem faciant vobus." . . . .

[2]) Ahrens S. 81: „Der Herr erließ diesem oder jenem der abhängigen Leute eine oder die andere drückende Verpflichtung. er gab ihm damit ein besseres „Recht", aber mit dem Landrechte haben doch alle diese Veränderungen innerhalb eines privaten Kreises nichts zu tun".

[3]) Fressel S. 50.

[4]) Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 25 Note 18; Caro, Beiträge S. 12f., 46ff.

[5]) Ahrens, Seite 77 nach § 50 des Capitulare.

hebt namentlich hervor, daß bei der ersten Erwähnung, im capitulare de villis, die Ministerialität uns als Berufsstand, der verschiedene landrechtliche Elemente umfassen konnte und umfaßte[1]), entgegentritt. Für Hecks Ansicht ließe sich allenfalls eine Stelle des lib. viv. S. 114[2]) verwerten, nach welchem mehrere auf eine ungerechte Anklage hin durch das Urteil des Schirmvogts von Pfeffers ihres jus ministeriale verlustig gehen, dasselbe aber dann durch Abt Conrad nach Zuziehung von sieben Eideshelfern wieder zurückerhalten. Die Nachricht stammt erst aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts und besagt m. E. nur in ihrem ersten Teile, daß die betreffenden der mit dem jus ministeriale verbundenen Vorzüge (Lehen usw.) beraubt werden.

§ 13. Der Eintritt von Freien in die Ministerialität (Wittichs Theorie).

Die Theorie von Wittich[3]), welche in ihren Grundgedanken vor ihm schon von Ficker, Zallinger und Schroeder[4]) vertreten worden ist, auf ihre Geltung für die Schweizer Gebiete zu prüfen, heißt im wesentlichen die Frage untersuchen, welchen Umfang und Einfluß der Eintritt von freien Elementen in die Ministerialität auf den ganzen Stand ausgeübt hat. Die genannten Forscher nehmen an, daß bei diesem Standeswechsel die Freien sich verschiedene Rechte vorbehalten hätten. „Ihre Aufnahme in den Stand der Ministerialen hat, wie Schroeder sich ausdrückt, alsbald befreiend auf die Stellung der letzteren gewirkt, da man diesen auf die Dauer nicht versagen konnte, was die zu ihnen übergetretenen Edeln von alters her besessen und trotz ihrer Standesminderung bewahrt hatten.“ Die Folgen dieser Assimilierung zeigen sich nach Schroeder im Gerichtsstande, dem Erwerbe voller passiver Lehensfähigkeit sowie landrechtlichen Eigens; die Berechtigung, über solches auch ohne den Herrn zu verfügen, sei nur eine weitere Folge dieser Entwickelung gewesen. Die

[1]) Den Charakter der Ministerialität als eines Berufsstandes betont neuerdings scharf Fajkmajer S. 17; Waitz, VGV², bearbeitet von Zeumer, S. 346.

[2]) Lib. viv. S. 139, bei v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen I a. a. O.

[3]) Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen S. 56f.; Keutgen Bd. VIII Heft 1 S. 9ff.

[4]) Schroeder, Deutsche R. G. a. a. O.; Ficker, vom Heerschild S. 169; vgl. auch v. Below, Artikel „Ministerialität“.

Tatsache des Uebertrittes von Freien in den Ministerialenstand ist allgemein anerkannt[1]), auch von Heck[2]), wenngleich dieser über den Umfang des Standeswechsels Zallinger nicht beistimmen kann. Für unsere Gebiete nimmt insbesondere Beyerle an, daß sehr frühe schon Uebertritte stattgefunden hätten[3]).

Ein quellenmäßiger Beleg für einen massenhaften Uebertritt freier Geschlechter in die Ministerialität läßt sich für die Schweiz so wenig wie für andere Gegenden erbringen. Wir besitzen eine einzige Urkunde, in welcher sich ein Freier zu Ministerialenrecht ergeben hat[4]).

Jedenfalls bieten unsere Quellen für die Anerkennung der Vorbehaltsministerialen als einer besonderen Klasse keine Anhaltspunkte. Zur Eigentumsfähigkeit und Lehensfähigkeit der Ministerialen haben wir bereits oben Stellung genommen und dabei festgestellt, daß auch der Mann aus altdienstmännischem Geschlechte sowohl echtes Eigen als echtes Lehen besitzen konnte.

Um die letzten Untersuchungen zusammenzufassen, so ist sowohl die Theorie Caros und Hecks wie die Wittichsche für die Schweizer Ministerialität abzulehnen. Die Ministerialen sind später zweifellos Unfreie. Deutlich geht dies hervor aus einer Urkunde ZUB. II von 1125, in welcher homines des Grafen von Baden in tam liberi, quam ministeriales eingeteilt werden. Sie sind aber auch ihrer Herkunft nach zum weitaus überwiegenden Teile Unfreie. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß auch andere Elemente in die Ministerialität gelangt sind[5]). Aus ihrer Unfreiheit entspringt die Pflicht zur Uebernahme von Aemtern, sowie alle jene Beschränkungen, welche wir oben aufgezählt haben. Zu dieser Auffassung zwingt uns namentlich noch eine Urkunde (ZUB. 388) vom Jahre 1219, aus welcher sich für den unfreien Ursprung eines Bruchteiles der Züricher Ministerialität ein positiver

---

[1]) Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim 2 Bde. 1858, II S. 91 ff.; Winter, Forschungen zur deutschen Geschichte 14, S. 318.

[2]) Heck, Sachsenspiegel und die Stände der Freien S. 303 ff. 613. Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen S. 236. — Dagegen nur Mayer, E., Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis 14. Jahrhundert, 2 Bde., 1899, II S. 200 Anm. 86, welcher bloße Amtsübernahme annimmt. Dagegen Heck, Sachsenspiegel S. 304.

[3]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. 1907, S. 212.

[4]) Hierzu Ahrens S. 83 ff., für das niederrheinische Gebiet; Ganzenmüller, Westdeutsche Zeitschrift 1906, S. 409, findet im eigentlichen Flandern kein Beispiel von einem Eintritt von Freien in die Ministerialität.

[5]) Waitz, D. V. G., s. oben S. 106 Anm. 2. Fajkmajer S. 17.

Anhaltspunkt gewinnen läßt. Bischof Konrad von Konstanz bezeugt nämlich darin, daß drei Brüder — Rodolfus miles, Otto diaconus, Burchardus subdiaconus[1]) canonici Turicensis ecclesiae — dicti de Platea (auch genannt in ZUB. 407, 409, 422) *ministeriales* abbatie Turicensis ex *regalibus* nati *fiscalinis*, durch die Hand der Aebtissin ein Grundstück in Weiningen an das Stift Ittingen vergabt haben. Das betreffende Gut ist ihr Eigengut, „allodium" genannt. Besonders interessant ist der Zusatz, der uns über ihre Herkunft Aufschluß gibt. Die Familie zählte also ursprünglich zu den Hörigen der königlichen Domäne in Zürich und war wohl erst in der letztvergangenen Generation unter die Ministerialen der Abtei gekommen. Wenn auch dieses Beispiel in den Urkunden vereinzelt dasteht, so ist doch nicht daran zu zweifeln[2]), daß die alten Fiskalinen in großer Zahl als Ministerialen der Aebtissin fortleben. Diese Fiskalinen nun sind, wie aus vielen Zeugnissen hervorgeht, sicherlich Unfreie des Königs gewesen, die vermöge ihrer Dienste in der Verwaltung der königlichen Güter und der Sicherung des castrum Zürich emporgekommen sind[3]). Ein Teil davon ist in den

[1]) Vgl. die Anmerkungen zu den Urkunden, wo auch über die weiteren Verwandten Auskunft gegeben wird.

[2]) So auch Wyß, Abhandlungen S. 403.

[3]) Ueber die Unfreiheit der Fiskalinen, die früher von Vögelin, Altes Zürich, u. Zellweger im schweizer. Geschichtsforscher IV S. 262 als persönlich freie Männer mit bloßem Bodenzins an die königl. Kammer aufgefaßt wurden, herrscht heute Uebereinstimmung. Vgl. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I 22, 67, Waitz IV S. 294 ff. Caro, Beiträge S. 95. Insbesondere: von Wyß, Abhandlungen S. 348 u. Anm. ff. Bluntschli, Rechtsgeschichte S. 47: Beweis für ihre Unfreiheit ergeben vor allem die Kapitularien. Die Lex Alam. tit. 39 bestimmt für Freie der niederen Gattung, welche eine verbotene Ehe eingehen: „careant libertate et servis fiscalinis adgregandae sunt". Nach Cap. Ticin. von 801 cap. 6 wird der Fiscalinus dem aldio in Italien und dem litus im Frankenlande gleichgestellt. Cap. miss. von 803 c. 10 beschränkt Traditionen der Fiskalinen auf die Genossenschaft: „ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint aliubi traditiones facere." In Urkunden des 10. Jahrhunderts erscheinen Fiskalinen — „principes" de fisco, d. h. aus der homines de fisco (ZUB. 199) durch die Art ihrer Dienste oder persönliche Eigenschaften herausragende Leute — im ordentlichen Gaudinge des Grafen von Zürich als Zeugen und Urteiler. ZUB. 188 „sedentes" im Gegensatze zum Umstande ZUB. 209, 212. Vgl. Bluntschli S. 56; v. Wyß, Abhandlungen S. 379. — Von Heinrich V. erhalten sie ein Privileg, demgemäß sie „justiciam, quam ab antecessoribus nostris antiquitus habuerunt, firmiter et inviilabiliter teneant". Bluntschli I S. 56 versteht unter dieser „Justitia" lediglich die Fähigkeit, im Volksgerichte Urteiler zu sein, während v. Wyß den gesamten besonderen Rechtsstand darunter begreift. S. 402. Bestätigung durch Lothar 1130 mit dem Zuatze der Heiratsfreiheit. Vgl. dazu noch Zeitschrift für Schweizer Recht XVII S. 7; v. Wyß, Abhandl. S. 401 Anm. 2. — Siehe oben. —

„feodatarii seu ministeriales“ wiederzuerkennen, von welchen ein Privileg König Rudolfs für die Großmünsterkirche aus dem Jahre 1277 berichtet, daß sie Güter in und um die Stadt herum besäßen[1]).

Kapitel IV.

Die Entwicklung der Schweizer Ministerialität seit dem 13. Jahrhundert.

Vom 13. Jahrhundert ab beginnt die Ministerialität die Spuren ihrer Unfreiheit mehr und mehr abzustreifen, sich der freien Vasallität zu nähern, um schließlich ganz in sie überzugehen[2]). Auf einen massenhaften Eintritt von Freien in den Stand, welcher in anderen Gegenden dieser Entwickelung Vorschub geleistet haben soll, läßt sich in der Schweiz der Verschmelzungsprozeß nicht zurückführen; da die Hypothese sich durch Quellennachrichten nicht stützen läßt, so darf sie auch nicht als Ursache der weiteren Entwickelung des Ministerialen standes betrachtet werden. Dafür haben andere Momente mitgewirkt. Bei den Ministerialen von Abteien bot sich jeweils bei der Wahl eines neuen Abtes Gelegenheit, die Lage zu ihren Gunsten auszunutzen, während bei denen weltlicher Fürsten infolge geordneten Erbganges eine solche Möglichkeit ausgeschlossen war. Aus dem Jahre 1121 muß uns die Continuatio berichten, wie die Ministerialen in den durch eine Doppelwahl geschaffenen Wirren die besten Hufen der Höfe an sich zogen. Ein Jahrhundert später (1226) bedrohten die Ministerialen den neuen Abt, da sie es nicht dulden wollten, daß ein Abt ohne ihr Wissen und ihren Willen gewählt werden könne; man sieht, wie hoch die Dienstleute bereits ihren Einfluß selbst einzuschätzen gelernt haben. Nach Berthold von Falkensteins Tode 1272 erhoben nach Kuchimeister Kap. 34[3]) ein Teil der Dienstleute, die von Elgg, Ramschwag, Giel- und Glattburg im Bunde mit St. Galler Bürgern Ulrich von Güttingen als Gegenabt gegen Heinrich von Wartenberg, auf dessen Seite die Ministerialengeschlechter von Bichelnsee und Rorschach sowie die Schenken von Glatt-

[1]) Siehe v. Wyß, Abhandlungen S. 403.
[2]) Ahrens S. 83ff.
[3]) St. Galler Mitteilungen Bd. 18 S. 115ff.

burg standen, und zwangen Heinrich, St. Gallen zu verlassen. Ferner brachten auch die finanziellen Schwierigkeiten, mit welchen das Kloster im 13. Jahrhundert andauernd zu kämpfen hatte, den Abt in Anhängigkeit von seinen Ministerialen, indem er sich genötigt sah, von einzelnen Darlehen aufzunehmen und ihm dafür Güter zu verpfänden[1]).

Am meisten aber von allen Momenten hat auf die Hebung des Ministerialenstandes ihre kriegerische Tätigkeit Einfluß gehabt[2]). Als Krieger gelangten viele von ihnen zur Ritterwürde und bildeten mit den ritterbürtigen Freien zusammen den Ritterstand. Als solche genossen sie gewisse Vorrechte[3]), wie z. B. das Recht der Fehde und des persönlichen Gerichtsstandes vor dem Herrn. Da sie persönlich den Reichsdienst leisten, so sind sie vom Gewerfe befreit; für die Züricher Ritter bestimmt dies der Richtebrief[4]) IV 16. 25. 31. Zeugnis von diesem Aufschwunge, welchen die Ministerialität im Verlaufe des 13. Jahrhunderts nimmt, gibt auch der Titel miles, welchen viele ihrer Mitglieder seit dem 13. Jahrhundert häufig führen. Wartmann III 838, 1209 erscheint ein Toggenburger Ministeriale Burchardus de Lapide noch als „ministerialis"; No. 842, 1214 heißt er „miles". No. 856, 1225 wird Rudolf von Rorschach miles genannt, 860, 1227 ebenso der früher als „ministerialis sancti Galli" bezeichnete Rudolf von Hagenwil[5]). In Zürich fällt die erste Erwähnung eines Ministerialen der Fraumünsterabtei, welcher zugleich Ritter ist, in das Jahr 1221: Es ist der bereits oben genannte (ZUB. 409) Rudolf „miles de Platea"; dann weiter Conradus Albus miles 1222 (ZUB. 414). 1223 Heinricus miles Molendinarius; H. filius Ortliebi usw. ZUB. 887, 890 Burchardus dictus de Hottingen miles, noster ministerialis. Fraumünsterurkunde 199 von 1265 Jakob der Müllner, Ritter, Dienstmann des Gotshus von Zürich, Fraumünsterurkunde No. 355 von 1293 Lütoldus dictus Brühunt, miles de Turego, ministerialis ecclesie nostre. Endlich

[1]) z. B Wartmann III 1032, 1282.

[2]) v. Below, Landständische Verfassung S. 196ff. Ahrens S. 89 insbesondere über die Bewegung unter den Rittern zum Eintritt in die ligische Vasallität, die nach ihm eine „Ministerialisierung des Adels" zur Folge hatte.

[3]) Ueber diese Vorrechte vgl. insbesondere v. Below ibid. S. 196 ff.

[4]) Richtebrief, herausg. im Archiv für schweizerische Geschichte V S. 149ff. von Friedrich Ott; vgl. dazu Bluntschli, Rechtsgeschichte I S. 234.

[5]) Weitere Beispiele Wartmann III 889, 1243; 949, 1260; 937, 1257; 939, 1257; 952, 1260; bisweilen beide Titel zugleich, z. B. 937, 1257: Eberhardus de Bichelnse et E. de filius eiustem militis, ecclesiae nostri ministeriales, ebenso Wartmann III 958, 1262.

Urkunde in Scheuchzers Codex diplomaticus No. 876 C vom Jahre 1306 Arnoldus de Hottingen, miles, ministerialis abbatiae. Bestand früher zwischen den „ministeriales“ und den „milites“ ein Gegensatz, so tritt jetzt auch mit wachsender Häufigkeit in den Zeugenreihen der Urkunden ein gemeinsamer Oberbegriff, nämlich „milites“, für die freien Vasallen und Ministerialen auf. Unter diesem zusammengefaßt finden sich beide den nobiles in unseren Gegenden scharf gegenübergestellt. Nur in ganz vereinzelten Fällen ist in der Reihenfolge der Unterschied zwischen den nobiles (ritterbürtigen Freien) einerseits und den milites (Ministerialen) andererseits verwischt[1]), wie z. B. in No. 507 und 508 des ZUB., wo zwischen einem Waltherus miles nobilis de Wolhusen und einem anderen Freiherrn, de Chenmetum ein Uolricus miles de stritsvandum — nach P. Schweizer, Anm. zu Urkunde ein Ministeriale — eingechoben ist. Die Scheidung von nobiles und milites[2])[3]) ergibt sich aus Urkunde ZUB. No. 854, 1253. Aussteller Lütold von Regensberg. Testes: 2 comites, 1 nobilis — soweit Freiherren C. de Liebinberg, Ar. de Legirn, C. de Steinimur, Bur. de Buhsan, milites, also Ritter ministerialischen Standes — Egilolfus de Hasilach Junior, D. de Eschibach — diese beiden Freiherren, welche nicht Ritter waren — und zum Schluß noch ein Bürger. No. 862, 1253 Aussteller Graf Hartmann der Jüngere von Kyburg: testium nomina: Zuerst Mönche, dann Heinricus nobilis de Stretelingin et Hartmannus de Stouphen, H. de Ebenote, Herr. de Lone, W. de Rore, . . . de Vilmaeringen milites et alii quamplures; alle von Hartmann von Staufen ab unter der Gesamtbezeichnung „milites“ vereinigten sind entweder Ministerialen oder

[1]) Schulte S. 21 hebt dies scharf hervor für unsere Gebiete gegenüber Fr. Grimm, welcher in den „Neuen Heidelberger Jahrbüchern“ IV S. 53—90 einen Unterschied zwischen Edelfreien und Ministerialen nicht machen will. Schulte S. 34: „In der Nordostschweiz war die Kluft zwischen Edelfreien und dem niederen Adel sehr groß, jedermann bekannt und für die Rangstufe maßgebend.“ — Vgl. hierzu ZUB. 1306, 1265: Die Gattin des Meiers von Windegg, eine nobilis, vollzieht Tradition unter „viro libere conditionis et nobili, prout moris talibus est“. Schleuchzer, codex diplomaticus No. 1115a von 1331, wonach die Witwe des Ritters Joh. Futschin als „fryes Wyp“ einen Freien zum Vogt vor dem Schultheißengericht verlangt und als solchen den Freiherrn Lütold von Regensburg erhält.

[2]) ZUB. 1182, 1262 wird ein kyburgischer Ministeriale als „nobilis“ bezeichnet: Ulr. nobili de Hedingin; P. Schweizer in Anm. 4: „nobilis“ ist nicht streng zu nehmen.

[3]) Zum Gebrauch von „miles“ in unseren Urkunden vgl. Schulte S. 25 und Heck, Der Sachsenspiegel usw. S. 304 f. Die ältere Gruppierung der Zeugen in „nobilis“ — „ministeriales“ wird immer mehr verdrängt durch die neuere: nobilis — „milites“.

vom niederen Adel. No. 870, 1253. Urkunde der Grafen von Habsburg mit zwei Handlungen und zwei Zeugenreihen: Zuerst Mönche von Wettingen, weiterhin presente nobili viro L. de Reginsberg . . . H. de Grurinberg, R. de Balma nobilibus, dann folgen Ministerialen: D. pincerna et A. dapifero de Habisburg, A. de Legerre et B. de Busse; bei der zweiten Schenkung zugegen außer Geistlichen zwei Ritter aus Ministerialenstand, sowie noch „ministeriales“ ohne Ritterwürde. Urkunde ZUB No. 854 zeigt zugleich auch, wie der zunächst persönlichen Ritterwürde bereits der Vorzug vor dem Geburtsstande gegeben wird: Ministerialen sind zwei Freiherren vorangestellt.

Im 13. Jahrhundert finden sich dann und wann noch die Beschränkungen, welchen der Ministeriale in bezug auf sein Eigengut unterworfen war. Doch zeigen sich daneben des öfteren auch die Ansätze zu freierer Entwicklung. Je mehr der Einfluß der Ministerialität stieg, desto mehr sank auch der Konsens des Herrn zu einer solchen Verfügung zu einer Formalität herab. Maßgebend wird mit der Zeit der Gedanke, daß der Dienstherr ohne weiteres seine Zustimmung dazu zu geben hat, da er kein Eigentumsrecht an dem Gute besitzt; er ist angedeutet in einer oben angeführten Urkunde (Wartmann III 1018), in welcher der Abt von St. Gallen seine Zustimmung zu einer Vergabung von Eigengut gibt, „maxime cum . . . praedium ad jus . . . monasterii non spectaverit.“ Hauptsächlich aber ward die Bedeutung dieses Konsenses abgeschwächt durch einen weiteren Umstand: Es pflegten nämlich Klöster von weltlichen oder geistlichen Dienstherren sich das Recht auszuwirken — das bald in die Form einer Erlaubnis, bald in die einer Verpflichtung gekleidet war —, daß alle Vergabungen der Ministerialen des betreffenden Herrn an sie im Voraus giltig sind: Es war gleichsam eine allgemeine antizipierte Genehmigung für sämtliche Verfügungen der Dienstmannen, welche sich im Rahmen des Vertragsinhaltes bewegten. Hierher gehört die Urkunde (ZUB. 1000 und 1001), welche in anderem Zusammenhange herangezogen ist. ZUB. 4 No. 1286 verpflichtet sich Ulrich von Regensberg 1265, zugefügten Schaden dadurch gutzumachen, daß er u. a. alle von seinen Leuten dem Kloster Wettingen gemachten Vergabungen seine Genehmigung erteilt: „donationes, tamquam per manum meam facte sint ratas habeo et habebo“[1]). Den

[1]) Weitere Beispiele: Wartmann IV Anhang 36, 1234, Anhang 37, 1237; IV Anhang 71, 1250, ZUB. 492, 1234. Graf von Habsburg für das

königlichen Ministerialen in Zürich erteilte König Rudolf von Habsburg 1277 in einem besonderen Privileg (ZUB. V. 1654) dieses Recht „si qua bona mobilia vel immobilia ipsis (dem Großmünsterstift) a feodatariis seu ministerialibus nostris infra suburbium et ipsam civitatem vendita vel . . donata fuerint in posterum vel legata, ipsi ea eque licite valeant possidere, ac si eadem de maistatis nostre manibus recepissent". Von hier aus bis zur völligen Freiheit der Ministerialen in der Verfügung über ihr Eigengut ist nur noch ein kleiner Schritt[2]).

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts begegnen auch Beispiele, welche dartun, daß die Schranken zwischen Ministerialen und den freien Rittern bezüglich des Connubiums zu fallen beginnen. No. 709 des ZUB. ist an einen Conrad dictus Judaman de Turego miles crucesignatus, einen Ministerialen der Fraumünsterabtei, die Tochter des Egelolfus de Asele miles, eines notorischen Freiherrn, verheiratet. No. 772 des ZUB. trifft der Reichsministeriale Ulrich von Liebenberg eine Verfügung „de voluntate et pleno consensu . . . nobilis femine uxoris sue". ZUB. 1383 verzichtet Ida, Gemahlin des Edlen von Wezikon, 1268 auf Ansprüche an das von ihrer Mutter Mechthild von Windegg, geborene von Wart, dem Kloster Töss vergabte Patronatsrecht zu Neunform. Die von Wart sind ein freiherrliches Geschlecht, die Mutter Mechthild hat also zum Gemahl einen kyburgischen Ministerialen aus dem Geschlechte derer von Windegg in zweiter Ehe geheiratet, nachdem sie in erster Ehe mit dem Freiherrn Kuno von Teufen vermählt gewesen war[2]). 1256 findet sich der Freiherr von Bonstetten als Schwiegersohn des Ritters und kyburgischen Ministerialen Walter von Liela[3]).

Kloster Kappel., Archiv fur Schweizer Geschichte I 92, ZUB. 493, 1234 Recht der Toggenburger Ministerialen zu Schenkungen an Johanniterhaus Bubikon, bestätigt vom Abt v. St. Gallen, ZUB. 1004, 1257.

[1]) Ahrens S. 88 nennt als hauptsächlichsten Faktor zur Hebung der Ministerialität ihr Zustimmungsrecht zu Rechtshandlungen des Herrn. M. E. überschätzt er damit den Einfluß dieses Momentes. Für eine Ausdehnung des Umfanges dieses Rechtes im Laufe der Zeit, wie er sie annimmt, sowie für eine regelmäßige Ausübung desselben bei gleichgearteten Rechtsfällen ergeben unsere Urkunden keine Anhaltspunkte; es handelt sich vielmehr um gelegentliche Erwähnung, s. o. § 9.

[2]) Nach ZUB. III 1230, IV 1306, 1377, 1384, 1385 vgl. die Anmerkungen hierzu ZUB. IV. S. 97 No. 1. Auch die aus der Ehe Mechthilds mit dem Meier von Windegg hervorgegangene Tochter Ida heiratet einen Edelfreien: ZUB. 1383, 1268 ist sie „coniunx nobilis viri domini Johannis militis Wezzinkon".

[3]) Die oben angeführten Mißheiraten sind indessen Ausnahmefälle. Dies betont nachdrücklich Aloys Schulte, Die Standesverhältnisse der Minnesänger S. 19; vgl. auch den Stammbaum der Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg-Schwarzenberg im Züricher Taschenbuch 1894, S. 101 u. 102.

Von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab erscheinen die Ministerialen zuweilen auch mit dem Titel „dominus“, gleichfalls ein Beweis für die Erhöhung ihres Standes. So sind ZUB. 575, 1243 Zeugen bei einem Verkaufe: die an anderen Stellen als „ministeriales“ oder „milites“ der Habsburger bezeichneten: dominus de Balbo, dominus de Snabelburc, dominus de Schenkenberg, dominus C. de Wulpisperc, dominus H. de Brittesselde, dominus dapifer de Habsburc. In Urkunde Wartmann 918, vollzieht im Jahre 1252 Abt Berchtold eine Tradition presentibus: domino Eberhardo et Eberhardo filio suo de Bichelnse. Domino R. de Sunnenbergh. Domino Uolr. de Landenberch, Domino Egilolfo de Altstetin. Domino H. de Hardegge cum pluribus aliis fidelibus et ministerialibus nostris [1]).

Wenn auch durch diese neu aufkommenden Bezeichnungen verdrängt, hat sich doch das alte Wort ministerialis neben der ihm im Deutschen entsprechenden Benennung „Dienstmann“ bis ins 14. Jahrhundert hinein gehalten. Freilich geht ihm unter dem Einflusse der tatsächlichen Entwicklung der frühere Begriffsinhalt verloren. Wenn König Rudolf in einer Reichssentenz [2]), gerichtet an die homines de Switz libere conditionis existentes, es als „inconveniens“ erklärt, quod aliquis servilis conditionis existens pro iudice vobis detur (Mon. Germ. L. L. 2, 457), so meint er mit den Leuten „servilis conditionis“ Unfreie, keine Ministerialen. Denn um diese Zeit ist der unfreie Charakter der Ministerialität im Schwinden begriffen. Der Zersetzungsprozeß des Standes ist in vollem Gange; wohl zeigen sich auch noch in späterer Zeit in den Urkunden dann und wann Spuren seines früheren Charakters, aber sie werden schwächer und schwächer, bis von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ab die Ministerialen völlig mit den freien Vasallen verschmolzen sind.

---

[1]) Weitere Beispiele Wartmann III 949, 1260; 1022, 1279; 1066, 1290; 1109, 1299; 1114, 1299; vgl. Schulte S. 24. — Der Titel Herr z. B. Wartmann 1003, 1025, 1280; 1039, 1041, 1284; 1060, 1288, 1099, 1226.

[2]) Vgl. dazu v. Below, Historische Zeitschrift Bd. 59 S. 226.